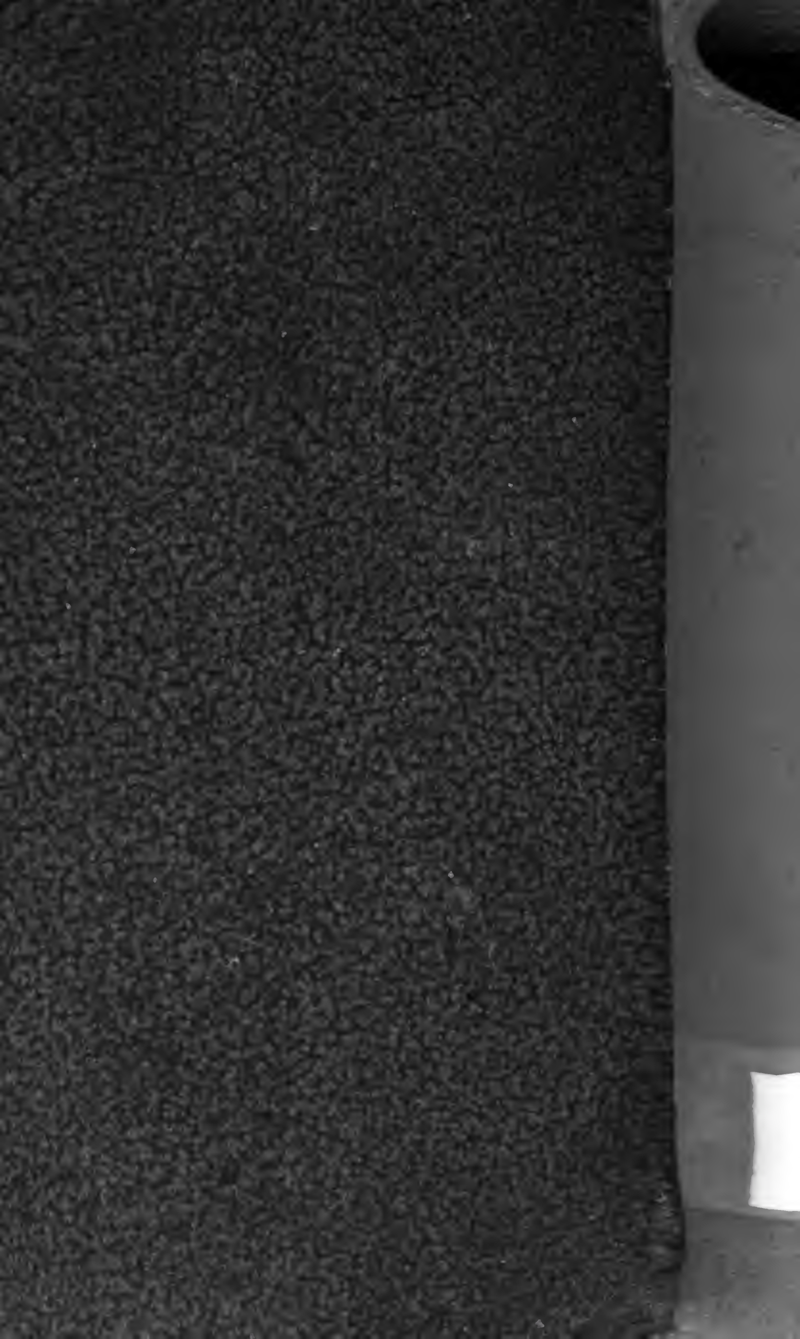
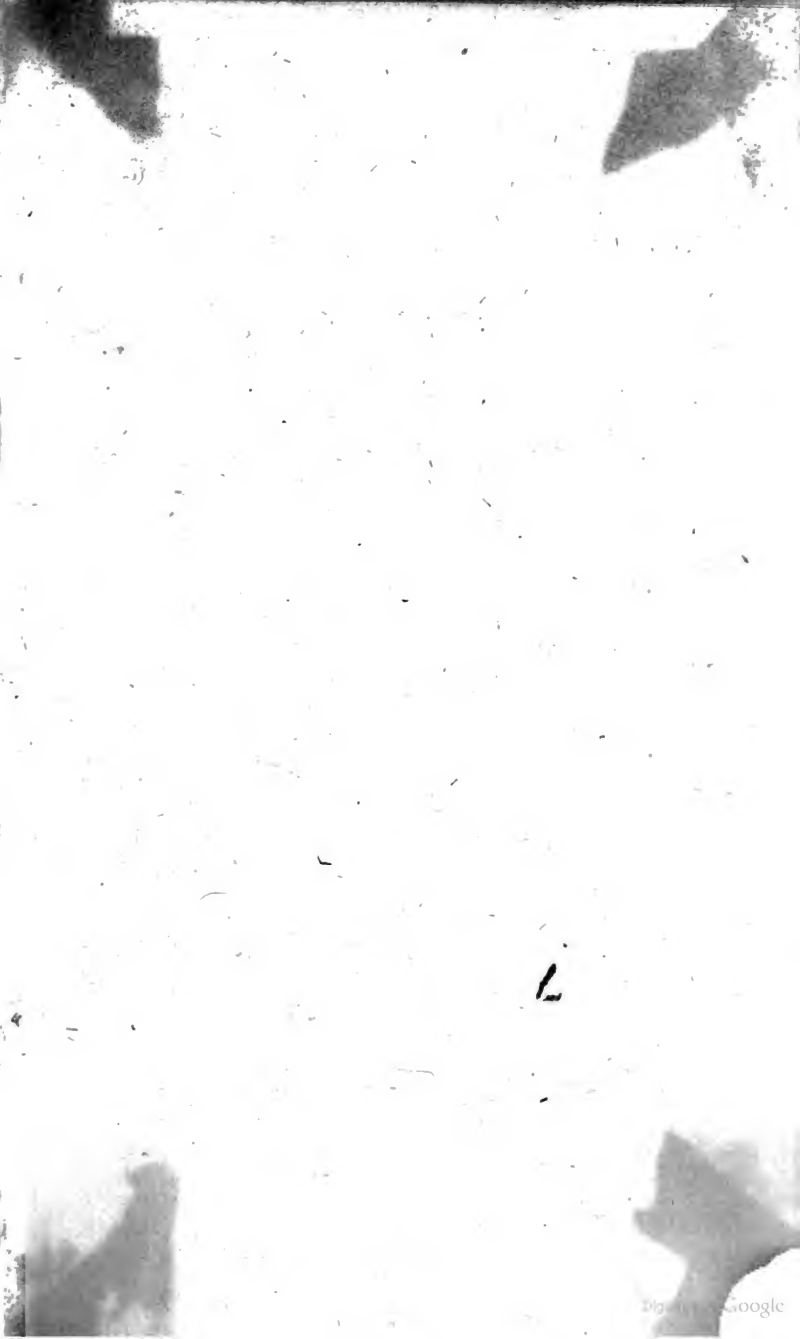



EX LIBRIS
SPOLEČNOSTI
ČESKÉHO MUSEA
PEDAGOGICKÉHO
V PRAZE·



Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen

Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.



Fünfzehnter Band,

welcher die Verordnungen vom 1. Januar bis letzten December 1800 enthält.

Hier und in allen Erbländern kostet dieser Band ungeb. 1 fl. 36 kr. W. W.

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1816.

Verzeichniß

der

in diesem fünfzehnten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Verzeichniß.

Februar.

März.

April.

Verzeichniß.

September.

Verzeichniß.

Verzeichniß.

I.

Erweiterte Wirksamkeit der Hof- und Länder-Behörden.

Se. Maj. haben geruhet, an die Präsidenten der Hofkanzelleyen folgendes Kabinets-Schreiben zu erlassen:

„Um die unnöthigerweise zu sehr vermehrten Ge„schäfte, und die daraus entstehenden fast zahllosen, oft „schädlichen Schreibereien zu vermindern, dadurch aber „sowohl Mir, als den Hof- und Länderstellen selbst, „die nöthige Zeit zur genauen und reifen Ueberlegung und „Beförderung der wichtigen Staatsgeschäfte zu verschaffen, „habe Ich nothwendig befunden, den Wirkungskreis der „Hofstellen sowohl, als der ihnen untergeordneten Länder„Behörden, zu erweitern, und ihnen diejenigen Gegen„stände, welche in den beiden Anlagen ausgezeichnet sind, „zur eigenen Erledigung, ohne daß sie darüber besondere „Berichte und Vorträge zu erstatten hätten, einzuräumen."

„Diesen Meinen, auf die Beförderung des Ge„schäftsganges abzielenden Willen, werden Sie daher „nicht nur bey der Ihnen anvertrauten Hofstelle also„gleich in Ausübung setzen, sondern auch die derselben

„unterstehenden Länderstellen und anderen Behörden
„zur gleichmäßigen genauen Beobachtung, auf das
„Schleunigste anweisen."

„Indem Ich aber hiermit jedem Chef der Hof-
„und Länderstellen, so wie deren Vicepräsidenten und
„zugetheilten Räthen, und jedem Vorgesetzten der un-
„teren Behörden, einen offenbaren Beweis Meines
„Vertrauens in ihre Einsichten und ihre Redlichkeit ge-
„be; so erwarte Ich dagegen mit Zuversicht, daß auch
„sie von diesem Meinen gnädigsten Vertrauen, in je-
„dem Falle und zu jeder Zeit, ihrer Pflicht gemäß,
„den besten Gebrauch machen, und demnach dafür Sor-
„ge tragen werden, daß bey Besetzung der geistlichen
„Benefizien und öffentlichen Dienstplätze, nur auf die
„in jeder Betrachtung würdigsten und verdienstlichsten
„Mitwerber das Augenmerk gerichtet, und eben so,
„bey den aus den Kassen des Staats und der öffentli-
„chen Fonds zu bewilligenden Ausgaben, mit der streng-
„sten Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit, auch nie
„anders, als nach den bestehenden Normal-Vorschrif-
„ten vorgegangen werde: und zwar um so gewisser,
„als Ich im widrigen Falle, bey Entdeckung irgend
„einer Parteilichkeit, Begünstigung oder Unbilligkeit,
„sowohl die Chefs der Stelle, als auch den Referen-
„ten, den es trifft, zur strengsten Verantwortung und
„Ahndung zu ziehen, und eben so jede, mit Außeracht-
„lassung der bestehenden Vorschriften, aus Meinem Aera-
„rio oder den Staatsfonds bewilligte, unnütze, zwecklose
„oder normalwidrige Ausgabe, ihnen zum Ersatze aus
„dem Eigenen aufzulegen, wider Wunsch und Neigung
„bemüßiget seyn würde."

„Welches alles Sie sowohl selbst sich immer auf
„das genaueste gegenwärtig zu halten, als auch den
„Chefs und Vorgesetzten der Länder-Behörden, mit

„eingreifendem Nachdrucke an das Herz zu legen, be-
„flissen seyn werden."

Wien, den 24. Januar 1800.

(Unterzeichnet:) Franz.

Anlagen.

I. In politischen Angelegenheiten werden der Hofkanzley nachstehende Gegenstände zur Erledigung ohne einen besondern Vortrag zu erstatten, gnädigst eingeräumt, als:

1. Vergebung der Pfarr-Benefizien, deren Ertrag die Summe von tausend Gulden nicht übersteigt, von den Benefizien nähmlich, über deren Besetzung die Kanzley gegenwärtig die Vorschläge zu machen hat; wobey die Stellen zwar gebunden sind, einen von denen zu wählen, der von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Competenten-Liste aufgeführet wird, ohne sich jedoch gerade zu an die vorgeschlagene Terna zu halten.

2. Die Bewilligung zu Reisen in das Ausland, (wovon jedoch die revolutionirten, oder die vom Feinde besetzten Länder ausgenommen sind,) für adelige und ständische Mitglieder, wenn die Reise die Dauer von vier Monathen nicht überschreitet.

3. Die Erlaubniß der Staatsbeamten, von jeder Kathegorie, zur Entfernung auf längere Zeit von dem Orte ihrer Dienstleistung, allenfalls zu einer Reise nach Wien.

4. Die Bewilligung zur Allodialisirung eines Lehens, bis auf eine Summe von 10000 Gulden.

5. Die Dienstbesetzungen bey den Hofstellen bis zum Hofsekretär, bey den Länderstellen bis auf die Kreishauptleute und Gubernialräthe, und der Kreiskommissärsstellen bey den Kreisämtern. Nur wird über die Aemter, welche der Hofstelle zu vergeben eingeräumt sind, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Angestellten, sammt Aufführung der Beweggründe, zur Einsicht Sr. Maj. vorzulegen seyn. Die Besetzungen der er-

ledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorschläge, haben in Zukunft nicht mehr durch die Gremial-Berathung zu geschehen, sondern den Präsidiis wird überlassen, nach einvernommenen Behörden, mit Zuziehung der Vice Präsidenten und einiger Räthe, die von den Competenten eine genaue Kenntniß haben müssen, den in aller Rücksicht Würdigsten für den offenen Platz auszuwählen.

6. Die Bewilligung zum Diensttausche von einem Orte in den andern, welche jedoch nur bey dringenden und sehr wichtigen Umständen zu ertheilen ist.

7. Die Anweisungen zu den erforderlichen Baukosten, bis auf eine Summe von 6000 Guld., wenn die Nothwendigkeit des Baues erwiesen ist, und die Ueberschläge von der Buchhalterey gehörig berichtiget sind.

8. Die Ergänzungen der Congrua, wenn solche aus dem Religionsfonde zu geschehen haben.

9. Da die Absicht der Signaturen dahin gerichtet ist, Auskunft über den bezeichneten Gegenstand zu erhalten, so wird die Hofstelle entweder das bereits nach den bestehenden Vorschriften hierüber Veranlaßte, oder was sie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allgemeinen Anordnung aufzuführen haben.

(Durch eine nachträgliche, über einen Vortrag der Galizischen Hofkanzley geschöpfte, und der Böhm. Oester. Hofkanzley sowohl, als der Finanz-Hofstelle, durch ein Kabinets-Schreiben vom 14. Aprill mitgetheilte Entschließung, haben Se. Maj. vorgeschrieben: „daß, wenn jedoch über bezeichnete Bittschriften nicht bloß Berichte gefordert, oder Auskünfte eingehohlet werden, sondern eine Entscheidung angetragen würde, darüber nicht eher zu expediren wäre, bis das Protokoll, worin solche Bittschriften vorkommen, mit Sr. Maj. Entschließung zurückgekommen ist.")

Der Landesstelle kommt zu:

1. Die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses in Auswanderungssachen, nach den hierüber bestehenden Vorschriften.

2. Die Ertheilung des Placeti regii, über die zu Rom unentgeldlich erwirkten Ehedispensen.

(Dieser Punkt ist in dem Hofdekrete für beyde Galizien, vorläufig nicht aufgeführet, aber für West-Galizien in einem nachträglichen Hofdekrete vom 9. Octob. 1800, und für Ost-Galizien in dem unten folgenden Nr. 46 enthalten.)

3. Die Verleihung der Tischtiteln an die bischöflichen Alumnen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben.

(In dem Hofdekrete für Ost-Galizien heißt es: „Die Verleihung der Tischtiteln, aus dem Religionsfond, an die bischöflichen Alumnen, wenn diese die vorgeschriebenen Studien gut vollendet, während ihres Aufenthaltes im General-Seminario eine untadelhafte Sittlichkeit geäußert haben und von einer dauerhaften Gesundheit sind.")

(Für West-Galizien wird bemerkt, daß dieses Befugniß erst dann Statt haben könne, wenn der Religionsfond, ein General-Seminar- und Prister häuser errichtet seyn werden.)

4. Stiftern und Klöstern, zur Aufnahme der Kandidaten die Erlaubniß zu ertheilen.

5. Die Besetzung der Pfarren bis auf 500 Gulden.

6. Die Erlaubniß zu Reisen in das Ausland, (unter obiger Vorsicht) für adelige oder ständische Mitglieder, bis auf die Dauer von 4 Monathen, zu ertheilen.

7. Die Allodialisirung geringerer Lehen, bis auf den Werth von 1000 Gulden, und bis auf diese Summe auch die Nachsicht von Heimfälligkeiten, in dem Falle, wo keine geflissentliche Außerachtlassung des Vasallen eintritt.

(Ist in dem Hofdekrete für beyde Galizien, weil daselbst keine Lehen bestehen, weggelassen.)

8. Die Benennung der Beamten bis auf den Regierungs- oder Gubernial-Sekretär, jedoch mit Ausschluß der Kreiskommissäre, wobey die bey der Hofstelle vorgeschriebene Art auch hier einzutreten hat.

9. Die Ausleihung der Stiftungsgelder an Private, unter den vorschriftmäßigen Vorsichten.

10. Die Baubewilligungen bis auf 1500 Gulden.

11. Die Ersetzung der Kreisärzte, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Protomedikus.

12. Die Ehe-Dispenssachen der Akatholiken und Juden.

(Obiger Punkt ist in dem für beyde Galizien erlassenen Hofdekrete vorläufig weggeblieben, und durch die oben bey 2 angeführten Hofdekrete erledigt.)

13. Die Entscheidung über Auswanderungsstrafen, nach dem Patente vom Jahre 1786, außer, wo der Verlust der bürgerlichen Rechte, und des Vermögens eintritt.

14. Die Ergänzung der Congrua für die Seelsorger, wenn solche aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Religionsfonds bestritten werden kann.

(Zusatz für West-Galizien:

„Von dieser Befugniß kann das Gubernium in West-Galizien jedoch erst dann Gebrauch machen, wenn das Pfarrwesen daselbst reguliret, und der Religionsfond bestimmt seyn wird.")

15. Die Erfolglassung der Dienst-Kauzionen, sobald die Rechnungen der Beamten, den der Fall trifft, von der Buchhalterey für richtig erkannt worden sind, und sie ihr Absolutorium vorzeigen können.

16. Die Verleihung kleinerer, minder beträchtlichen Stiftungsplätze, Vergebung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern, Befreiung von Zahlungen des Unterrichtsgeldes.

(Für beyde Galizien, wo kein Unterrichtsgeld bezahlet wird:

„Die kleineren Stiftungsplätze und Stipendien (für West-Galizien) wenn derselben Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, (für Ost-Galizien) aus dem jüdischen Schulfond, (für beyde) zu verleihen.")

Den Kreisämtern.

1. Installationen der landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfarren und Localien.

(Zusatz für West-Galizien: „Von diesem Befugnisse werden die Kreisämter jedoch erst nach der Pfarr-Regulirung, und der Organisirung des Religionsfonds Gebrauch machen können.")

2. Die Bestätigung der zu wählenden Ausschußmänner und Repräsentanten der Städte.

(Zusatz für West-Galizien: „Wenn daselbst das städtische Wesen nach dem Muster von Ost-Galizien eingerichtet seyn wird.")

3. Die Vollmacht, den größeren Städten und Gemeinden die Erlaubniß zu Auslagen bis auf 100 Guld. und den kleineren bis auf 50 zu geben.

4. Die Uebersiedlungsbewilligung der Unterthanen im Lan-

de, so wie in die deutschen und böhmischen Erbländer, nach Einvernehmung mit dem Werbbezirks-Commando.

(Durch ein nachträgliches Hofdekret der Böhm. Oester. Hofkanzley vom 24. April ist, in Beziehung auf obigen Punkt, erklärt worden, daß die Wirksamkeit der Kreisämter erst nach geschlossenem Frieden und vollkommen hergestellter Ruhe einzutreten habe.)

5. Die Bewilligungen zu Grundzerstückungen, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind.

6. Von Berichten über Anstellung und Veränderung der Wirthschafts-Beamten, Einhebung und Einsendung der Immatrikulations-Taxen, dort, wo sie noch bestehen, werden die Kreisämter hiermit enthoben.

7. Bau-Reparationen, die dringend sind, bis auf 100 Guld. gegen nachherige Einbringung der Baurechnungen.

8. Die Bestätigung der Wahlen bey nicht organisirten Magistraten.

(Zusatz für beyde Galizien: „oder sogenannten Gemeindegerichten, wenn dieses Recht nicht der Grundobrigkeit oder Schutzherrschaft zusteht.")

9. Die Vollmacht zu Bauführungen, wenn sie nicht 100 Guld. übersteigen, und aus dem Vermögen der Stadt bestritten werden, nach Berichtigung der Bauüberschläge, die Erlaubniß zu ertheilen.

10. Die Entlassung der Soldaten auf steuerbare Gründe, wenn die Werbbezirks-Regimenter damit verstanden sind.

(In dem Hofdekrete für beyde Galizien fehlen der Punkt 5, weil die Grundzerstückung durch das Frohn-Patent vom 16. Jun. 1786 ganz verbothen sind; der Punkt 6, weil in Galizien dergleichen Immatrikulazions-Taxen nicht bestehen; und der Punkt 10, weil dieser Gegenstand von den Länderstellen, gemeinschaftlich mit den General-Commanden, behandelt wird.)

11. Die Besetzung des kleineren Kreis-Personals, vom Protokollisten *) abwärts, über welche Anstellungen das Kreisamt die Anzeige für jeden Fall an die Landesstelle, diese aber von einem halben Jahre zum andern, an beyde Hofstellen, die Kanzley nähmlich und die Kammer, zu machen hat.

*) In dem Hofdekrete für beyde Galizien heißt es: „vom Kreiskanzellisten abwärts;" auch ist in Beziehung auf obigen Punkt nachträglich folgendes Hofdekret in die deutschen Erbländer ergangen:

Se. Maj. haben höchstdero jüngsthin, bey Erweiterung des Wirkungskreises der Hofstellen und Länderbehörden, wegen Besetzung des Kreisamts-Personals, allgemein bestimmte Vorschrift, dahin abzuändern befunden, daß den Kreisvorstehern bloß die Besetzung der Kanzellisten und des übrigen minderen Personals überlassen, die Vergebung der Kreisprotokollisten-Stellen aber den Länderstellen zugewiesen seyn soll.

Dekret der Böhm. Oesterr. Hofkanzlei, vom 12. April, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

12. Die Errichtung der Kirchhöfe, nach Vernehmung des Kreis-Physici, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften.

13. Die Bestimmung der auf Uebertretungsfälle in den Generalien, ohne Auszeichnung des Betrages, angedrohten Geldstrafen gegen vierteljährige Ausweise.

Den Magistraten.

1. Die Besetzung ihres Personals, bis ausschlüssig der Sekretäre, ohne weitere Bestätigung der Landesstelle.
2. Die Ersetzung der gestifteten Pfründe-Porzionen.
3. Die Passirung der städtischen Auslagen, bis auf 50, und bey kleineren, bis auf 25 Gulden.
4. Die Einquartierung der Offiziere in Hauptstädten.
5. Die Auszahlung der Militär-Quartiers-Zinse.

(Der letzte Punkt fehlt in dem Hofdekrete für beyde Galizien, weil daselbst die Militärquartiers-Zinse nicht in die städtischen, sondern in die Kreis-Kassen einfließen.)

II. In Cameral- und Commerzial-Gegenständen werden der Finanz- und Commerzien-Hofstelle folgende Gegenstände zur unmittelbaren Erledigung eingeräumet:

1. Kleine, 200 Gulden nicht übersteigende Belohnungen denjenigen, die bey Feuer-, Wasser- oder anderen Gefahren, und sonst bey Gelegenheiten, oder auch bey nützlichen Entde-

ckungen, sich besonders ausgezeichnet, und nach genauer Prüfung einer Belohnung würdig gemacht haben.

2. Pensionen, Sterb- und Kondukt-Quartale zu verwilligen, und bey den Fonds unmittelbar, ohne Monathslisten, anzuweisen, in so weit dabey genau die Normal-Vorschriften befolgt werden.

3. Bestätigung des Verkaufs von Staats-Realitäten und Häuser, deren Kaufschilling nicht die Summe von 12000 Gulden übersteigt; auch Bestätigung der Verpachtung solcher Realitäten und Häuser, wovon der Pachtschilling nicht 4000 Gulden übersteigt.

4. Nachlässe und Abschreituhgen von den schon bestehenden Pachtkontrakten, wenn selbige jährlich nicht 500 Gulden übersteigen.

5. Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Rückstände.

6. Nachlässe derjenigen Rechnungsersatzposten, welche, obwohl sie den Rechnungsführern von den Buchhaltereien zum Ersatze anerkannt worden, nach der Hand aber, durch die genaue Untersuchung oder Beweisführung, nicht so ganz evident, sondern zweifelhaft befunden worden sind, wenn der Betrag nicht 500 Gulden übersteigt.

7. Genehmigung aller zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zu Stand gebrachten zeitlichen Verträge auf Staatsgütern, jedoch mit Einverständniß der Kanzley, in Ansehung der zum Religions- und Stiftungs-Fond gehörigen Güter.

8. Bewilligung angesuchter Dienst-Vertauschungen zwischen Beamten, und so auch der angesuchten Dienstübersetzungen von einem Orte oder einer Provinz in die andere, welche jedoch nur aus den wichtigsten Gründen zu bewilligen sind.

9. Regulirung der Wirthschafts-Pläne, des Personalstandes, der Gehalts- und Deputats-Tabellen und der Instruktionen für die Wirthschafts-, Forst- und Schacht-Aemter auf den Staatsgütern.

10. Feuer- und Wasserschaden-Vergütungs-Anweisungen auf Staatsgütern.

11. Verfassung aller Manipulations-Vorschriften für die Bankal-, Tobak-, Salz-, Lotto-, Stämpel-, Staatsgüter- und für alle untergeordnete Administrationen und Directionen.

12. Das Befugniß, bey sich ergebenden Umständen, die Zoll-, Mauth-, Tobak-, Salz-, Stämpel-, Lotto-, Akzis-, Tranksteuer- und andere dahin einschlagende Patente, Amts-Instructionen und Vorschriften, in so weit es sich aus der Absicht, aus dem Sinne, oder aus dem ganzen Inhalte derselben thun läßt, zu erläutern, und alle Vorschriften, die bloße Manipulations-Gegenstände enthalten, nach Umständen, abzuändern oder zu verbessern.

13. Ertheilung der Erlaubniß für Beamte und Staatsdiener, sich außer Landes, oder nach Wien begeben zu können.

14. Dienstbesetzungen bey der Hofstelle, vom Konzipisten abwärts; bey den Länderstellen, der Sekretärs- und Konzipistenstellen, welche bey den in den Ländern referirenden Bergräthen bestehen, ingleichen bey den Direktionen, Administrationen, Fiskal- Ober- und Berg-Aemtern. Bestellung der Forstmeister und aller Wirthschaftsbeamten und Justitiäre auf Staatsgütern, mit Ausnahme der Wald- und Wirthschaftsbereiter und des minderen Wirthschafts-Personals, welche den Länderstellen einzuräumen sind. Nur wird über diejenigen Aemter, die der Hofstelle zu vergeben eingeräumet sind, alle Vierteljahre ein Verzeichniß der Angestellten, sammt Aufführung der Beweggründe, zu Sr. Maj. Einsicht vorzulegen seyn.

15. Besetzungen der erledigten Stellen, oder die hierzu erforderlichen Vorschläge haben in Zukunft nicht mehr durch die Gremial-Berathung zu geschehen, sondern den Präsidiis wird überlassen, nach einvernommenen Behörden, mit Zuziehung der Vicepräsidenten, und einiger Räthe, die von den Kompetenten eine genaue Kenntniß haben müssen, den in aller Rücksicht Würdigsten für den offenen Platz auszuwählen.

16. Verleihung verrechnender und verkautionirter Kassiers-, Einnehmers- und Kontrolors-Dienste von 1000 Gulden abwärts bis auf 200, in so weit sie der höchsten Benennung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

17. Verleihung nicht über 1000 Gulden ertragender geistlicher Benefizien und Pfarrpfründen auf Staatsgütern, mit der oben bey dem Politiko (1) gemachten Bemerkung.

18. Da die Absicht der Signaturen dahin gerichtet ist, Auskunft über den bezeichneten Gegenstand zu erhalten, so wird die Finanzstelle entweder das bereits, nach den bestehenden Vorschriften hierüber Veranlaßte, oder was sie noch vorzukehren anträgt, in dem Protokollshefte der allgemeinen Anordnungen aufzuführen haben.

S. oben Seite 4 nach dem Punkte 9.

Den Länderstellen.

1. Ertheilung der Großhandlungsrechte, der Landesfabrik-Befugnisse, in so weit selbige kein Privativum sind, keine Unterstützung von Seite des Aerarii fordern, und auf andere Provinzen nicht wirken.

2. Bewilligung aller Gewerbsbefugnisse deren Ertheilung nicht ohnehin schon der Ortsobrigkeit eingeräumt ist; Dispensationen von Beybringung der Taufscheine, von Wanderjahren, von Verfertigung des Meisterstücks, Nachsicht der Lehr- und Gesellenjahre, und was sonst zur Ueberkommung des Meisterrechts nöthig ist.

3. Alles, was zur Beförderung fremder Ansiedler, besonders aber zur Niederlassung fremder Fabrikanten, Manufakturisten, Professionisten und Handwerker Vorschub leisten kann, sollen die Länderstellen, in so weit damit keine Geldauslagen von Seite des Staats, oder keine Mauthbefreiungen oder sonst Exemtionen verbunden sind, gleich auf der Stelle zu veranlassen, und diesen Fremden allen möglichen Vorschub zu leisten schuldig seyn. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie nützlichen Etablissement, oder zu einer ganz neuen Erfindung, woran sich für den Staat ein Vortheil versprechen läßt, Geldvorschüsse oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, müssen dieselben bey der Hofstelle angesuchet werden.

4. Bestätigung der Verpachtung einzelner Bestandhäuser, als der Branntwein-, Brau- und Wirths-Häuser, der Pottaschen-, Salniter- und dergleichen Siedereien, Lederhäuser, Mühlen u. s. w., sobald der Pachtzins bey der vorgenomme-

nen Versteigerung, gegen den vorigen Pachtschilling entweder höher gestiegen, oder doch nicht mehr als höchstens um 5 vom Hundert herabgefallen ist, in welchem Falle allein der Bericht an die Hofstelle mit der Anzeige, warum der Zins geringer ausgefallen ist, zu erstatten seyn wird.

5. Die Bewilligung zum Verkauf obrigkeitlicher Körner-Vorräthe und anderer Feilschaften auf den Staatsgütern, deren Preis, wie z. B. bey dem Bier, Holz u. dgl. nicht ohnehin bestimmt ist, welche in jenen Provinzen, wo eigene von den Länderstellen abgesonderte Administrationen bestehen, von den Administratoren selbst zu ertheilen sind.

6. Bestätigung der mit den nöthigen Vorsichten über Staatsrealitäten und Häuser geschlossenen Verkaufs- und Pachtkontrakte, wenn die Summe des Kaufschillings 4000 Gulden, und der jährliche Pachtschilling nicht 500 Gulden übersteiget.

7. Besetzung aller Dienststellen bey der Landesstelle, bey dem Fiskalamte, bey den Staatsgüter-Administrationen, bey den Ober- und Berg-Aemtern, bey den Kassen, vom Kanzellisten abwärts.

8. Verleihung aller Lokalkaplaneien auf den Staatsgütern.

9. Minder wichtige montanistische und Staatsgüter-Administrations-Gegenstände haben die Länderstellen gleich von selbst zu erledigen, und nur in wichtigen Fällen die Protokolle mit den Akten an die montanistische Hofkammer einzusenden.

10. Die vorübergehenden montanistischen Auslagen, mit Inbegriff der Salzsiedereien, sind wie die unvorhergesehenen und keinen Verzug leidenden Ausgaben sogleich anzuweisen, und in dem Protokolle jedesmahl aufzuführen.

11. Wenn alte Gold-, Silber-, Kupfer-, Blei- oder was immer für andere Münzen gefunden werden, so müssen sie immer, ohne allen Unterschied, insgesammt an die Hofkammer und Finanzhofstelle eingesendet werden, damit man sehen könne, ob nicht etwas darunter sich befinde, was zum Gebrauche des k. k. Münz- und Medaillen-Kabinets zu widmen wäre, welches die Länderstellen nicht beurtheilen können. Jedoch kann die Landesstelle dem Finder derselben, wenn er sehr dürftig ist, oder sonst sich darum verdienstlich gemacht hat, den

Aerarial-Antheil, wenn selbiger den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, in valuirtem Werthe, in Currentgeld anweisen und ausfolgen lassen.

12. Eben so können die Länderstellen die Taglia für die aus dem Wasser Geretteten, wenn der Retter sowohl als der Gerettete erwiesenermaßen in offenbarer Lebensgefahr gewesen sind, von selbst auszahlen lassen.

13. Insbesondere für Tirol wird der Landesstelle eingeräumet:

Die Bestätigung des alljährlich in Botzen zu wählenden Merkantil-Magistrats und dessen Personals, mit Beobachtung desjenigen, was in den bestehenden Satzungen vorgeschrieben ist, nach vorgehendem Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten.

In Zollsachen sind für Tirol und Vorderösterreich die Länderstellen auf die Zollverfassung und auf die hierwegen bestehenden Patente und Verfügungen, mit dem Beysatze anzuweisen, daß das Befugniß, bey sich ereignenden Anständen, die Zollpatente und Amts-Instructionen ohne Anfrage zu erläutern, den Länderstellen nicht zugestanden werden kann.

14. Bey den übrigen Länderstellen bleibt es in Ansehung der Zoll-, Mauth und aller übrigen Gefälle, welche eigenen, von den Länderstellen ganz unabhängigen Administrationen anvertrauet sind, bey der Verfassung, daß nur die Landeschefs, durch Mitheilung der Protokolle, die nöthige Einsicht in diese Geschäfte zu nehmen haben.

15. Das Befugniß, Pässe zur Ausfuhr der Früchte, der Weine u. a. m. zum Austriebe des Schlachtviehes, wird den Länderstellen, wenn kein allgemeines Verboth besteht, um so mehr eingeräumt, als ihnen ohnehin die Quantität der im Lande befindlichen Vorräthe oder des Ueberflusses an Schlachtvieh, am besten bekannt seyn kann und muß, und sind dergleichen Pässe nur dann, wenn es sich um die Nachsicht der Zollgebühren handeln sollte, bey der Hofkammer und Finanz-Hofstelle anzusuchen.

16. Eintheilung des Arrha-Abzuges und der Karenztaxen höchstens in viervierteljährigen Fristen.

17. Anweisung normalmäßiger Diäten und Reisegelder.

18. Verpachtungen kleiner Aerarial-Gefälle, deren jährlicher Ertrag 1000 Gulden nicht übersteigt, können durch öffentliche Versteigerung veranlasset, und wenn der angebothene Pachtschilling nicht geringer, als der Betrag des ausgehenden Pachtgeldes ausfällt, kann der Kontrakt sogleich von der Landesstelle ratifiziret werden. Nur zu Ende des Jahres muß ein Hauptverzeichniß über alle geschehenen Verpachtungen dieser Art, an die Hofstelle eingesendet werden.

19. Der Ungarischen Hofkammer und dem Thesaurariat in Siebenbürgen ist zur Herstellung neuer und zur Zurichtung alter schadhafter Gebäude, nach einer von der Provinzial-Baudirection vorausgegangenen Berichtigung der Risse, Plane und Bauüberschläge, wenn solche nicht 3000 Gulden übersteigen, das Befugniß zu ertheilen.

Die Benennung und Gradual-Vorrückung aller bey der Ungarischen Hofkammer und bey dem Siebenbürgischen Thesaurariate angestellten Beamten, vom Konzipisten, Registraten oder Raitoffizieren abwärts, ferner die aller Salz- und Dreyßigst-Beamten, (mit Ausnahme der Hofräthe und Sekretäre, und der dirigirenden ersten, der kontrolirenden zweiten, nicht minder der in Verrechnung stehenden verkauzionirten Beamten, deren Besoldung nicht über 500 Gulden steigt, und welche an die Hofkammer und Finanzhofstelle, und nach Umständen, Sr. Maj. in Vorschlag gebracht werden müssen) sind der Ungarischen Hofkammer und dem Siebenbürgischen Thesaurariate zu überlassen.

So wie diese beyden Länderstellen, wenn es die Umstände fordern, bey den Salzgruben und anderen Aemtern, die minderen systemisirten Diener, als: Waldhüter, Ueberreiter, Stadthüter, Haiduken u. dgl. ohne Weiteres aufnehmen, und mit dem gewöhnlichen Lohne versehen können.

Der Ungarischen Hofkammer und dem Thesaurariate ist ferner die Macht einzuräumen: den Städten, zur Vornehmung der nöthigen Verbesserungen, oder zur Aufführung neuer Gebäude, wozu die Ausgaben aus dem städtischen Domestikal-Fonde bestritten werden, nach vorausgegangener Adjustirung der vorzulegenden Plane, Risse und Ueberschläge, die

Bewilligung zu ertheilen, wenn diese nicht einen Betrag von 2000 Gulden übersteigen.

Alle über städtische Benefizien geschlossenen Verträge, ohne Rücksicht auf die Größe der durch Versteigerung auf das Höchste gebrachten Summe, zu genehmigen.

Den Stadten, was immer für ein Anlehen zu machen die Erlaubniß zu ertheilen;

Die Genehmigung der Restaurations-Protokolle der städtischen Magistrate, wenn darüber die Ungarische Statthalterey und die Ungarische Hofkammer einig sind, ist der letztern allein zu überlassen.

20. Die Aufnahme der Praktikanten und der minderen Dienerschaft, als: Hausinspectoren, Hausmeister, Thürsteher, Amts- und Kanzleybothen, Heitzer, Hausknechte, jedoch immer mit Rücksicht auf Quiescenten, auf noch diensttaugliche Pensionisten und auf ausgetretene Militärpersonen, wird dem Chef der Hofkammer und Finanzhofstelle, und dem Chef der Ungarischen und der montanistischen Hofkammer und des Thesaurariats allein überlassen, folglich durch den Kanzley-Director nur präsidialiter behandelt werden, ohne sie in Pleno vorzutragen.

Den Tobak- und Stämpelgefälls-Directionen, Bankal-Gefäll- Zoll- und Salzwesens-Administrationen.

1. Wenn einzuführen erlaubte Waaren bey Zollämtern entweder ohne oder mit mangelhaften Erklärungen vorkommen, und Nachtrags-Erklärungen eingereicht werden müssen, so sollen die Administrationen in dem Falle, wenn a) keine Gefällsverkürzung unterwaltet, b) die Eigenthümer keine Handelsleute sind, und c) die Waaren nach der Bankal-Schätzung nicht übr 200 Gulden werth sind, befugt seyn, darüber, ohne eine Anfrage, zu entscheiden. Aber auf verbothene und außer Handel gesetzte Waaren hat dieses Befugniß sich nicht zu erstrecken.

2. Wenn fremde Reisende, besonders aber vom Auslande ankommende Ansiedler, verbothene Waaren, ohne es zu wissen, daß deren Einfuhr nicht gestattet ist, mitbringen, so sollen die

Administrationen die patentmäßige Kontraband-Strafe, wenn der Werth der Waare nicht 300 Gulden übersteigt, ganz nachzusehen befugt seyn.

3. Wenn ausländische Kommerzial-Professionisten und Fabrikanten die Erlaubniß erhalten haben, in den Böhmischen, Oesterreichischen und Galizischen Erbländern sich ansässig zu machen, so sind denselben, nebst den Kapitalien, die Mitnahme der für sie nöthigen Kleidungs- und Einrichtungsstücke, die Einfuhr aller zu ihrem Betriebe gehörigen Werkstühle, Fabriks-Geräthschaften und Werkzeuge, und der rohe Urstoff, in so weit sie einzuführen erlaubt sind, gegen Erlag der darauf liegenden Gebühren, jedoch nur nach dem wahrscheinlichen Bedarf, gleich von der Administration zu bewilligen; aber die Mitnahme fremder, im Auslande verfertigter, und einzuführen verbothener Waaren, ist denselben auf keine Art zu gestatten.

4. Bey allen Uebertretungen der Zollgesetze, wo kein Vorsatz einer Gefälls-Bevortheilung, oder ein bloßes Versehen, oder nicht vollkommene Kenntniß der Gesetze unterwaltet, oder sonst andere rücksichtswürdige, besonders unterthänige Kontribuenten betreffende Umstände eintreten, und der Werth der in Anspruch genommenen Waren nicht 300 Gulden übersteigt, da sollen die Administrationen den Kontraband und die Strafe, nach der Schöpfung der Nozion, ganz oder zum Theil nachsehen können.

Dieses Befugniß der Administrationen soll sich jedoch nur auf solche Fälle erstrecken, wo keine Handelspartei mit verflochten ist.

5. Den Verlust einer Essito-Zoll-Bollete sollen die Administrationen auf der Stelle, von einer Transito-Bollette aber nach vorausgepflogener Korrespondenz mit dem Gränz-Zollamte, woher der Zug kommt, endlich einer Consumo-Zoll- oder sogenannten rothen Bollette, durch die Ertheilung eines Dupplikats, in dem Falle zu ersetzen berechtiget seyn, wenn das Amt, von dem es herrührt, die geleistete Zahlung des Consumo-Zolls bestätigen kann.

6. Zurückzahlungen erwiesener, zu viel bezahlter Zollbeträge, können ohne Anfrage veranlaßt werden.

7. Wenn eine höher belegte Waare in der Declaration, entweder durch einen Schreibfehler, oder sonst durch irgend einen Irrthum, ohne Last angesetzet, indessen eine minder belegte Waare eingeführet, und bey der Beschau gefunden wird, soll die Administration den Zollämtern gestatten, den Zoll, welcher für die wirklich vorgekommene, minder belegte Waare, nach ihrer Eigenschaft bestimmt ist, abnehmen und verrechnen zu können.

8. Unumgänglich nöthige Erhöhung der Miethe für Amts-Quartiere, ingleichen Heilungs-Kosten für Aufseher und Kordonisten, die in der Ausübung ihrer Dienstpflichten beschädiget worden sind, bis auf eine Summe von 100 Gulden.

9. In Absicht auf Dienstverleihungen und Vorrückung ist der Administration das Befugniß einzuräumen, auch die Einnehmers- und Controllors-Bedienstungen, bey den mindern nur wegen des täglichen Verkehrs errichteten Zoll-Stationen, wie auch alle verrechnenden Dienste, womit kein höherer, als 200 Gulden betragender Gehalt verbunden ist, so wie auch alle Tobaks-Traffiken, welche jährlich nicht über 300 Gulden ertragen, von selbst vergeben können.

Jedoch muß auf die Unterbringung der noch vorhandenen Steuerregulirungs-Beamten, welche Quiescenten sind, dann der hierzu noch tauglichen Pensionisten und Militär-Personen, immer der vorzüglichste Bedacht genommen werden.

10. Die Tobak- Stämpel- Lotto- Salz- und dergleichen besondere Directionen können die Stellen des sämmtlichen untergebenen Personals, vom Protokollisten abwärts, selbst vergeben.

11. Die Vergebung kleinerer, 400 Gulden am jährlichen reinen Nutzen nicht übersteigender Tobak-Traffiken, wird der Tobak- und Stämpel-Gefälls-Direction eingeräumt.

12. Anweisung normalmäßiger Diäten- und Reisegelder, wie auch der Substitutions-Gebühren, wenn letztere nicht 200 Gulden betragen.

13. Den Domänen-Administrationen, wo diese noch abgesondert von der Landesstelle bestehen, ist die innere Leitung des Oeconomici gänzlich zu überlassen, so wie die Anstellung der Beamten und Dienstleute, mit Ausschlusse der vorgesetzten ersten Beamten.

Hiernach sind von Seite der Böhm. Oesterr. Hofkanzley unter dem 29. Januar, an sämmtliche Deutsch-erbländische Landesbehörden, von Seite der Finanz-Hofstelle unter dem 4. Februar, an sämmtliche Oesterreichisch-Böhmisch- und Galizische Landesbehörden, an das Siebenbürgische Thesaurariat, an die Bancal-, Zoll-Lotto- Tobaks-Siegel-Salz- Gefällen- und Fabriken-Administrationen und Directionen, ingleichen an die Hofkammer in Münz- und Bergwesen, und die Ungarische Hofkammer, und von Seite der Galizischen Hofkanzley, unter dem 17. April, an die Gubernien von Ost- und West-Galizien, die Expeditionen, mit Beyschließung des jede dieser Behörden angehenden Theils obiger Punctation, erlassen worden.

In dem Hofdecrete der Böhm. Oesterr. Hofkanzley ist den Länderstellen noch insbesondere ausdrücklich vorgeschrieben: „daß sie, in Ansehung der nun ihre Verleihung überlassenen Aemter, vom Vierteljahre zu Virteljahre ein Verzeichniß der neu Angestellten, mit Beyfügung der Beweggründe ihrer Anstellung und ihrer Aufführung, an die Hofstelle zur Einsicht vorzulegen haben.“

Von Seite der Finanz-Hofstelle sind später, in Beziehung auf die Wirksamkeit der Zoll-Administrationen, so wie der Tobak- und Siegel-Gefällen-Directionen, folgende nachträgliche Anordnungen erlassen worden:

I. In Beziehung auf die unter dem 4. d. M. erlassene Verordnung, wodurch der Wirkungskreis der Administrationen erweitert wurde, wird sämmtlichen Bancal-Administrationen hiermit nachträglich bedeutet, daß, in so weit durch diese neue Vorschrift die derselben vorhinein eingeräumte Macht nicht vergrößert, neu bestimmt, oder abgeändert worden ist, es dabey ferner zu verbleiben habe.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 25. Febr. an sämmtliche Zoll-Administrationen und die Tobaks-Direction.

II. Es ist zwar durch die Verordnungen vom 4. und 25. Febr. d. J. in Ansehung des erweiterten Wirkungskreises der Be-

hörden, den Administrationen bereits eröffnet worden, die Absicht Sr. Maj. sey dahin gerichtet, dadurch Schreiberenen und Umtriebe in den Amtsgeschäften zu vermindern, und es hat demnach in solchen Fällen, wo dieser Wirkungskreis durch die gedachten Verordnungen beschränkt zu seyn schien, noch ferner bey der bis dahin bestandenen Beobachtung zu bewenden; indem jedoch von einigen Administrationen in dieser Angelegenheit mehrere Anfragen gemacht worden sind, so wird in Folge allerhöchster Entschließung sämmtlichen Administrationen folgende weitere Richtschnur ertheilet:

1. Die Administration behält noch ferner das Befugniß, Privatpersonen, die keine Handelsleute sind, außer Handel gesetzte Waaren, wenn deren Werth den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigt, und weder die Uebertretung eines Zollgesetzes, noch die Verheimlichung solcher Waaren eintritt, dieselben, gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr verabfolgen zu lassen.

2. Wenn Personen, die sich in den k. k. Erbstaaten niederlassen, zur Verheimlichung ihrer Auswanderung, ihre Habschaften auf einem heimlichen Wege einführen, und dadurch sich des Schleichhandels verdächtig machen, kann die Administration die Contraband = Strafe, bis auf den Betrag von 300 Gulden nachsehen.

3. Reste von Leinwanden und gemeinen Zeugen, oder auch andere unbedeutende Sachen von geringem Werthe, welche reisende Handwerker oder Ansiedler mit sich bringen, oder auch andere Personen als Erbschaft oder Geschenk erhalten, können nach Beschaffenheit der Umstände, ganz zollfrey, oder gegen Entrichtung zu 20 vom 100, nach einer vorläufigen billigen Schätzung, Ansiedlern aber, ihre gebrauchten Geräthschaften und Werkzeuge, ohne Entrichtung eines Zolls, verabfolget werden.

4. Bey Rekursen über Contraband = Erkenntnisse können die Strafen bis auf einen Betrag von 500 Gulden im Wege der Gnade, und bis auf 200 Gulden abweislich, von der Administration entschieden werden.

5. Die Administration kann die Einnehmer bey den Zollämtern, die wegen des täglichen Verkehrs bestehen, so wie auch alle Beamten, die mindere Dienste als dergleichen Einnehmer bekleiden, wenn sie auch einen über 200 Gulden sich belaufenden Jahresgehalt beziehen, ohne Anfrage bey der Hofbehörde, anstellen.

6. In Contraband = Fällen mit verbothenen Waaren, welche fremde Reisende oder Ansiedler mit sich bringen, wenn sie den Werth von 300 Gulden nicht übersteigen, kann die Administration bey Personen, deren Gebrauch dergleichen Waaren angemessen ist, die Strafe ganz oder zum Theil nachsehen. Hingegen in Contraband = Fällen mit erlaubten Waaren, kann nach der bisherigen Uebung, bis auf einen Betrag von 500

Gulden, mit Inbegriff der Nebenstrafen, im Wege der Gnade entschieden werden, selbst wenn Handelsleute darin verflochten wären.

7. Den Parteyen bleibt wie bisher unbenommen, über alle Entscheidungen der Administration in Contraband-Angelegenheiten, wenn sie auch den Betrag von 200 Gulden nicht übersteigen, den Recurs an die Hofstelle zu nehmen. Ueberhaupt aber wird die Administration hiermit angewiesen, die Handelsleute bey Nachsicht der Strafe immer etwas strenger als andere Parteyen, besonders die gemeinen Unterthanen und Contribuenten, zu behandeln.

8. Nach der bisherigen Uebung hat die Administration, nach jedem Vierteljahre, über die von ihr in diesem Zeitraume verliehenen Dienststeller, mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde abzugeben.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 16. Sept., an sämmtliche Zoll-Administrationen und die Tobaks-Direction.

III. Der Tobaks-Direction wird nachträglich zu den Verordnungen vom 4. und 25. Februar, in Folge einer allerhöchsten Entschließung bedeutet, daß die Tobaksgefällen-Administrationen, wie bisher, berechtiget bleiben, alle Tobaks-Traffiken selbst zu vergeben, und die Directionen nur dann in eine solche Verleihung die Einsicht zu nehmen hat, wenn sie einen Mißbrauch oder eine Unbilligkeit bemerkte, oder es auf die Verleihung einer besonders beträchtlichen Traffik ankäme. Der Direction bleibt eingeräumt, Tobaks-Unterverlage zu ertheilen; in Ansehung der Bezirks- und Haupt-Verläge aber hat sie jederzeit vorläufig den Bericht an die Hofbehörde zu erstatten. Dabey wird die Direction wiederhohlt angewiesen, bey gedachten Besetzungen sich die Unterbringung der Beamten von der vormahligen Steuer-Regulirung und anderer um den Staat verdienter Personen angelegen seyn zu lassen. Auch hat die Direction nach jedem Vierteljahre über die verliehenen Dienststellen, Tobaks-Unterverlage und Traffiken, mit Anführung der Beweggründe, ein Verzeichniß an die Hofbehörde zu senden.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 16. September, an die Tobaks-Derection.

IV. Nachträglich zu der am 16. Sept. erlassenen Verordnung wird den Administrationen auch die Macht ertheilet, in Fällen, wo keine Absicht einer Contraband sich zeiget, nachträgliche Er-

klärungen über erlaubte Waaren, deren Werth 500 Gulden nicht übersteigt, ohne darüber vorläufig Bericht zu erstatten, anzunehmen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 30. Sept, an sämmtliche Bancal-Administrationen.

In Folge dieses den politischen Hof- und Landesbehörden eingeräumten weitern Wirkungskreises ist durch eine spätere allerhöchste Entschliessung, gleichermassen, in Rücksicht auf Dienstbesetzungen, die Wirksamkeit der Justiz-Behörden erweitert worden, und ist darüber für die Deutsch-erbländischen Justiz-Behörden nachstehendes Decret erlassen worden:

Se. Maj. haben geruhet, die Ihren politischen Behörden durch das Cabinets-Schreiben vom 24. Jan. d. J. in Diensterseßungen eingeräumte Macht, auch auf sämmtliche landesfürstlichen Justiz-Stellen auszudehnen.

Diesemnach wird den Appellations-Gerichten, den ihnen untergeordneten Landrechten, und jeder landesfürstlichen Justiz-Behörde von nun an die Befugniß ertheilet, mit der Ersetzung aller bey ihnen in Erledigung kommenden Dienststellen, außer den Raths- und Secretärs- wie auch den Protokolls- Registraturs- und Expedits-Directors-Stellen (so wie in Innerösterreich, der landesfürstlichen Bannrichters- und der Gradiscaner Prätors- und Commissärs-Stellen, und in Tirol die Landschreibersstelle zu Botzen,) endlich mit Ausnahme der landrechtlichen Auscultanten, aus eigener Macht vorzugehen.

Jedoch sind solche Ersetzungen künftig nicht durch Gremial-Berathungen zu bewirken, sondern hat jeder Behörde Präsidium, mit Zuziehung des Vice-Präsidenten, wo ein solcher besteht, und einiger Räthe, die von den Bittwerbern eine genaue Kenntniß haben, mit der Auswahl des in jeder Rücksicht für den offenen Platz Würdigsten vorzugehen.

Auch sind nach Ausgang jeden Vierteljahrs, die in dessen Laufe vorgefallenen Anstellungen von jedem Landrechte, durch das vorgesetzte Appellations-Gericht, von diesem aber unmittelbar, vermittelst der durch die Verordnung vom 10. März 1791 vorgeschriebenen Tabelle, der Hofkanzley, als obersten Justiz-Behörde, anzuzeigen.

Wie über die Ersetzungen selbst, so sind auch über die noch ferner der Ersetzung Sr. Maj. vorbehaltenen, oben bezeichneten Dienststufen, die Vorschläge der Landrechte und des Appellations-Gerichts, oder des letzteren gutächtliche Begleitungen zu bewirken.

Indem Se. Maj. hiermit den Präsidenten, Vice-Präsidenten und zugetheilten Räthen einen offenbaren Beweis u.

s. w. (wie der Schluß des Cabinets = Schreibens, (oben S. 2, lautet).

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 25. April, an sämmtliche Appellations = Gerichte, und das Triester Wechsel = Gericht zweyter Instanz.

Gleichermaßen ist von Seite der Galizischen Hofkanzley unter dem 4. Julius an die Appellations = Gerichte von Ost = und West = Galizien expedirt, und den Appellations = Gerichten a) die Ernennung der eigenen Beamten, welche den Raths = Protokollisten nachstehen, b) die Aufnahme der Auscultanten, und zwar nach vorläufiger Vernehmung der Landrechte, das dieselbe betrifft, den k. Landrechten die Verleihung aller eigenen Unterbeamten = Stellen, bis zum Raths = Protokollisten ausschließlich, wie auch bey den, den Landrechten untergeordneten Landtafeln, (für West = Galizien, wenn solche daselbst errichtet seyn werden) den Strafgerichten endlich, und den Bukowiner Bezirks = Gerichten die Besetzung der erledigten eigenen Kanzellisten = Kerkermeister = Gerichtsdiener = und Wächter = Stellen, der drey letzteren jedoch allezeit aus dem Militär = Stande übertragen worden.

2.

Behandlung erbländischer Auswanderer nach den Pfälzischen und Bayrischen Staaten.

Gesuche um Erbschafts = oder Vermögens = Verabfolgung von erbländischen Unterthanen, welche ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in die Churpfälzischen und Bayrischen Staaten ausgewandert sind, wenn dergleichen bey einer Landesstelle oder andern Behörden unmittelbar angebracht worden, sind, so wie es in Ansehung der in die k. Preußischen Staaten auswandernden

erbländischen Unterthanen unter dem 17. August 1792 *) anbefohlen worden, mit dem Bescheide zu erledigen, daß sich die Bittsteller vor allem um die Unterstützung der Churpfälzischen und Bayrischen Gesandtschaft bewerben, und ihre Gesuche durch diese bey der k. k. geheimen Hof- und Staats-Kanzley vorlegen lassen sollen.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 18. Januar, an sämmtliche Deutsch-erbländische Länderstellen.

3.

Warnung wegen Eibischwurzen. (Für Nied. Oesterreich.)

Es hat kürzlich in einem Spitale zu Wien ein Kräuterweib zerschnittene Eibischwurzen an die dortige Apotheke verkauft, die dem Ansehen und Geschmacke nach, durchaus gut und echt schienen; aber alle diejenigen, welche den Absud dieser Wurzeln tranken, empfanden sogleich eine Trockene am Munde, bekamen Schwindel, und fingen nach zwey oder drey Stunden an, irre zu reden, und fast wahnsinnig zu werden. Bey genauer Untersuchung fand sich, daß unter den zerschnittenen Eibischwurzen mehrere Wurzelstücke befindlich waren, die an Farbe etwas grauer als die echte, und am Geschma-

*) Im I. Bande dieser Sammlung, S. 144.

cke etwas herb waren. Da keine genauere Untersuchung dieser Wurzeln, wegen zu voreilig geschehener Vertilgung derselben, vorgenommen werden konnte, so kann nicht angegeben werden, von was für einer Pflanze sie gewesen sind, und kann nur wahrscheinlich nach der Wirkung vermuthet werden, daß sie vielleicht Wurzeln des Bilsenkrautes, oder einer andern betäubenden Giftwurzel waren.

Die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Kräuterkäufer werden daher hiermit gewarnet, bey der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzen genau darauf zu sehen, ob sie ganz echt und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seyn, besonders, wenn solche, wie hier geschehen, zerschnitten zum Verkaufe angebothen werden.

Kundmachung der Nied. Oesterr. Landesregierung, vom 18. Januar.

4.

Vorschläge zu erledigten Pfründen auf Staatsgütern.

Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen (Benefizien), das Patronat möge landesfürstlich seyn, oder von einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fond, als: Religions- Studien- Damenstifts- und überhaupt Stiftungs-Fond herrühren

oder einer Stadt oder Gemeinde zustehen, stets zum Wohl des Staates und der Religion, mit den würdigsten Individuen besetzt werden, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß von nun an alle Bittwerber (Concurrenten) um eine solche Pfründe sich unmittelbar bey dem Bischofe des Sprengels zu melden haben, die Bischöfe aber, mit Zuziehung ihrer Consistorien, jedesmahl nach der strengsten Gewissenhaftigkeit die drey tauglichsten und würdigsten Individuen vorschlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber in einer eigens verfaßten und unterfertigten, mit den Bittschriften und den Concurs-Ausarbeitungen belegten Tabelle aufführen, und diese Tabelle jedem ihrer Vorschläge unfehlbar beylegen sollen.

In Hinsicht auf die Auswahl der drey würdigsten Individuen sind die Bischöfe und ihre Consistorien in Fällen, wenn sie im Gewissen überzeugt sind, daß außer den Bittwerbern, noch würdigere Individuen vorhanden sind, nicht geradezu an jene gebunden; sondern es steht ihnen frey, die drey tauglichsten und würdigsten Individuen überhaupt aus der ihnen untergeordneten Geistlichkeit zu wählen. Jedoch sind sie selbst in diesen Fällen, welche überhaupt nur selten eintreffen dürften, eigens gehalten, alle Competenten, nach Ausschlag ihrer Concurs-Prüfungen, in der vorgeschriebenen Tabelle genau und umständlich aufzuführen. Die Landesstelle hingegen ist bey jenen Benefizien, deren Besetzung ihr unmittelbar zusteht, verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig an-

erkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Competenten-Liste aufgeführet wird, ohne sich geradezu an die vorgeschlagene Terna zu halten. Auf gleiche Art hat sich die Landesstelle bey Erstattung der Vorschläge zu jenen Benefizien zu benehmen, deren Besetzung, nach Maßgabe der unter dem 5. September 1799 bekannt gemachten Vorschrift *), entweder der Hofkanzley, oder der Hofkammer zugewiesen ist.

Uebrigens bleiben die wegen Verleihung der Benefizien bisher bestandene Vorschriften, mit Ausnahme der durch gegenwärtige Verordnung abgeänderten Puncte, noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 31. Januar, an sämmtliche Deutsch-erbländische Länderstellen.

5.

Vorschriften für an auswärtigen Universitäten studierende akatholische k. k. Unterthanen.

Se. Maj. haben beschlossen, daß den der Augsburgischen und Helvetischen Confession zugethanenen theologischen Studenten, zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien, sich auf auswärtigen Akademien zu be-

*) Im XIV. Bande dieser Sammlung, S. 167.

geben, für jetzt unter folgenden Vorsichten gestattet werden könne:

Erstens: daß hierzu eine aus den vier Universitäten, in Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen, ausdrücklich bestimmen;

Zweytens: diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränket werde, welche sich über ihre Sitten, und ihren untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse der Lehrer und Superintendenten auszuweisen im Stande sind.

Drittens. So lange dergleichen Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie, nach jedem halben Jahre die Zeugnisse des dortigen Studienrectorats über ihren Fortgang und ihre Sitten an die Landesstelle einschicken.

Viertens. Im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort aus wichtigen Ursachen ändern müßten, sind sie verbunden, darüber vorläufig die Einwilligung der Landesstelle einzuhohlen, widrigenfalls sie bey ihrer Rückkehr zur Seelsorge unfähig erkläret werden sollen.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 2. Februar, an sämmtliche Deutsch-erbländische Länderstellen.

Durch zwey nachträgliche Decrete, eines vom 16. das andere vom 29. September, sind den obengenannten auch die Universitäten zu Marburg und zu Jena beygezählet worden.

6.

Gegen Mißbrauch des Bothenrechts.

Es ist vorgekommen, daß Herrschaften und Aemter die Befugniß, einen Bothen zur Versendung ihrer eigenen Correspondenz unter den gesetzlichen Vorschriften zu halten, dahin mißbrauchen, daß mehrere zusammen einen gemeinschaftlichen Bothen bestellen, und die Befugniß, die nur jeder einzelnen Herrschaft, oder einem einzelnen Amte eingeräumt ist, durch solche gemeinschaftliche Bothen, ganz gegen den Sinn und den Ausdruck der in Bothensachen bestehenden Gesetze ausüben, überdieß auch diese Bothen andere Briefe und Päcke übernehmen und befördern: Diesem, den Postgefällen so nachtheiligen Ordnung und Gesetze verletzenden Unfuge soll nach Sr. Maj. Anordnung auf das Wirksamste Einhalt gethan werden. Daher wird den Landesstellen hiermit aufgetragen, sämmtliche Behörden auf die in Bothensachen bestehenden Verordnungen aufmerksam zu machen, gegen derselben Uebertretungen gehörig zu wachen, und den Postmeistern, denen die Anzeigen derselben aufgetragen ist, die wirksamste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 11. Febr. an die Nied. Oesterreichischen, Inner-Oesterreichischen und Böhmisch-Mährischen Länderstellen.

7.

Dienstbothen-Angelegenheiten in Galizien.

Se. Maj. verordnen, daß die Dienstbothen-Angelegenheiten in Ost- und West-Galizien, so wie sie vormahls daselbst entschieden worden, und in den übrigen Deutschen Erblanden noch entschieden werden, auch künftighin im politischen Wege, jedoch mit Beobachtung desjenigen, was hierüber im 6. Hauptstücke des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist, entschieden werden sollen.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 21. Februar, an die Gubernien von Ost- und West-Galizien.

Kundgemacht durch ersteres, unter dem 21., durch letzteres, unter dem 24. März.

8.

Verboth, Fleisch über die Taxe zu verkaufen. (Für Prag.)

Die Landesstelle ist durch einige, bey ihr ämtlich vorgekommene Fälle in die Kenntniß gelanget, daß manche der vermöglicheren Bewohner dieser Hauptstadt freywillig die Fleischgattungen über die Taxe bezahlen,

theils um sich besseres und auserlesenes Fleisch zu verschaffen, theils um die Zuwage dabey zu vermeiden.

So ausgemacht es einer Seits ist, daß jedermann im Staate mit seinem Eigenthume frey schalten und walten könne, so unverkennbar und offenkündig ist es anderer Seits, daß diese Freyheit dort seine Gränzen finden müsse, wo dadurch das Eigenthums- oder irgend ein erworbenes Recht der Mitbürger gekränkt, oder beeinträchtiget wird; und so sehr auch die Regierung das Eigenthum der Staatsbürger ehret, so sorgfältig sie vermeidet, selbiges irgend zu verletzen: so heilig ist ihr auch die Pflicht, jedem Mißbrauche desselben Schranken zu setzen. Nun haben alle Classen der Staatsbürger, ohne Ausnahme und ohne Unterschied, das ihnen von der Regierung zugestandene volle und gleiche Recht, das Fleisch um die festgesetzte Taxe, in gleich guter Gattung, und in gleich echtem Gewichte zu erhalten; in diesem erworbenen Rechte werden aber die minder vermöglichen Bürgerclassen, denen ihr beschränktes Einkommen nicht gestattet, die Taxe zu überschreiten, offenbar durch jene Vermöglicheren gekränkt und beeinträchtiget, welche sich die Taxe zu überschreiten erlauben; denn da der Gewerbsmann, von dem größeren Gewinne gereitzt, sich bestrebet, letztere mit dem auserlesensten Fleische zu versehen, und ihnen solches auch ohne Zuwage verkaufet, so ist es einleuchtend, daß für den minder vermöglichen Käufer das schlechtere Fleisch, ohne Auswahl eines besseren, zurückbleibet, und daß noch überdieß der Fleischhauer sich für die ihm bey dem Ver-

kaufe an die Vermöglicheren zurückgebliebene Zuwage, dadurch schadlos zu halten sucht, daß er sie dem minder Vermöglichen oft im Uebermaße aufdringt.

Um diesem Unfuge zu steuern, und weil die Taxe von der Regierung dem Käufer, so wie dem Verkäufer vorgeschrieben ist, für jenen in eben dem Maße gesetzliche Kraft, wie für diesen hat, und niemand im Staate befugt seyn kann, sich ungeahndet dem Gehorsame gegen die Gesetze zu entziehen: so hat die Landesstelle sich bewogen gefunden, künftigen Uebertretungen dieser Art, durch gegenwärtige Verordnung vorzubeugen. Es wird demnach hiermit jedermann auf das strengste verbothen, Fleisch, oder irgend eine der Satzung unterliegende Feilschaft, theurer, als es die festgesetzte Taxe bemesset, zu bezahlen. Auf jeden Uebertretungsfall dieses Verbothes wird eine Strafe von drey Reichsthalern, oder vier Gulden dreyßig Kreuzern hiermit gesetzet, welche nicht nur unnachsichtlich von dem Käufer eingetrieben, sondern bey Rückfällen noch verschärft werden wird.

Die Strafen gegen die Verkäufer sind ohnehin in den Gesetzen bestimmt, und da die Landesstelle die beruhigende Zuversicht heget, daß ihre hierin bezeugte Sorgfalt, die Wohlthätigkeit ihrer Absichten, und ihr Bestreben, das Gleichgewicht der Billigkeit zu erhalten, von dem Publikum nicht verkannt werden können, so verspricht sich dieselbe auch von dem Publikum die thätigste Mitwirkung; sie verspricht sich von dem Bürgersinne der Bewohner dieser Hauptstadt, daß jeder, der eine Uebertretung des gegenwärtigen Verbothes gewahr

werden dürfte, nicht säumen wird, solche dem Markt-Revisor auf der Stelle anzuzeigen.

Indem man auch in Erfahrung gebracht hat, daß die Fleischhauer öfters, wenn die gewöhnliche Zuwage bey dem Kalbfleische, nähmlich Kopf, Füße und Gesch-ling, schon verkauft ist, sich entschuldigen, keine Zuwa-ge mehr zu haben, den nachfragenden Käufern aber den-noch in der Rücksicht, daß sie keine Zuwage erhalten, das Fleisch nach Willkühr schätzen, und ihnen entweder die höhere Zahlung über die gesetzte Taxe abdringen, oder das Fleisch verweigern: so findet man daher für nöthig, das Publikum zu belehren, daß es bloß deswegen verordnet sey, die vorbenannte Zuwage in dem bestimmten Preise, mit besseren Fleischtheilen abzunehmen, damit der Fleischhauer der Abnahme dieser geringeren Theile versichert sey; weil nun der Endzweck dieser Anordnung schon erreicht zu seyn scheinet, sobald der Fleischhauer die Zuwage nicht mehr geben zu können vorgibt, weil er sie bereits verbraucht habe: so hört auch das Befugniß an seiner Seite auf, sich mit dem Käufer über den Preis neben der Taxe einzuverstehen, und haben daher in diesem Falle die Käufer keine Verbindlichkeit, das Fleisch höher, als nach der Taxe zu bezahlen. Welches zugleich mit dem Beysatze verbothen wird, daß der Fleischhauer im Be-tretungsfalle, daß er die Zahlung über den Taxpreis for-derte, als ein Uebertreter der Taxe nach den bestehenden Verordnungen bestraft werden würde.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 27. Februar.

9.

Wegen Zulassung fremder Ausgewanderter.

Se. Maj. haben neuerlich ausdrücklich zu befehlen gefunden, daß die bestehenden Vorschriften wegen der fremden Ausgewanderten genau zu beobachten seyn, und keinem, der mit dem gehörigen Passe nicht versehen ist, der Eintritt in die k. k. Erbländer gestattet werden soll.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 1. März, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

10.

Mauthfreyheit der mit Aerarial-Taback beladenen Fuhren. (Für Ost-Galizien.)

Nachdem alle mit Aerarial-Gut beladenen, und leer zurückgehenden Fuhren, in Ost-Galizien, von Entrichtung der Privat-Mäuthe von jeher frey gewesen sind, und aus diesem Grunde schon unter dem 10. März 1794 verordnet worden ist, daß auch die Tabacksfuhren von der Lemberger städtischen Schrankenmauth, sowohl wann sie beladen sind, als wann sie leer zurückfahren, sobald sie sich mit den nöthigen Zeugnissen ausweisen, (legitimiren) und auch sonst keine Waaren oder Victualien mit sich führen, davon frey bleiben sollen, so befehlen Se.

Maj. daß es bei dieser Verordnung noch ferner unabänderlich zu verbleiben habe, und derselben zu Folge nicht nur die Verleger, wann sie Taback führen, sondern auch alle gedungenen Fuhrleute und Unterthanen, sie mögen aus den Einlösungs-Magazinen nach Winiki, oder von dort nach Lemberg, Taback, und auf der Rückkehr andere zum Tabacksgefäll gehörige Requisiten, Materalien oder Geräthen (Utensilien), führen, von Bezahlung der Privat-Mäuthe befreyet sind; jedoch müssen dieselben jedesmahl mit legalen Zeugnissen, oder Lieferscheinen, versehen seyn, worin die Zahl der Fuhren ausdrücklich zu bestimmen ist.

Diese höchste Verordnung wird daher zur allgemeinen Nachricht, besonders aber zur Wissenschaft der städtischen und Privatmauth-Inhaber, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze kund gemacht, daß der rohe oder fabrizirte Taback, sobald er von damit handelnden Partheien erkauft, und in das Ausland verführt wird, sogleich aufhört, ein Aerarial-Gut zu seyn, folglich in der Eigenschaft, als Handlungsware, diese Befreiung nicht mehr geniessen kann, und der Entrichtung der städtischen und der Privat-Mauth allerdings unterliegt.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 4. März, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21. März.

11.

Vorschriften in Straßen-Angelegenheiten. (Für Oesterreich ob der Ens.)

Ungeachtet der sowohl unter dem 31. Julius 1770, allgemein bekannt gemachten, als auch seit dem, durch mehrere, vermittelst der k. k. Kreisämter, allen Dominien und Unterthanen, zur Richtschnur und Befolgung wiederhohlten, die Erhaltung der Landesstrassen in gutem Stande, und die Entfernung aller diesem Zwecke nachtheiligen Gebrechen zum Gegenstand habenden landesfürstlichen Verordnungen, hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß solche noch an verschiedenen Strecken ausser Befolgung geblieben, und durch den von den Unterthanen, Grundbesitzern und Anrainern verübten Unfug, dem guten Zustand dieser Strassen, der Sicherheit und dem ungehinderten Fortkommen der sie befahrenden Reisenden und Fuhrleute, folglich auch den Strassen-Fond, in Hinsicht auf den daraus nothwendig erwachsenden ungemein grösseren Aufwand, der empfindlichste Nachtheil zugefüget werde.

Es ist daher für nöthig befunden worden, die oben angeführten landesfürstlichen Befehle, wegen Erhaltung des Strassenwesens, durch gegenwärtige Verordnung, in einem Inbegriff, sämmtlichen Herrschaften, Obrigkeiten und Magistraten mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie solche ihren Unterthanen überhaupt, insonderheit aber

den an den Hauptstrassen gelegenen bürgerlichen und unterthänigen Besitzern, deutlich bekannt machen, dieselben zur genauesten Erfüllung anweisen, und über die Befolgung von Amts wegen, bey schwerster Verantwortung, unausgesetzt fest halten sollen.

1) Es ist der allerhöchsten Anordnung gemäß, daß die Hauptstrassen, theils zur Sicherstellung der Reisenden gegen Räuber, theils um ihnen die zur Austrocknung und guten Erhaltung so nöthigen Sonnenstrahlen und Luftzug zu verschaffen, beiderseitig auf drey Klafter Breite, frei von Bäumen und Gebüsche zu halten seyn.

Nur in dem Falle, wo ein Grundbesitzer nur einen wenige Klafter breiten, neben der Straße fortlaufenden Holzgrund besitzet, und durch dessen Abholzung seinem Wirthschaftsbetriebe ein auffallender Nachtheil zuginge, wird gestattet, daß die Bäume, ohne sie gänzlich abzustocken, gegen die Straßenseite bloß genugsam ausgästet werden, welches dem Hauptstamme keinen Schaden bringen kann.

2) Durch zu nahe an die Strassen, und zu dicht aneinander gesetzten Obst- und Weidenbäume (Felber) ist den Hauptstrassen der empfindliche Schaden zugefüget worden, daß nicht nur die Traufe von den in die Straße überhängenden Aesten, tiefe Gruben ausgehöhlet hat, sondern auch die zur Austrocknung nöthige Luft und Sonnenwärme abgehalten, folglich dadurch unausgesetzte Reparationen nöthig geworden sind: zu geschweigen, daß auch diese überhängenden Aeste den Reisenden beschwerlich werden.

Es wird demnach verordnet, daß von den schon stehenden Obstbäumen, die in die Straßen überhängenden Aeste alsogleich abgestutzt, und von den zu dicht aneinander gesetzten Weidenbäumen, nebst dem, einige in gleichem Verhältniß, ausgestocket werden sollen.

Hingegen werden sich in Hinkunft die Grundbesitzer mit Setzung ihrer was immer für Bäume dergestalt zu verhalten haben, daß derselben Aeste im Anwachsen, sich niemahl über die Ablaufgräben, noch weniger über die Straße verbreiten, oder derselben Luft und Sonnenstrahlen entziehen können, weil widrigenfalls das Straßen = Personale zu deren Abstutzung, von Amts wegen angewiesen ist, und dem Unterthan, auf seinen Gründen, immer zur Baumpflanzung, für den Betrieb seiner Landwirthschaft, genugsamer Raum erübriget, ohne mit all zu naher Aussetzung an die Straßen dem Zustande derselben und dem Wegfond nachtheilig zu werden.

3) In Hinsicht auf die Beförderung der Holzkultur, und zur nöthigen Ersparung des immer seltner und kostbarer werdenden Hölz-Materials, ist zwar eingeführt, daß die Grundeigenthümer ihre einer Verzäunung unausweichlich bedürfenden Gründe, mit lebendigen Zäunen einfangen sollen; indem aber diese lebendigen Zäune, wenn sie zu hoch aufwachsen, selbst dem Feldbaue, wegen des abwerfenden Schattens, und sich darunter anhäufenden Ungeziefers, dort aber, wo sie nahe an den Straßen stehen, auch dem guten Stande der Straße, wegen gehinderter Luft und Sonnenhitze, wesentlichen

Schaden verursachen: so sind die Grundbesitzer anzuhalten, daß sie diese Zäune niemahl über 4 Schuhe hoch aufwachsen lassen sollen.

4) Manche Grundbesitzer haben, seit einiger Zeit, ihre vorhin weiter rückwärts gestandenen Zäune, bis zunächst an die Straßengräben, weit über ihre Grund-Marke gesetzet, und beackert, dadurch aber den zur Aufhäufung des Straßenkothes, und zu Schutt-(Schotter) Gruben, nöthigen Raum, sich widerrechtlich zugeeignet, auch durch diese allzunahe Zuackerung an die Wassergräben, diese verengert, und den zur Austrocknung der Straßen nöthigen Abzug des Wassers verhindert: Gleichwie nun bereits durch den ersten Absatz der unter dem 31. Julius 1770, im Druck ergangenen Verordnung, die allzunahe Anbauung eines Hauses an die Straße, oder das allzunahe Herausrucken der Zäune, besonders über die unbebauten, zu dem Straßenbau bestimmten Gründe, bey Strafe der Hinwegreissung verbothen worden ist, so wird diese Verordnung hierdurch mit dem Auftrage wiederhohlet, daß die Grundbesitzer die auf solche Gründe, deren Eigenthum sie mit ordentlichen Vermarkungen zu erweisen nicht im Stande seyn dürften, vorgeruckten Verzäunungen, von nun an auf ihre vorige alte Vermarkung zurücksetzen, und widrigenfalls gewärtigen sollen, daß das Straßenkoth auf diese Gründe, wegen Mangel des Platzes auf den Straßen, wie vorhin überworfen, und die von ihnen, durch eine solche Vorrückung der Zäune unbefugt eingeschlossenen Senk-

und Schutt-Gründe, im Erforderungsfalle, ohne Vergütung eröffnet werden würden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wo zum Besten der Straßen, einige Gründe zu Senkgruben oder zum Schutt, Graben nöthig sind, deren bisheriges Eigenthum, von Seite des Unterthans, vollständig erwiesen werden kann, dabey immer die nach dem allerhöchsten Normale vom 28. Januar 1790, von dem k. k. Kreisamte, mit Zuziehung der k. k. Strassen-Direction, und Einberufung des Grundbesitzers, und dessen Grundobrigkeit, vorgeschriebene Grundeinlösung einzutreten habe.

5) Da manche Grundbesitzer, während der Straßen-Pachtungen, die Ernte- oder Heu-Brückeln über die Strassengräben wieder haben eingehen lassen, und solche, zur Ein- und Ausfuhr, nur mit Erde ausgefüllet haben, wodurch der Ablauf des Wassers gehemmet, und dieses auf die Straße, zu derselben grossen Schaden, ausgewellet wird, so sind diese Grundbesitzer, zur abermohligen Errichtung der besagten Brückeln, bey der kommenden Heu- und Ernte-Zeit, und derselben Erhaltung im guten Stande, auf das strengste anzuhalten.

6) Der Abfall des Regen- und Schnee-Wassers, von den in die Straße überhängenden Dachrinnen, ist sowohl den Reisenden beschwerlich, als auch den Straßen, weil dadurch tiefe Gruben ausgestossen werden, sehr nachtheilig. In dieser Rücksicht wurde schon in der Verordnung vom 31. Julius 1770 vorgeschieben:

daß dergleichen Dachrinnen sogleich, bis zum Abfall des Wassers in die Strassengräben, abgekürzet werden sollen.

Diese Verordnung wird hierdurch mit dem Beysatze wiederhohlet, daß im Falle der unterbleibenden Befolgung, diese Abkürzung von Amtswegen, auf Kosten der Grundobrigkeit, mit Vorbehalt des Regresses an den Hauseigenthümer; vorgenommen werden würde.

7) Die Grundbesitzer bezeigen sich, in ordentlicher Räumung ihrer Wässerungs-Gräben, hier und da sehr saumselig, wodurch auch der Abzug des Wassers von den Strassen gehindert, und denselben an Festigkeit und Dauer geschadet wird; weswegen dieselben, zur fleißigen Räumung ihrer Wässerungs-Gräben, in den Gegenden der Hauptstrassen, von den Obrigkeiten gebührend anzustrengen sind.

8) Die schon bestehende Verordnung, daß die schwer beladenen Fuhrleute sich über Berge, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Guld. 30 Kr. der Radschuhe gebrauchen, und die den Fuhrleuten über Berge eine Vorspann leistenden Fuhrleute, bey der leeren Zurückkehr mit ihren Pferden, die Wage bey Verlust derselben, wenn sie dabey betreten werden, an die Kummette aufhängen, und nicht zur Aufreissung der kostbaren Beschotterung auf der Strasse, nachschleppen sollen, ist von den Obrigkeiten allgemein, zur genauen Beobachtung, wiederhohlt vorzuschreiben.

9) Eben so wird der schon so oft wiederhohlte Befehl erneuert, daß den Haus- und Grundbesitzern, das

Ausleeren und Auswerfen von Unrath auf die Strasse, so wie das Auslegen des Düngers, oder der Holzvorräthe auf die Strasse, und in die Seitengräben, bey widrigenfalls auf ihre Kosten zu veranstaltender Hinwegräumung, auf das strengste verbothen ist.

10) Da endlich ohnehin dem gesammten k. k. Strassen-Personale eingebunden ist, auf alle angeführte Gebrechen, so wie auf die Befolgung der wegen derselben Abstellung angeführten Verordnungen, das unverrückte Augenmerk zu tragen, und die entdeckten Uebertretungen den k. k. Kreisämtern, welche selbst, auch bey jeder Bereisung hierauf zu sehen haben, zur Abhülfe anzuzeigen: so wird auch sämmtlichen Dominien hiermit nachdrücklich eingebunden, daß sie auf zuverläßliche Abstellung alles dem guten Stande der Hauptstrassen nachtheiligen Unfugs, sich mit sorgsamster Wachsamkeit verwenden, und dem Strassen-Personale, in allen Dienstangelegenheiten, und besonders mit Bestellung der erforderlichen bezahlten Fuhren und Taglöhner, aus ihren Distrikten, auf Anrufen, wirksamsten Beystand leisten sollen.

Verordnung der Regierung des Landes ob der Ens, vom 22. März.

12.

Klassifizirung der Zollschulden, bey Konkursen in Kontraband-Fällen.

Bey Kontraband-Fällen, wo ein Konkurs eintrift, ist der Zollbetrag, so wie der Betrag der von dem Aera-

rio, für die Untersuchung bestrittenen Unkosten, von dem Strafbetrage abzusondern, und sind jene Beträge besonders zu liquidiren, und als landesfürstliche Giebigkeiten, nach dem §. 16. der allgemeinen Konkurs-Ordnung, zu klassifiziren.

Hierüber haben die Behörden, in vorkommenden Fällen, dem Fiscus die Erinnerung zu machen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 24. März, an sämmtliche Bancal-Administrationen.

13.

Das Schiessen bey Hochzeiten wird wiederhohlt verbothen. (Für Böhmen.)

Nachdem sich abermahl der traurige Fall ereignet hat, daß sich der Bauersmann, Martin Prosch, aus dem Dorfe Kscheutz, auf der Herrschaft Marienfels, im Pisner Kreise, welcher sich am 21. Februar d. J. zwey Tage vor einer Hochzeit, der er beywohnen wollte, eine Pistole erborgte, und dieselbe zur Probe losschoß, die ganze Hand abgeschossen hat, und, ungeachtet aller angewendeten ärztlichen Hülfe, nach erfolgter nothwendigen Abnehmung der Hand, und eines Theiles vom Arme, gestorben ist: so wird dieser Unglücksfall zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht, und zugleich das, wegen des Schiessens bey Hochzeiten und Kindstaufen bestehende strenge Verboth, auf das nachdrücklichste erneuert.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii, v. 24. März.

14.

Belohnung für die Einbringung eines Räubers. (Für West-Gallizien.)

Um das Land vor Räubern, die sich vielleicht hier und da, besonders in waldigen Gegenden, einfinden könnten, zu sichern, und dieselben auszurotten, haben sich Se. Maj. bewogen gefunden, für einen lebendig eingebrachten Räuber eine Belohnung (Taglia) von 24 Gulden Rhn. festzusetzen.

Wer demnach einen Räuber lebendig einbringt, der als ein solcher rechtmässig bestätiget wird, erhält dafür 24 Guld. Rhn.; hingegen findet für einen todt eingebrachten Räuber keine Belohnung statt.

Ingleichen haben sich diejenigen, welche sich bey der Ausforschung und Einbringung der Räuber besonders hervorthun werden, einer ihrer Bemühung angemessenen Belohnung zu erfreuen.

Uebrigens wird vorzüglich sämmtlichen Kreisämtern, Dominien und Magistraten, die genaueste Sorgfalt auf die Ausforschung und Einbringung der Räuber anempfohlen.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 27. März, an das West-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 11. April.

15.

Erneuerte Schifffahrts-Ordnung. (Für Oesterreich ob der Ens.)

Da aus mehreren Unglücksfällen und Unordnungen, in Ansehung der Schifffahrt, zu ersehen ist, daß die Schifffahrts-Ordnung vom 20. März 1770 ganz ausser Acht gelassen werde, so findet man, zur Sicherheit der Schifffahrt, und Erhaltung der Ordnung unten den Schiffleuten, nothwendig, die obberührte Schifffahrts-Ordnung neuerlich bekannt zu machen, und zu verordnen.

Erstens. daß alle, und jede Gattung der auf- und abfahrenden Schiffe, sowohl auf der Donau, als der Traun, Inn und Salza, als Klob- Kelhamer- und Traunzillen, Plätten und andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Nahmen haben, welche üblichermassen die Schiffmeister, und sonst berechtigten Schifffahrer, zur Auf- und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung von Gütern und Waren zu gebrauchen pflegen, nicht abgenutzt, mangelhaft und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Ertragung der Last tauglich seyn müssen.

Zweitens. Aller Orten soll daher durch die Wasser-Gerichte, den Schiffen die Jahrszahl ihrer Erbauung eingebrennet, sohin weiter, nach Verlauf jedes

Jahrs, ein neues Brandmarkungs = Sigill, mit sichtbarer Einstechung der Jahrszahl, verfertiget werden. Damit an jedem zur Wasserfahrt bestimmten Schiffe und jeder Zille, die fernere Brandmarkung vorgenommen werde, sind selbige vorläufig genau zu untersuchen, und nur, wenn sie ohne Mangel befunden werden, ist das Brandzeichen aufzudrucken, soferne aber daran die mindeste Gefährlichkeit wahrzunehmen wäre, ist vorher der Schiffs = Eigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung, der Brand, unter schwerer Verantwortung, nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeister der Gebrauch des Schiffes nicht zu gestatten.

Drittens. Da die zur Auf= und Niederfahrt tauglichen Schiffe und Zillen von verschiedener Grösse sind, daher auch mit grösserem und geringerem Gewichte, nach Beschaffenheit, beladen werden können, so wird verordnet, daß ein jeder Schiffmeister besondere Obsicht tragen soll, jede Gattung der Schiffe und Zillen, welche Leute und Frachtgüter auf= und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, auf daß jedes Schiff und jede Zille drey Vierteltheile Schuh in die Lichte, ausser dem Wasser stehe, widrigens jeder Schiffmeister, bey welchem die hiermit gesetzten Dreyviertel Schuh nicht ausser Wasser ständen, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von zwölf Reichsthalern, ohne Anhörung einer Entschuldigung, beleget werden soll. Eben so wird

Viertens: der Aufmerksamkeit eines sorgfältigen Schiffmeisters obliegen, das erforderliche Schiffzeug und alle Erfordernisse (Requisiten), nach Beschaffenheit des Fuhrwerks, auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß sie in frischer, guter und brauchbarer Eigenschaft, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs, in angemessener Zahl vorhanden, die Seile nicht aus schlechtem Hanf gesponnen, oder sonst schlecht verfertiget oder abgenutzt, und daher fast unbrauchbar, die Holzgeräthe nicht morsch, die Ruder nicht gesprungen, oder sonst mangelhaft seyn, damit bey unvermuthet entstehenden starkem Winde und Gewitter, wegen Mangel eines gut beschaffenen, und genugsamen Schiffzeugs, Schiff und Ladung nicht den gänzlichen Untergang, oder doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen.

Fünftens. Was die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anlanget, so weit diese aus einem Schiffmeister, Seßthaler oder Naufuhrer, welchem das ganze Fuhrwerk zu leiten, die Schiffknechte zu belehren, auch die Frachtgüter und Waaren bey Behörde zu übergeben, ja in allen sich ergebenden Fällen Red und Antwort zu geben oblieget, dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohlerfahrner, an den Schiffmeister, Seßthaler oder Naufuhrer, angewiesenen Schiffsknechte bestehen; so ist vor allem erforderlich, daß ein Schiffmeister, Seßthaler oder Naufuhrer, ein wohlerfahrner, und der Wasserfahrten vollkommen kündiger Mann sey. Diesemnach soll kein Schiffmeister, Seßthaler oder Nau-

führer angestellet werden, er habe dann von dem mindesten Schiffsdienst zu dienen angefangen, sohin durch Wohlverhalten und vermittelst langer Uebung erworbene genugsame Erfahrung, sich stufenweise der Stelle eines Schiffmeisters, Seßthalers oder Nauführers, würdig gemacht, auch über seine Fähigkeit sich vor den Schiffmeistern der nöthigen Prüfung unterzogen. Die minderen Bedienstungen, welche ein so beschaffener Seßthaler oder Nauführer, zuvor verrichtet haben muß, sind folgende: als, eines Sailtragers, eines Bruckknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hochenau-Steurers, eines Hochenau-Hilfruderers, eines Nebenbey-Steurers, eines Nebenbey-Hilfsruderers, eines Zillenführer-Vorfahrers, eines Zillenführer-Mittelführers, und eines Zillenführer-Vorfahrers.

Sechstens. Ein dergleichen neu angehender Seßthaler oder Nauführer, für welchen der Schiffmeister allezeit gut zu stehen hat, soll vorzüglich ein ehrlicher, wachsamer, nüchterner, christlicher und friedlicher Mensch seyn, welcher die Schiffknechte, die an denselben des Fahrens und der Arbeit wegen, mit allem Gehorsam, bey Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, sie in friedsamen Stande erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Spaltungen, mit möglichem Eifer, in der Güte beylegen soll, massen öfters die zwischen den Knechten, während der Fahrt sich äussernden Mißhelligkeiten, oder das unbesonnene Benehmen eines Seßthalers oder Nauführers, eines

entstandenen Unglücks alleinige Ursache seyn können. Für welchen Seßthaler oder Nauführer der Schiffmeister allezeit gut zu stehen schuldig ist.

Siebentens. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donau- und Innfluß eingetretenen Unglücksfälle, meistentheils der Trunkenheit der zu Wasserfahrten gebrauchten Leute beyzumessen waren: Um nun künftig diesem Unheile, und dem hieraus dem allgemeinen Wesen erwachsenden Schaden, in Zeiten vorzubeugen, sollen in Folge der von der Nieder-Oesterreichischen Regierung, bereits unter dem 24. Novemb. 1762 ergangenen Verordnung, alle Schiffmeister, bey den vorfallenden Wasserfahrten, nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabey nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Personen, sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler und Nauführer, Steuermänner, und alle übrigen Schiffknechte, gleichfalls des übermässigen Trunks sich enthalten, widrigens die Schiffmeister, wenn sie wissentlich sich solcher dem Trunke ergebener Leute zu Schifffahrten bedieneten, nicht nur den Schifffahrenden, den billigen Ersatz des aus derselben Anstellung erfolgten Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbes verlustiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber selbst, bey den Mauthämtern und Wassergerichten, alsogleich angehalten, nach Umständen mit Arrest oder Zuchthaus, auch mit Leibesstrafe, selbst wenn hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht beleget werden sollen.

Achtens. Zu mehrerer Abhaltung dieses Lasters und zur Sicherheit der Schifffahrt, soll kein Schiffknecht, ohne daß er seiner Aufführung halber von seinem vorigen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selbiger gestanden sey, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem anderen Schiffmeister, unter 30 Reichsthaler Strafe, aufgenommen werden.

Neuntens. Ein Seßthaler oder Nauführer, dafern derselbe, während der Schifffahrt, unter Wegs einen Schiffknecht betrunken sieht, soll schuldig seyn, diesen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffleute betrunken sind, und durch Abgang dieser Betrunkenen, der Seßthaler oder Nauführer, in seiner weiteren Fahrt verhindert würde, so ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und so lange allda zu verbleiben, bis er entweder den Abgang der betrunkenen Schiffknechte ersetzen kann, oder aber, bis die Betrunkenen ausgenüchtet haben. Jedoch stehet, nach vollendeter Schifffahrt, dem Schiffmeister zu, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten, an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfters sich betrinket, und keine Ermahnung noch Drohung bey selbigem fruchten sollte, ohne Einhändigung eines Scheins seiner Aufführung und geleisteten Dienste, zu entlassen, damit ein solcher auf dem Wasser gefährlicher Mensch, da er bey keinem Schiffmeister mehr auf

genommen werden darf, sich von der Schifffahrt zu einem anderen Erwerbe zu verwenden bemüssiget werde.

Zehntens. Zur Sicherstellung der Schifffahrt wird ferner bey aufsteigendem dichten Nebel, bey Wind und Hagel vom Land zu stossen nachdrucksamst verbothen, und eine der Schifffahrt geneigtere stille und klare Witterung zu erwarten seyn; wenn aber unversehens auf der Fahrt, ein solches widriges Wetter einfällt, muß sogleich die erste Gelegenheit für die beste angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugeländet, und eine günstigere sichere Witterung abgewartet werden. Eben so will man zur Vermeidung ähnlicher Verunglückungen

Eilftens: bey den Gegenfuhren, nachfolgende Vorsicht zur erforderlichen Maßnehmung vorgeschrieben haben, daß, wenn Auf- und Abfahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer dem anderen in Zeiten ausweiche; wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Abfahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frey überlassen; gleichwie anderer Seits, wenn die Gegend dem Abfahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhüthung alles Unglücks, dem Auffahrenden anzuländen, und dem Abfahrenden den Wasserraum frey zu machen obliegt. Wie denn auch ein jeder Naufahrer auf dem Donaufluß, sobald er gegen Grein zufahret, besonders aufmerksam seyn wird, ob nicht das Zeichen der kaiserl. Fahne auf dem Greiner Eck- oder Rabensteine ausgesteckt sey, in welchem Falle der Naufahrer entweder bey dem Sailer zu Grein, oder bey dem Gerichte

zufahren, und so lange zuwarten soll, bis er gesichert ist, daß kein Zug in Struden, Wersl oder Hasteneck, im Seilführen sey. Welches alles von den Naufahrern bey 24 Reichsthaler Strafe, und Ersetzung des verursachten Schadens, genau beobachtet werden soll.

Zwölftens. Da auch öfters bemerket worden ist, daß die Schiffleute und Flößer ihre doppelten Fahrzeuge (Gefährte) in einer übermässigen Breite beladen und erweitern, folglich bey der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bey diesen besonders das Hauptjoch in mehr als sonst nöthiger Weite, zur Durchfahrt verfertiget zu werden pfleget, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; so sollen, nach Maßgabe der unter dem 27. Junius 1767 geschöpften allerhöchsten Entschließung, sämmtliche Schiffmeister und Flößer, ihre doppelten Fahrzeuge und Flöße nicht über 7 Klafter in der Breite beladen und erweitern; die mit Brenn- oder Bauholz, Pflasterstein, Kohlen und dergleichen beladenen und halb beladenen Flöße aber, um damit den Hochenaufahrern leichter und sicherer auszuweichen, somit die Gefahr einer Beschädigung oder wohl gar eines Unterganges zu verhüthen, nur zwey Baum Länge haben, und diese Länge von beyden Bäumen, sich nicht über 16 bis 17 Klafter erstrecken. Die dawider Handelnden, sie mögen hier, oder anderer Orten betreten werden, sollen zum Erlage einer Geldstrafe von 50 Dukaten, ohne alle Rücksicht, verhalten werden.

Dreyzehntens. Dafern ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister, irgendwo in dem Wasser lie-

gende verborgene Stücke, auf welche die Fahrzeuge ohne Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt Hinderliches oder Schädliches, auch bey der Zuländung, Mangel an dem hinlänglichen Raume, andere Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in Ansehung der Haftstöcke beobachtete, soll derselbe alsogleich bey Behörde die Anzeige machen, und letztere die ungesäumte Vorkehrung, unter schwerer Verantwortung, zu treffen gehalten seyn. Zu welchem Ende

Vierzehntens: weiter verordnet wird, daß nach dem deutlichen Inhalte der unter dem 17. Februar 1540 und 6. Julius 1562 ergangenen, und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederhohlten Generalien, alle, welche an der Donau und Traun, zu beyden Seiten, an dem Inn- und Salzafluß aber diesseits, Gestade (Geståtten) Gründe und Auen besitzen, worauf grosse Stöcke, Stämme und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau, zur unvermeidlichen Gefahr der Schifffahrt, unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen grosse Stöcke, Stämme und rauhe Bäume, zur bequemen Jahreszeit, auf eine gewisse Entfernung bey 12 Reichsthaler Strafe, (von welchem Gelde die Hälfte dem Denuncianten, der diese Anzeige bey dem Wassergerichte macht, zuzuwenden ist,) ausziehen, hinwegschleifen und aushacken lassen sollen.

Fünfzehntens. In Folge der schon öfters erlassenen Verordnungen, soll auch keine Schiffmühle an anderen, als solchen Orten angeheftet werden, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefähr-

lich gemacht wird. Uebrigens sind die bereits an den angewiesenen Orten befindlichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre, mit starken eisernen Ketten, wohl befestiget, einzuhangen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen.

Sechzehntens. Bey den an dem Donaustrom liegenden Städten und Ortschaften, wo ausgemessene Ländungs-Gestade sind, sollen keine leere Fahrzeuge geduldet, diese Ländungs-Plätze mit mehreren gut bestellten, tief eingegrabenen Haftstöcken besetzet, und wegen deren guter Erhaltung, in der nöthigen Anzahl, von dem zum Wasseraufseher bestellten Beamten die emsige Obsorge und Nachsicht, bey schwerer Verantwortung, getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Erhaltung der Hufschläge und Uferbeschläge, der zeitige Bedacht genommen werden, weil sonst öfters, bey hierin obwaltenden Gebrechen, ohne Verschulden der Schiffmeister, den sowohl befrachtet anländenden, als anderen dort stehenden Schiffen, großer Schaden zugefüget werden kann. Ueberhaupt aber wird, zu sicherer Erreichung dieser Absichten befohlen, daß

Siebenzehntens: künftig kein auf- oder abfahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter und Waaren auf- und abführen, in allen hierländigen Städten und Ortschaften, wo Ab- und Anländungs-Stationen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich setzen soll, bevor er sich nicht bey den in jedem Orte aufgestellten Mauth- und Wassergerichts-Aemtern, oder sonst bey der Behörde an-

gemeldet hat, worauf von diesen eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser allerhöchsten Ordnung, wegen der Beschaffenheit des Schiffs und dessen Erfordernisse, wegen der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite der doppelten Fahrzeuge, nachzusehen, bey Wahrnehmung eines und anderen Gebrechens dem Schiffmeister abzufahren nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel und Abhelfung der Gebrechen, bey wirklicher Einforderung der ausgesetzten Geldbuße, an der Stelle zu verhalten, im Weigerungsfalle aber, die ungesäumte Anzeige an die Ortsobrigkeit, (welche den Mauthbeamten wider die Schiffmeister wirksamen Beystand, bey 100 Ducaten Pönfall, alsogleich leisten soll,) zu Vorkehrung des Weiteren, zu machen haben werden. Schließlich, und

Achtzehntens: wird verordnet, daß alle Herrschaften, Städte und Kommunitäten, welche Ueberfuhrs- (Urfahr) Gerechtigkeiten besitzen, und sich des Wasserfahrzeuges, zu Ueberschiffung der Leute und Waaren bedienen, auf die beständig gute Unterhaltung der zur Ueberfuhr benöthigten Schiffe, Zillen und Plätten, eine sorgsame Nachsicht, bey 24 Reichsthaler Strafe, alsogewiß tragen sollen, als im widrigen, da bey einer oder anderer Herrschaft, Stadt und Gemeinde, ein schadhaftes Fahrzeug im Wasser betreten, und nicht sogleich hergestellt würde, (weswegen von den Kreishauptleuten die öftere Nachricht einzuziehen, und dessen Unterlassung dieser k. k. Landesregierung alsobald anzuzeigen seyn wird) der hierauf mit 24 Reichsthaler gesetzte Pönfall schon da-

durch für verwirkt gehalten, und ohne Nachlaß eingefordert werden soll.

Man versieht sich demnach, daß dieser Vorschrift von den Schiffmeistern, Seßthalern, Naufährern, Schiffknechten und anderen Schiffleuten, genau werde nachgelebet, und von den Obrigkeiten in den Fällen der Uebertretungen jedes Mahl ohne Verzug, an das Kreisamt werde die Anzeige gemacht werden.

Verordnung der Regierung ob der Enns, vom 7. April.

16.

Studien-Zeugnisse von Amtswerbern.

Se. Maj. haben wiederhohlt anzubefehlen geruhet, daß die im Jahre 1787 allgemein festgesetzte, und seither oft erneuerte Regel, vermöge welcher zu Bedienstungen, die zum Rathstische führen, so wie zu Kreiskommissärs- und allen übrigen zum Conceptfache gehörigen Stellen, nur Personen geeignet sind, welche sich über die vorschriftmäßig erlernten, juridischen und politischen Wissenschaften, gehörig und vollkommen auszuweisen vermögen, fortan genau beobachtet, und zur unabweichlichen Richtschnur genommen werden soll, daß von nun an, kein Anwerber zu obigen Bedienstungen, je angenommen werde, dem ein Theil der vorgeschriebenen Berufs-Studien mangelt, welcher erst durch Privatfleiß nachgehohlet werden soll; wie dann auch bey kei-

nem Beamten, ohne Ausnahme, der erst vom Tage der gegenwärtigen allerhöchsten Entschliessung an, zu rechnen, zu Anstellung gelanget, auf den Beweis der privatim nachgehohlten Berufs-Studien einige Rücksicht zu nehmen sey. Nur wollen Se. Maj. in Ansehung der bereits angestellten Beamten, es bey der bisherigen Beobachtung, in so weit bewenden lassen, als die Zeugnisse über ihre nachgehohlten Studien, zuverlässig sind.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 15. Aprill, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

17.

Religions-Unterricht in den Schulen.

Se. Maj. haben folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

„Mit Mißfallen hab ich vernommen, daß in den „Schulen allgemein der Religions-Unterricht vernachlässiget werde. Es ist mein Wille, daß in jeder „Schule sowohl in den Städten, als auf dem Lande, „ein eigener Katechet aufgestellet werde, welcher der „Jugend in der Religionslehre, mit dem Eifer und der „Thätigkeit, welche dieser höchstwichtige Gegenstand „erfordert, Unterricht ertheile.“

Wornach die Landesstellen die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen haben, damit dieser allerhöchste Wille ungesäumt in Vollzug gesetzet werde.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 23. Aprill, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

18.

Die Empfangsscheine über empfohlene Briefe, ohne Verzug zurückzusenden.

Ungeachtet des zu Folge Hofdecrets vom 2. October 1798 (*) sämmtlichen erbländischen Postämtern ertheilten Auftrags, die Empfangsscheine (Recepissen), welche sie mit empfohlenen Briefen erhalten, auf das Schleunigste zurück zu senden, sind über sträfliche Verspätungen dieser Art neuerdings, von mehreren Seiten Beschwerden geführet worden. Die Landesstellen haben daher sämmtlichen Postämtern wiederhohlt auf das Dringenste zu empfehlen, die Zurücksendung solcher Empfangsscheine, nach Möglichkeit, zu befördern, indem durch deren Verspätung die Parteyen in Verlegenheit gesetzet werden, der Rechtszug nicht selten gehemmet wird, und daraus die nachtheiligsten Folgen entstehen, für die endlich das Postamt, welches sich eine Saumseligkeit zur Last hat kommen lassen, nach Maßgabe des oben erwähnten Hofdecrets vom 2. Oct. 1798, verantwortlich bleibet.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 29. April, an sämmtliche Länderstellen.

(*) Im XIII. Bande dieser Sammlung S. 60.

19.

Wegen Remunerations = Gesuchen von Beamten.

In jeder Hinsicht ist es auffallend und verderblich, wenn Staatsbeamte, für jedes Geschäft, welches, wenn gleich nicht gewöhnlich, doch mit ihrer Amtspflicht und dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreis verknüpfet ist, und damit in einiger, wenn noch so entfernter Verbindung stehet, Belohnungen anzusuchen, sich nicht scheuen, und die Länderstellen, größtentheils durch ein unzeitiges Mitleiden verleitet, kein Bedenken tragen, dergleichen unstatthafte Gesuche ihres Orts, sogar unterstützen.

Da nun Fälle dieser Art, seit einiger Zeit, aus mehreren Ländern nur zu häufig vorgekommen sind, und die Staatsverwaltung um so weniger länger ruhig zusehen darf, als, dadurch das so wesentliche Ehr = und Pflicht = Gefühl bey den Beamten, stäts mehr erlöschen muß, und dergleichen unstatthafte Gesuche sich noch mehr vervielfältigen würden: so haben die Landesstellen sich von nun an, stäts und unverbrüchlich gegenwärtig zu halten, daß alle Remunerations = Gesuche von obbesagter Art, durchaus unzulässig sind, und haben darnach alle Beamten, welche sich nicht scheuen, in dieser Hinsicht Belohnungen anzusuchen, alsogleich abzuweisen, und ihren Schritt um so nachdrücklicher zu verheben, als ein so dienstschädlicher, und nur zu sehr ein=

gerissener Mißbrauch, nur auf diese Art mit Erfolg abgestellet werden kann.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 1. May, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

29.

Tranksteuer vom Bier. (Für Ost-Galizien.)

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß vom 1. November 1800, die Tranksteuer auch vom Bier, in Ost-Galizien und in der Bukowina eingeführt, und dieses Aerarial-Gefäll von diesem Zeitpuncte angefangen, nach folgendem Tariff, und zwar, nach eben dem Maßstabe, wie solcher bereits in West-Galizien bestehet, ohne Ausnahme eingehoben werden soll:

Von einem Faß Doppelbier	36 kr.
Von einem Faß einfachen Bier . . .	18 —
Von einer Quart Branntwein	$1\frac{1}{2}$ —
Von einer Quart Meth	1 —

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 27. May, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 13. Junius.

21.

Erhöhung der Taxe von den Arzeneyen. (Für Görz und Gradisca.)

(Diese Verordnung ist ganz gleichlautend mit derjenigen, die für Oesterreich unter der Enns, zu Folge Hofdecrets vom 25. März 1799, und für Ost-Galizien, unter dem 20. Junius desselben Jahres ergangen ist. S. diese Sammlung Thl. XIV. Seite 96.)

Das mit dem 1. August anfangende neue Dispensatorium, ist das folgende:

	Uncia semis. fl.	kr.
Aerugo	..	8
.. Oxymel aeruginis	..	5
Alumen crudum	..	1
.. in pulvere	..	2
.. uſtum	..	6
Balſamum copaivae	..	20
.. peruvianum	..	40
.. terebinthina communis	..	1
.. terebinthina cocta	..	3
Camphora	1	8
.. Spiritus vini camphoratus	..	8
.. Unguentum album camphoratum	..	6
Caryophillus	..	20
.. Balſamum caryophillorum	1	20
.. Oleum caryophillorum deſtillatum	2	8
Caſſia in fiſtulis	..	4
.. Pulpa caſſiae	..	20

Unc. semis.

	fl.	kr.
Castoreum moscoviticum	3	••
•• Aqua castorei	••	8
•• Tinctura castorei	••	40
•• Trocisci de castoreo	••	36
Ceti sperma	••	8
•• Emplastrum de spermate ceti	••	6
Cantharides	••	20
•• in pulvere	••	28
•• Emplastrum visicatorium	••	8
•• Tinctura cantharidum	••	8
Coccinella	2	••
•• in pulvere	2	44
Cortex cannellae albae	••	7
•• Canella alba in pulvere	••	10
•• Cassia lignea	••	14
•• Cassia lignea in pulver e	••	16
•• Cinnamomi	••	30
•• Aqua cinnamomi aquosa	••	5
•• •• •• vinosa	••	6
•• Cinnamomum in pulvere	••	36
•• Tinctura cinnamomi	••	16
•• peruvianus selectissimus	••	30
•• •• •• alcoholisatus	••	48
•• Simarubae	••	8
•• Simarubae in pulvere	••	16
Farina sinapi	••	2
Folia munda Sennae alexandrinae	••	8
•• Folia sennae in pulvere	••	12
Fructus colocynthidis decorticati	••	10
•• Pulvis colocynthidis gumosi	••	32
•• piperis rotundi	••	6
•• Tamarindorum	••	4
•• Pulpa tamarindorum	••	8

	Unc. semis. fl.	fr.
Gummi arabicum electum	. .	4
. . Mucilago gummi arabici	. .	12
. . Tragacanthae elect.	. .	10
. . Pulvis tragacanthae	. .	16
Gummi - resinae.		
Euphorbium	. .	6
. . pulvis euphorbii	. .	8
Galbanum crudum	. .	6
Gummigutta	. .	16
. . pulvis gummiguttae	. .	20
Myrrha	. .	8
. . pulvis myrrhae	. .	16
Scammoneum de Aleppo	. .	32
. . Pulvis ſcammonei de Aleppo	. .	40
Ichtyocolla, ſive collapiſcium	. .	20
Lignum ſancti citrini raſ.	. .	8
. . . . rubri raſ.	. .	1½
. . Saſſafras incis	. .	1½
Lithargyrium	. .	1
. . pulvis lithargyrii	. .	2
. . acetum lithargyrii	. .	2
. . Emplaſtrum diachylon ſimplex	. .	3
. . . . cum gummi	. .	5
Macis	1	36
. . tinctura macis	. .	48
Minium	. .	1½
. . Emplaſtrum de minio	. .	3
Moſchata nux	1	20
. . Oleum nucis moſchatae preſſum	1	. .
Moſchus orientalis . . . . ein Gran	. .	6
Opium crudum	. .	36

	Unc. ſemis.	
	fl.	kr.
Opium depuratum	••	48
•• tinctura anodyna	••	12
•• •• anodyna compoſita	••	32
Radix Chinae nodóſae	••	6
•• Galangae	••	8
•• pulvis galangae	••	10
•• Jalapae	••	12
•• pulvis jalapae	••	20
•• reſina jalapae	2	••
•• Ipecacuanchae	••	56
•• pulvis ipecacuanchae	1	20
•• •• Doveri ſeu ipecacuanc. cum opio	••	48
•• Pyrethri	••	4
•• Rhei moscovitici ſelecti	••	32
•• pulvis rhei moſcovitici ſelecti	••	40
•• tinctura rhei aquoſa	••	8
•• Extractum rhei	1	12
•• Salep	••	6
•• pulvis ſalep	••	12
•• Sarſaparilla ſelectiſſimae	••	50
•• •• mediae	••	12
•• Zedoariae	••	3
•• pulvis zedoariae	••	6
•• Zingiberis	••	4
•• pulvis zingiberis	••	6
Reſina benzoes	••	12
•• tinctura benzoes	••	12
•• elemi	••	6
•• olibani	••	5
•• pulvis olibani	••	6
Styracis calamitae	••	56
Saccharum album	••	5

Alle Syrupe, Conſerven und Roob, um 1 Kr. das Loth theurer.

	Unc. semis. fl.	kr.
Sal ammoniacus	••	8
•• •• depuratus	••	12
•• alcali volatile ſiccum	••	48
•• spiritus ſalis ammoniaci aniſatus }		
•• •• •• •• lavandulatus }	••	12
•• •• •• •• vinoſus }		
•• •• •• •• aquoſus }		
•• •• •• •• cauſticus }	••	16
•• Flores ſalis ammoniaci martialis	••	48
Sebum cervinum	••	3
Succinum album	••	12
•• pulvis ſuccini albi	••	20
•• citrinum	••	8
Acetum antiſepticum	••	4
Aqua aromatica vulgo balſam. embryon.	••	6
Electuarium antifebrile	••	12
•• Tamarindorum ſeu lenitivum	••	6
•• purgans	••	6
Emplaſtrum aromaticum	••	10
•• devenſivum rubrum	••	4
•• diabotanon	••	8
•• ad fonticulos	••	4
•• noricum	••	4
•• ſaponatum	••	4
Extractum purgans draſticum	1	••
Oleum ovorum preſſum	••	20
Pillulae mercuriales	1	••
•• purgantes draſticae	1	••
•• de ſtyrace	••	32
Pulvis gummoſus vulgo hally	••	12
•• contra tuſſim	••	12
•• purgans	••	20
Rotulae berberum	••	6

	Unc. semis. Gl.	Kr.
Species lignorum	..	6
Spiritus aromaticus	..	8
melissae compositus	..	8
Tabulae de althaea	..	6
Ungentum mendicorum	..	4

Decret der Böhm. Österr. Hofkanzley, vom 11. Junius, an die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca.

Kundmachung derselben, vom 5. Julius.

22.

Gegen Versuche Wegmauthbeamte zu bestechen. (Für Ost - Galizien.)

Se. Maj. verordnen, daß diejenigen, welche einen Wegmauth = Beamten oder Aufseher durch angebothene Geschenke von seiner Amtspflicht abwendig zu machen versuchen, mit der Strafe des Zweyfachen, (poena dupli) belegt werden sollen.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 12. Junius, an das Ost = Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 4. Julius.

23.

Concurs = Prüfungen zur Besetzung der Curatbenefizien. (Für West = Galizien.)

In Erwägung, welchen ungemein grossen und wichtigen Einfluß das Amt eines Seelsorgers auf die Sitten und den Staat hat, und wie viel daran liege, daß zu diesem Amte die Tauglichsten und Würdigsten gewählt werden, haben Se. Maj. wegen der bey Erledigung der Benefizien, von königlicher, bischöflicher und Privat = Verleihung vorzunehmenden Concurs-Prüfungen, und der dabey sowohl von Seite der Consistorien, als der um eine erledigte Pfründe sich meldenden Candidaten, zu beobachtenden Modalitäten, Folgendes allergnädigst festzusetzen geruhet:

1) Die Gesuche und Bittschriften um eine geistliche, von dem landesfürstlichen, städtischen oder Gemeinde = Patronat abhangende Pfründe, sind nicht ferner bey Sr. Maj., oder bey der Hof= und Landesstelle, oder bey dem Magistrate und den Gemeinden, sondern lediglich bey den Bischöfen und Consistorien, zu welchen die Concurrenten gehören, einzureichen.

2) In jeder Diözes ist künftig nur zweymahl des Jahres, nemlich zu Anfang des Monaths May, und zu Ende des Monaths September, ein allgemeiner Concurs zu halten, wobey jedem, der eine Curat= Pfründe zu erlangen wünschet, zu erscheinen frey stehet.

3) Für diejenigen, sie mögen Pfarrer oder Vikare seyn, welche bey einem solchen Concurse die erste Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten, erstrecket sich in der Diözes, in welcher sie konkurriret haben, die Giltigkeit ihrer Prüfungen auf drey Jahre, und wird auch dieser Zeitraum auf jene Diözes-Antheile ausgedehnet, die einstweilen bloß von Generalvikaren administrirt werden, und wo aus Mangel an Examinatoren, die Concurrenten zur Ablegung der Concurs-Prüfungen an die ordentlich bestellten Konsistorien zu Krakau und Lublin geleitet worden sind.

Auch soll, wenn ein Candidat um eine Curat-Pfründe bereits von einem erbländischen Ordinarius geprüfet worden ist, und aus allen Gegenständen die erste Klasse erhalten hat, diese Prüfung für alle übrigen Diözesen der Erblande gelten.

4) Wenn eine Curat-Pfründe in Erledigung kommt, so haben diejenigen, die sich bey einem Concurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre Bittschriften binnen sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Ordinariate zu überreichen, oder zuzusenden.

5) In den einzureichenden Bittschriften sind von den Concurrenten ihr Vaterland, ihr Kirchsprengel, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, der Ort ihres Aufenthalts, wo, und wie sie ihre Studien hinterlegt haben, dann der mit Attestaten zu erweisende Fortgang in den Studien anzuzeigen, wie auch ihre Verdienste,

und was sie sonst zum Behufe ihres Gesuches zuträglich glauben, anzuführen.

6) Von diesen Concurs-Prüfungen sind jedoch diejenigen Pfarrer ausgenommen, und dürfen vorzugsweise vor andern Concurrenten in Vorschlag gebracht werden, welche sowohl von Seite ihrer guten Grundsätze, ihrer Pastoral-Klugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, und die Beförderung des Gottesdienstes in der Diözes gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste einer Seits durch den allgemeinen Ruf, anderer Seits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikaren, Bischöfen, Kreisämtern und Ortsobrigkeiten erproben; doch muß über jede einzelne Ausnahme vorläufig die Bewilligung der Landesstelle, vermittelst eines eigenen Dekrets ertheilt werden. Eine gleiche Ausnahme ist auch bey allen öffentlichen theologischen Lehrern, welche sich um Erhaltung eines Curat-Beneficii in die Competenz setzen, und noch wirklich ihrem Lehramte vorstehen, zu machen, nur müssen sich dieselben in dem zur Concurs-Prüfung eingeraumten Termin der Probepredigt unterziehen, damit man die Ueberzeugung erhalte, ob sie nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigtstuhl vorzutragenden Lehren auch einen anständigen Vortrag, die

gehörige Stimme, und den der Würde und Absicht der Prediger entsprechenden äußerlichen Anstand haben.

7) Bittschriften um unbestimmte Pfarr-Benefizien sollen von den Ordinarien gar nicht angenommen, sondern von den Competenten soll jederzeit nur um eine Pfründe, und zwar mit ausdrücklicher Benennung derselben, das Ansuchen gemacht werden.

8) Da bereits die schriftliche Prüfungsart eingeführet worden ist, so haben die Concurrenten alle von den Examinatoren niedergeschriebene Fragen, unter den Augen der Prüfungs-Kommission, ohne daß ihnen eine Entfernung, oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen, gestattet wird, aus den vorgeschriebenen Materien sogleich zu beantworten, und auch in Gegenwart dieser Kommission die Probepredigt, über einen von dem vorsitzenden Bischof, oder dessen Generalvikar zu wählenden Text, abzulegen. Nach vollbrachter Prüfung ist die Klassifikazions-Tabelle zu verfassen, und einem jeden sich darum meldenden Bittwerber daß Zeugniß mit ausdrücklicher Bemerkung der verdienten Klasse, von dem Consistorio unentgeltlich auszufertigen.

9) Um aber sicher zu seyn, daß die erledigten Pfründen, und die wegen Verleihung derselben bevorstehenden Concurse der Geistlichkeit gehörig kund gemacht worden sind, werden die Consistorien angewiesen, die in der Zwischenzeit des zu den Concurs-Prüfungen nach dem §. 2. eingeraumten Termins, erledigten Curat-Pfründen, nebst dem Tage der Erledigung, vermittelst eines für jedes einzelne Benefizium eigens auszufertigen-

den Umlaufschreibens, in der Diözes allgemein kund zu machen, und diese von gesammten Seelsorgern und Vikaren zu unterfertigende Currende, einem jeden einzelnen Concursact beyzulegen. Die Prüfung über jene erledigten Pfründen, deren Kundmachung wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte, wird bis zur nächsten Konkurs-Prüfung verschoben.

10) Den Grundobrigkeiten und Ortsgerichten wird es zur unausbleiblichen Pflicht gemacht, den erfolgten Tod eines Benefiziaten sogleich dem vorgesetzten Kreisamte und Landdechanten anzuzeigen, und hat ersteres unverzüglich zur vorgeschriebenen Absonderung der zum Wirthschaftsbedarf (ad Fundum instructum) gehörigen Geräthschaften, von dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen, und zur Verfassung des Inventarii zu schreiten, letzterer aber die Meldung über das erfolgte Ableben des Benefiziaten, nebst deutlicher Bemerkung des Sterbetags, dem Consistorio einzusenden.

11) Damit endlich in der Zwischenzeit von dem Tode des Seelsorgers an, bis zur ordentlichen Bestellung eines andern, die Seelsorge nicht leide: so muß von dem Ordinarius, wie es sein Amt ohnehin fordert, einverständlich mit dem Kreisamte ein schon geprüfter Administrator der weltlichen und geistlichen Obliegenheiten (temporalium et spiritualium) indessen angestellt werden; wobey Se. Maj. zu bewilligen geruhet haben, daß den künftigen Administratoren der in Erledigung stehenden, von allerhöchst Dero Vergebung abhangenden Curat-Benefizien, wenn das fatirte reine Einkommen

derselben den Betrag von 500 Guld. rhn. übersteiget, monathlich 25 Guld. rhn.; bey einem Einkommen von 3 bis 500 Guld. rhn., monathlich 20 Guld. rhn., und wenn das Einkommen die Congrua, oder den Betrag von 300 Guld. rhn. nicht erreicht, die ganzen Einkünfte gegen genaue und unentgeltliche Vollziehung der auf der administrirten Pfründe haftenden Stiftungen, verabfolgt werden könne. Uebrigens wird

12) die Vorschrift, nach welcher die Concurs-Prüfungen zu Besetzungen der Curat-Benefizien hier zu Lande ferner abzuhalten sind, zu jedermanns Wissenschaft und genauesten Befolgung in dem Anhange beygeschlossen.

Wornach sich also die Kreisämter, die Consistorien und die Bittwerber um Curat-Benefizien für das Künftige zu benehmen haben werden.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 19. Junius, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 11. Julius.

Anhang.

Vorschrift, nach welcher die Concurs-Prüfungen, zur Besetzung der Curat-Benefizien, in West-Galizien künftig abzuhalten sind.

Zur sicheren Erreichung des so heilsamen Endzwecks der Concurse, zur Besetzung der Curat-Pfründen, und um in jedem Falle nach Möglichkeit versichert zu seyn,

daß die würdigsten Kandidaten zu dem Pfarr-Benefizium gelangen, befehlen Se. Maj. hiermit, daß alle dergleichen künftig abzuhaltende Concurse, nach folgendem Normativ eingeleitet und vorgenommen werden sollen:

I. Von den Examinatoren.

Um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hierzu genug tüchtige, und in den rechten Grundsätzen der Theologie sowohl, als des Kirchenrechts hinlänglich bewanderte Individuen verwendet werden, sind bey jenen bischöflichen Consistorien, wo im Orte zugleich öffentliche theologische Schulen bestehen, stets nebst dem bischöflichen Examinator, die dortigen öffentlichen Lehrer der Moral, Pastoral und des Kirchenrechts, als Examinatoren zu den Concurs-Prüfungen beyzuziehen; bey jenen bischöflichen Consistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andern, als solche, die in den echten Grundsätzen der Theologie und des Kirchenrechts, hinlänglich bewandert sind, angestellet werden, und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger, als vier Examinatoren die Concurs-Prüfungen vorzunehmen.

II. Art der Concurs-Prüfungen.

Die Art dieser Concurs-Prüfungen anbelangend, sind dieselben a) alle schriftlich abzufassen. Ferner müssen b) die katechetischen und Prediger-Prüfungen zu-

gleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Concurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sey, dem es aber an guten mündlichen Vortrage, und anderen zum Predigen und Katechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beyden Hauptverrichtungen eines Pfarrers nicht mit Anstand und dem gewünschten Erfolge verwalten kann.

III. Gegenstände der theoretischen Prüfung.

Was die Gegenstände dieser Concurs-Prüfungen betrifft, so muß Erstens, überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral und Pastoral-Theologie, sondern auch das Kirchen-Recht hierzu gewählt werden; und da Zweytens die heilige Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß, und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaften ist, die Lesung derselben sonach ein lebenslängliches Geschäft eines jeden Geistlichen seyn muß: so soll das Studium der Bibel zu einem wesentlichen Gegenstande dieser Concurs-Prüfungen bestimmet, und daher von den Pfarrwerbern eine schriftliche Paraphrase oder erklärende Umschreibung des einen und des andern Kapitels aus dem neuen Testamente gefordert, sodann aber den übrigen Prüfungsarbeiten, mit dem Urtheile und der Klassifikation der Examinatoren, beygeleget werden.

Wo übrigens in dem Falle, wenn die biblische Exegetik an der hohen Schule gelehret würde, der ordentliche Professor derselben zum Examinator aus dieser

Wissenschaft zu ernennen, ausser dem aber der Lehrer der Dogmatik oder der Moral hierzu zu verwenden seyn wird. Endlich müssen Drittens alle schriftlich vorzulegenden Fragen nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen nähern Einfluß haben.

Dieß alles bestimmt die Gegenstände der theoretischen Prüfung.

IV. Practische Predigtprüfung.

Die practische Concurs-Prüfung muß über diejenigen Gegenstände vorgenommen werden, welche die vorzüglichern und Hauptgeschäfte der Seelsorge ausmachen; es muß daher mit sämmtlichen Concurrenten zuerst eine Predigt-Prüfung angestellt werden, welche dergestalt einzuleiten ist, daß den Candidaten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweise und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt vorgelegt werden, da eben vorzüglich aus diesen letztern Dingen, nicht aber aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung, die Fähigkeit der Concurrenten erkennet wird.

Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Katechismus-Lehre, oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium auszuwählen, und den Concurrenten zu eröffnen, daß man sie hierdurch erinnern wolle, der Hauptzweck des Predigers: den Katechismus-Unterricht zu erweitern,

und auf das alltägliche Leben anzuwenden, werde weit besser erreicht, wenn man nicht stets über einzelne, aus dem gerade einfallenden Evangelium ausgehobenen Texte, durch deren Erläuterung die Zuhörer nie einem zusammenhängenden und vollständigen Begriff der Religion und der geistlichen Pflichten erhalten, sondern damahls vielmehr über Katechismus-Lehren predige, wenn in dem eben einfallenden Evangelium nichts Anpassendes vorkommt.

V. Practische Katechisirungs-Prüfung.

Da nebst dem Predigen das Katichisiren eines der Hauptgeschäfte der Seelsorger ausmacht, indem sie dem Keime der ihnen anvertrauten Christenheit die gehörige Richtung geben sollen, und da dieses Geschäft in mancher Hinsicht wichtiger und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt: so muß die Concurs-Prüfung sich allerdings auch auf diesen Punkt erstrecken.

Es ist sonach die Prüfung aus der Katechetik zuerst mündlich vorzunehmen, wobey sich der Examinator in die Stelle des Katechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stets die Lehre der Pastoral anzuwenden seyn wird.

Nebstdem aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzt, und zwar auf folgende Art angestellet werden: Es sind nähmlich a) dem Concurrenten über eine Katechismus-Lehre z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten, von der Erlösung des menschlichen

Geschlechts, von der Keuschheit, u. s. w. die wesentlichen Fragen vorzulegen. Eine Katechismus-Lehre aber ist deshalb zu wählen, weil der Land-Katechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieser ist und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion. Diesen Fragen dürfen b) nicht die richtigen, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt, und müssen c) über diese Antworten von dem Concurrenten jene Fragen beygesetzt werden, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf eine richtige Beantwortung geleitet wird.

Da hierin die Hauptsache der echten Katechisirungs-Kunst besteht, so ist bey dem Kandidaten vorzüglich darauf zu sehen; denn dem unrecht antwortenden Kinde bloß sagen, daß es Unrecht habe, und ihm die rechte Antwort nur vorsagen, heißt nicht katechisiren. Das Kind muß vielmehr durch Fragen soweit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte geführt werde.

Endlich hat d) der Katechet bey öffentlichen Katechisationen nicht bloß Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger, als auf jene zu sehen hat. Dieses geschieht nähmlich theils dadurch, wenn er seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gewöhnlich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden, auf eben diese Art wiederhohlt, und der Gemeinde bekannt macht; theils aber, und zwar vorzüglich auch dadurch,

daß er von Zeit zu Zeit, die vorgetragenen Wahrheiten in einige Perioden zusammen faßt, sie durch eine oder zwey Anmerkungen erläutert, noch einmahl vorträgt, durch neue Beweise bestätiget, und ihren Einfluß auf die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur Frömmigkeit, zeiget.

Es haben daher die Concurrenten zu Ende ihrer schriftlichen Katechisation, auch eine solche Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen beyzufügen.

VI. Prüfung über die Ausspendung der heiligen Sacramente, und den Religions-Vortrag am Krankenbette.

Unter die vorzüglichsten Ausübungen der Seelsorge gehört auch die Ausspendung der heiligen Sacramente, und der Religions-Vortrag an Kranke. Die Pfarr-Candidaten sind demnach sowohl über die Lehre von der Ausspendung der heiligen Sacramente, als auch über den Religions-Vortrag am Krankenbette zu prüfen. Und zwar insbesondere in Ansehung dieses letzteren sollen die Concurrenten a) schriftlich die beyden Fragen: wie man den Kranken und Sterbenden auf eine heilsame und kluge Art beystehen soll? damit, was für hier und da eingeschlichene Mißbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden seyn? beantworten. Eben so b) sollen sie eine Religions-Unterhaltung mit solchen Kranken, die Trost und Belehrung aus der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, und in derselben

zeigen, auf welche Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sey. Weil aber manche Kranke der moralischen Besserung eben so sehr, als der Herstellung der Gesundheit bedürfen, bey denen der Stand der Krankheit allerdings zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann: so haben die Candidaten in dieser schriftlichen Religions-Unterhaltung mit Kranken, auch zugleich darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sey, damit in ihnen eine unverstellte Bereuung ihrer erkannten Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit Entschliessungen edler Demuth, Wachsamkeit und Tugendtreue, mit Vertrauen, Dank und Liebe zu Gott, erfüllt, zur Uebung des Gebethes, und zum Gebrauche der wahren Tugendmitteln angeeifert, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit, zur freudigen Ergebung in den Glauben an Gottesverheissung kräftig ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines besseren Lebens gestärket werde.

24.

Taxe für geistliche Pfründen.

Da die Bemessung der Taxe für die Verleihung der geistlichen Benefizien sich vorzüglich auf die von den Buchhalterenen zu verfassende richtigen Erträgniß-Ausweise derselben gegründet, diese aber bisher sehr unzuverlässig, und aus Abgang einer erschöpfenden Vorschrift, zum Theil unrichtig verfasset wurden, gegenwärtig aber den Länderbehörden dergleichen richtig verfaßte Erträgniß-Ausweise um so nothwendiger werden, als vermöge der ihnen eingeräumten erweiterten Wirksamkeit, die minderen geistlichen Benefizien von ihnen selbst verliehen, und daher auch die Verleihungs-Taxen in der Folge von den Länder-Taxämtern bemessen werden: so theilt man denselben in dem Anschlusse den von der Staats-Hauptbuchhaltung verfaßten Unterricht, theils zur eigenen Richtschnur, theils zu dem Ende mit, um den an die Buchhaltungen zur Befolgung bey der Censurirung der Erträgnisse geistlicher Benefizien gelangen zu lassen, damit hiernach von Seite der Taxämter die von denselben zu bestimmende Verleihungs-Taxe ordnungsmässig und ohne Nachtheil des Aerarii bemessen und eingebracht werden könne.

Die Landesstelle hat ihres Orts darauf zu wachen, daß die Fassionen von den Erträgnissen, welche dann durch die Buchhaltungen zu adjustiren sind, glaubwürdig,

nach einem mehrjährigen Durchschnitte, und ohne Vermengung der verschiedenen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken, sondern nach dem im Jahre 1783 bey der allgemeinen Fatirung zur Vorschrift gegebenen Formularen, verfaßt und eingebracht werden. Und da bey jenen geistlichen Benefizien, welche aus dem Religions-Fond mit einem fixirten Einkommen dotiret sind, der Fall einer Abforderung des Bekenntnisses über ihre Einkünfte, folglich auch der nachhinigen Buchhaltungs-Adjustirung nicht eintritt, so hat die Landesstelle in den Fällen der ihrer Activität eingeräumten Verleihung solcher Benefizien die Besetzungs-Acten nicht der Landesbuchhaltung, sondern unmittelbar dem Landes-Taxamte zur Amtshandlung zuzustellen, welches sodann nach dem bekannten fixen Genusse die Taxen selbst zu bemessen habe.

Damit aber auch die Länder-Taxämter, bey künftiger Ausmessung der Taxe, für die Verleihung eines der Activität der Landesstelle zugewiesenen geistlichen Benefizii, mit Rücksicht auf die buchhalterischen Erträgniß-Ausweise sich stets richtig benehmen mögen, so hat jede Landesstelle das Taxamt auf die in den Länder-Taxordnungen ertheilten Vorschriften, mit folgenden nachträglichen Bemerkungen aufmerksam zu machen:

1) Daß wenn ein geistliches Benefizium von einem Privaten, vermöge des ihm gebührenden Patronats-Rechtes verliehen wird, und der Impetrant zur Kompletirung der nach Verschiedenheit der in einem jeden Lande angenommenen Congrua, eine Zulage auf

dem Religionsfond erhält, derselbe die Taxe nur von dieser Zulage aus Eigenem, ist er aber ein Ex-Religios, der Religionsfond für ihn zu bezahlen hat.

2) Wenn eine dem Religionsfond zustehende Lokalkaplaney oder Pfarrey verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300, oder nach Verschiedenheit der Länder bis 600 Gulden bestimmt ist, so muß die Taxe zu 10 von 100 von dem ganzen Betrage angenommen werden.

3) Endlich, obschon die Verordnung besteht daß bey Verleihung geistlicher Benefizien an Ex-Religiosen, der Religionsfond die Taxe nur von dem des Impetranten Pension übersteigenden Betrage zu entrichten habe, so sind doch davon die Mendikanten der noch bestehenden Klöster ausgenommen, weil sie keine Pension auf die Hand bekommen. Bey diesen bezahlt der Religionsfond die Taxe von den ganzen Einkünften, die ein solcher Mendikant bey Erlangung eines Benefizii erhält.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 1. Julius, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Anlage.

Unterricht, wie die Provinzial-Buchhalterenen wegen der zur Bestimmung der Wahlbestätigungs-Taxen von Stiftern und Klöstern, wie auch der Verleihungs-Taxen bey Dechanteyen, Kanonikaten, Pfarreyen und andern Benefizien, vorzunehmenden Adjustirung der Erträgnisse vorzugehen haben.

1) Damit die Taxämter in den Stand gesetzt werden, bey Veränderungs-Fällen auf geistlichen Benefizien die Bestätigungs- oder Verleihungs-Taxen richtig auszumessen, muß ihnen nothwendig der Stand der reinen, das heißt, der nach Abschlag der gut zu lassenden Ausgaben erübrigenden Einkünfte

mitgetheiltet werden. Diese Adjustirung ist das Geschäft einer jeden Landesbuchhalterey.

2) Um zu dieser Absicht zuverlässige Erträgniß-Ausweise zu erlangen, ist bey Stiftern und Abteyen bereits vorgeschrieben, daß die zur Installazion eines Stiftsvorstehers abgeschickten Inventurs-Kommissäre zugleich einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben nach einem Mittel von drey oder sechs Jahren verfassen sollen, und eben so haben auch die Länderstellen dafür zu sorgen, daß bey jedesmahliger Veränderung auf Pfarreyen oder andern Benefizien, der Stand der Einkünfte und Ausgaben genau erhoben werde.

3) Dieses vorausgesetzt, besteht das erste Geschäft der Buchhalterey darin, daß sie mit Zuziehung aller vorhandenen früheren Bekenntnisse, jede Empfangs- und Ausgabs-Post, nach dem von einer Pfarre in der Beylage gegebenen Muster, genau gegen einander halte, und den adjustirten Betrag sonach in die eigens hierzu eröffnete Kolonne mit ihren nöthigen Anmerkungen und Gründen, ansetze; nachher aber hat sie, wie das Muster weiter zeiget, vom Empfange diejenigen Posten abzuschlagen, welche bey Ausmessung der Taxe gut gelassen werden dürften.

4) Zum Empfang ist auch der Ertrag der Stola zu rechnen; hingegen sind die Zuflüsse an Kurrent-Messen als eine ganz zufällige Sache wegzulassen. Auch ist bey dem Empfange genau darauf zu sehen, ob nebst dem gehörig berechneten Ertrage der Güter, Grundstücke, Zehende, Grundzinsen u. dgl. auch die allenfälligen Deputate oder Geldzuflüsse von Herrschaften oder Städten, die Beyträge aus dem Religionsfond, die Einflüsse von Stiftungen oder Filialen u. s. w. genau angegeben sind. Und versteht es sich von selbst, daß wenn sich deshalb Anstände ergeben, oder die Adjustirung wegen auffallender Verschiedenheiten nicht vorgenommen werden kann, die Landesstelle um die Einhohlung der nöthigen Aufklärungen und Berichtigungen angegangen werden müsse.

5) An den Ausgaben ist nichts gut zu lassen, als folgende Rubriken:

a) Der Unterhalt der Kapläne. Diese sind entweder auf Filialien vom Pfarrer ausgesetzt, oder sie müssen auf den von der Pfarre getrennten Lokal-Kaplaneyen erhalten werden, oder sie befinden sich bey der Pfarre selbst. Für die zwey erstern Gattungen ist die als gänzlicher Unterhalt oder als Beytrag abzugebende Summe festgesetzt, und also im Ganzen gut zu lassen; in Ansehung der letzteren, dürfen bey einer Pfarre, welche reine 1000 Guld. erträgt, für einen Kaplan, mit Einschluß des zu dessen Unterhalt allenfalls von einer Stiftung oder sonst woher rührenden und unter den Einkünften angesetzten Beytrages 100 Guld., und bey Pfarreyen die über 1000 Gulden ertragen, für einen solchen 150 Guld. abgeschlagen werden.

b) Die vorkommenden frommen Auslagen, z. B. auf Kirchendiener, Organisten, Hostien, Meßwein, auf Spital-Arme u. dgl., in so weit diese nicht willkürlich sind, oder von der Kirche bestritten werden, sondern dem Benefiziaten als eine wirkliche Last zu bestreiten obliegen.

c) Die Gebäude-Reparazionen, wie sie in den Pfarr-Reparazionen ausgewiesen, oder nach mehrjährigen Beobachtungen im Mittel anzunehmen sind.

d) Die Wirthschaftsauslagen, in so fern solche nicht wie es ordnungsmäßig seyn sollte, bey dem Ertrage der Güter und Realitäten oder Zehente u. s. w. bereits abgeschlagen sind. Doch versteht es sich von selbst, daß, wenn von der Dienerschaft die Rede ist, nur die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Beamten, Knechte und Mägde, nicht aber die zur persönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als: Kutscher, Bediente, Köchinnen, Küchenmägde u. dgl. mit ihren Besoldungen oder Löhnungen gut gelassen werden dürfen.

e) Die landesfürstlichen und Grund-Steuern, in so weit solche nicht vom Betrage der Realitäten bereits abgeschrieben sind. Dann die übrigen auf der Pfarre selbst immerwährend haftenden Abgaben an andere Grundbücher, und dergleichen, die unter verschiedenen Benennungen erscheinenden geistlichen Steuern, der Fortifikazions-Beytrag u. s. w., keineswegs aber solche, die nur vorübergehend sind, wie z. B. die geistliche Aushülfssteuer zum Religionsfond, oder die in der Person des Seelsorgers ihren Grund haben, als: Erb- und Schulden-Steuer, Fleischaufschlag, Tranksteuer u. dgl.

f) Die Abgaben von Stiftungen, in so fern auch die Stiftungs-Zugänge im Empfange erscheinen.

g) Die jährlich zu zahlenden Passiv-Interessen.

h) Die von einem Stifte oder einem andern Benefizium abzugebenden Beträge, auf den Unterhalt der Schulen und Kirchen.

6) Aus dem Angeführten erhellet klar, daß auf den eigenen Unterhalt desjenigen, der eine Pfründe besitzt, als: Pfarrer, Lokalkaplan, Kanonikus u. dgl. nichts angeschlagen und von dem Empfange abgerechnet werden darf. Eben dieses versteht sich von einem Abten und von den übrigen geistlichen Stiftspersonen. Eben so sind die Auslagen auf Hospitalität, auf die nicht unmittelbar zum Wirthschafts-Betriebe erforderliche Dienerschaft, auf Bauführungen, die nur Verschönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben u. dgl. zur Gutlassung nicht geeignet.

Ueberhaupt dürfen nur solche Lasten abgeschlagen werden, welche unwillkürlich und immerwährend auf der geistlichen Pfründe liegen, nicht aber diejenigen, welche wegen des persönlichen Unterhalts des Benefiziaten oder wegen seiner Bequemlichkeit, veranlasset werden.

7) Was die Pensionen betrifft, welche Stifter an geist-

liche oder weltliche Personen abgeben, oder welche einzelne Benefiziaten an ihre Vorgänger wegen überlassener Pfründe abzureichen haben, so sind solche nur in so weit unter die Abschlags-Posten aufzunehmen, daß die auf den Pensionsbetrag ausfallende Taxe, bis zum Ableben des Pensionisten vorgemerkt werden dürfen. Welche Fälle, wie das Muster zeigt, zur Nachachtung des Taxamtes in den Adjustirungs-Ausweisen immer besonders aufgeführet werden müssen.

8) Wenn der Fall eintritt, daß Empfang und Ausgaben in fremden Währungen angegeben werden, so sind diese jedes Mahl bey der Adjustirung in Wiener Währung umzusetzen, und in solcher das reine Erträgniß auszuweisen.

9) Da die bey vorfallenden Veränderungen einlangenden Erträgniß-Ausweise auch in der Folge zu den vorzunehmenden Combinationen nöthig sind, so mögen solche zwar zurückbehalten werden; doch ist ihr Inhalt jedes Mahl vollständig in dem von der Buchhalterey zu verfassenden Ausweise auszudrücken.

10) Sollten übrigens bey der Adjustirung Posten vorkommen, bey denen mit Grund ein Zweifel eintritt, ob sie zur Gutlassung geeignet sind oder nicht; so ist in solchen Fällen jedes Mahl die weitere Belehrung von der Landesstelle zu erbitten.

25.

Vorstadtlehenkutscher- oder Fiacker-Ordnung (Für Wien).

I. Von den Befugnissen der Fiacker.

§. 1.

Niemand ist in Zukunft befugt einen Nummer-Lehenwagen oder sogenanten Fiacker sammt Pferden, innerhalb der Linien der Stadt Wien zu halten und damit zu fahren, der mit der dazu erhaltenen Befugniß (Lizenz) sich auszuweisen nicht im Stande ist. Wer sich beygehen lassen sollte gegen dieses Verboth zu handeln, der wird unnachsichtlich mit der Confiskation der Pferde und des Wagens bestrafet.

§. 2.

Diese Befugniß ist wie bisher bey der k. k. Ober-Polizeydirection anzusuchen, welche dieselbe auch zu verleihen hat; nur wird die Ausfertigung dem magistratischen Lehenwagenamte wie bisher überlassen.

§. 3.

Zur Erhaltung einer solchen Befugniß werden folgende Eigenschaften wesentlich erfordert: a) Der Bittwerber muß schon einige Jahre in Wien bey dem Fuhrwerk gewesen und des Fahrens wohl kundig seyn; b) er muß sich über ein hinlängliches Vermögen und eine gute Aufführung ausweisen können; c) er muß vom Militär-Stande befreyet, und endlich d) mit keinem andern Gewerbe oder Nahrungszweige versehen seyn.

§. 4.

Vorstehende Eigenschaften geben jedoch dem Bittwerber noch kein Recht schon eben deßwegen auf einen Vorstadtlehenwagen oder Fiacker einen Anspruch zu machen, sondern dieselben werden nur auf den Fall vorausgesetzt, wenn seiner Zeit die Nothwendigkeit einer weitern Aufnahme wieder eintreten sollte, indem die jetzige Anzahl der Lehenwägen in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publikums ohnehin schon so übersetzt ist, daß einstweilen bis auf weitere Verordnung, keine neue Lizenz ertheilet werden wird.

§. 5.

Die Lehenwagensbefugnisse überhaupt, das ist, sowohl die schon verliehenen, als welche noch in Zukunft verliehen werden dürften, sind bloß als persönliche Be-

günstigungen anzusehen, müssen daher von dem Besitzer selbst oder in seinem Nahmen durch seinen Knecht betrieben werden, und können auf keine Art unter was immer für einem Vorwande an einen Dritten übertragen und von demselben ausgeübet werden.

§. 6.

Diese Begünstigungen hören in der Regel mit dem Tode des Besitzers, und auch dann auf, wenn er darauf freywillig Verzicht leistet, und zu diesem Ende die Lizenz dem Lehenkutscheramte zurückstellet. Nebst dem aber macht sich der Lehenwagens-Inhaber auch noch in folgenden Fällen seiner Befugniß verlustig: a) wenn er diese Befugniß nicht selbst betreibet, sondern solche entweder ausdrücklich oder stillschweigend an einen Andern überträgt, und durch diesen ausüben läßt; b) wenn er nebst diesem Befugnisse nach der Hand noch einen andern Nahrungszweig treibet, und c) wenn er sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, welches nach der gegenwärtigen Anordnung den Verlust der Befugniß nach sich zieht.

§. 7.

Aus diesen Voraussetzungen gibt sich die Folge von selbst, daß der Lehenwagens-Besitzer auf diese erhaltene Lizenz, als ein bloß persönliches Recht, weder ein Geld aufnehmen noch jemand darauf mit Sicherheit etwas leihen könne.

§. 8.

Ungeachtet des §. 6. aufgestellten Grundsatzes, daß diese Befugnisse mit dem Tode des Besitzers aufzuhören

haben, wird doch in Fällen, wo entweder eine Witwe oder ein tauglicher Sohn zurückgelassen würde, nach Beschaffenheit der Umstände die billige Rücksicht genommen werden, daß diese Befugniß jedoch nur auf einen Wagen, entweder an den Sohn oder die Witwe, nicht zwar als Erbrecht, sondern als eine neue Begünstigung (weßwegen eben neuerdings darum angesucht werden muß), übertragen werde.

§. 9.

Wenn im obigen Falle die Witwe oder der Sohn die Lizenz auf einen Wagen erhält, so versteht sich von selbst, daß sie sich zwar derselben Rechte zu erfreuen, dagegen aber auch alle hier bestimmten Verbindlichkeiten bey der festgesetzten Strafe, wie jeder andere Vorstadt-Lehenkutscher zu beobachten haben. Wann aber die Witwe sich wieder verheirathen sollte, wird ihre Befugniß als erloschen anzusehen seyn.

§. 10.

Es sind zwar einige Fiacker, welche befugter Weise mehrere Lehenwägen besitzen, bey welchem Besitze man sie auch noch ferner ruhig belassen will; weil aber bey der übersetzten Anzahl solcher Wägen auf die Verminderung derselben gesehen werden muß, so wird in dem Falle des §. 8. nach dem Tode eines solchen Fiackers, höchstens nur ein Nummer-Wagen entweder an den Sohn oder die Witwe geschrieben werden; doch haben die Befugnisse auf die übrigen Wägen, wenn auch jeman-

den der Wagen sammt Pferden durch Erbrecht zugefallen wäre, von selbst aufzuhören.

§. 11.

Durch diese Befugniß oder Lizenz erhält der Lehenwagens-Inhaber das ausschliessende Recht innerhalb der Linien der Stadt Wien, gegen billige das Publikum nicht drückende Preise mit seinem Nummer-Wagen sich Verdienst zu erwerben; ausser dem aber steht ihm, wie bisher, frey nebst andern Fuhrleuten mit seinem Wagen auch vor die Linien sich zu stellen, und bleibt ihm so wie bisher unbenommen, daß er Parteyen über Land führen könne.

§. 12.

Um die Vorstadtlehenkutscher in ihrem ausschliessenden Rechte gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, soll kein Gewerbsmann oder sonst jemand, der hier in Wien Pferde hält, berechtiget seyn mit seiner Kalesche und seinen Pferden, Parteyen gegen Bezahlung in der Stadt oder über Land zu führen. Jede Uebertretung wird im ersten Falle mit sechs, das zweyte Mahl mit vier und zwanzig Reichsthalern, und das dritte Mahl mit Confiskation des Wagens und der Pferde unnachsichtlich bestrafet werden.

§. 13.

Vorstehendes Verboth hat jedoch keineswegs auf die sogenanten Stadtlehenkutscher einen Bezug, welche bey ihrem freyen Gewerbe zu verbleiben haben.

§. 14.

Soviel es weiter Hausbesitzer oder Landfuhrleute, welche ausser den Linien in den nächst gelegenen Ortschaften wohnen betrifft, so wird ihnen zur mehreren Bequemlichkeit des Publikums, auch in Zukunft, wie bisher gestattet, vor der Linie zu stehen, dort Leute zu übernehmen, und über Land, und von da wieder zur Linie oder in ihre Wohnungen in der Stadt oder Vorstadt zu führen, ja selbst auf vorher erhaltene Bestellung Leute in der Stadt und den Vorstädten abzuhohlen, und auf das Land in die benachbarten Oerter zu bringen. Dagegen wird ihnen unter der oben §. 12. für die unbefugten Fuhrleute festgesetzten Strafe verbothen, mit einer leeren Kalesche in die Stadt oder die Vorstädte bloß auf Spekulation zu fahren oder Parteyen bloß innerhalb der Linien zu führen.

§. 15.

Zur Vermeidung alles Unfuges welche diese Hausbesitzer oder Landfuhrleute zum Nachtheil der befugten Vorstadtlehenkutscher unternehmen dürften, sind bereits die Polizey = Bezirksdirectionen und Grundgerichte angewiesen worden hierauf zu wachen, und um zugleich die Aufsicht und Ordnung unter diesen erwähnten Landfuhrleuten zu erleichtern, ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß diejenigen Landleute die sich mit einem solchen Fuhrwerke einen Nebenverdienst zu verschaffen suchen, von den Kreisämtern mit ordentlichen Befugnissen, um welche sie sich dort zu melden haben, versehen werden, weil sonst alle diejenigen, welche ohne

diese Befugnisse betreten werden sollten, als unbefugte Fuhrleute anzusehen und obenerwähntermassen zu bestrafen sind.

§. 16.

So wie nun den Vorstadtlehenkutschern, die mit ihrem Befugnisse verbundenen Rechte und Vortheile hier näher auseinander gesetzt worden sind, auf eben diese Art sind sie verpflichtet die aufhabenden Verbindlichkeiten auf das genaueste zu befolgen, welche in folgenden Absätzen festgesetzt sind.

II. Von den Obliegenheiten der Fiacker.

§. 17.

Jeder Vorstadtlehenkutscher oder Fiacker hat nach dem Inhalte seiner Lizenz, nicht nur den gebührenden Aufschlag in das magistratische Lehenkutscher-Steuereinnehmeramt pünktlich zu entrichten, sondern auch alle dort vorgeschriebenen Obliegenheiten, vorzüglich aber mit 2, keineswegs mit 4 Pferden auf Postart, zu fahren, bey der allda angesetzten Strafe genau zu beobachten.

§. 18.

Obschon es sich von selbst versteht, daß jener Fiacker, der nur zu Einem Wagen berechtiget ist, mit mehreren nicht fahren dürfte, so ist dieser sowohl, als der Besitzer mehrerer Lehenwägen, bey schwerer Strafe schuldig, sich bloß der ihm angewiesenen Nummer auf seinen Wagen in der Art zu bedienen, daß diese Nummer stets auf allen drey Seiten rückwärts mit weisser Oehlfarbe in einer angemessenen Größe, für Jedermann

deutlich und sichtbar sey. Auch bleibt demselben bey Strafe verbothen, mit einem nicht nummerirten Wagen zu fahren, und auf den Fall, daß er einstweilen eines fremden Wagens sich bedienen müßte, muß auch dieser für die Zeit mit seiner Nummer vorschriftmässig bezeichnet seyn.

§. 19.

Es hat bisher die Erfahrung gelehret, daß selbst mehrere Vorstadtlehenkutscher nebst ihren befugten und nummerirten Wägen, zu gleicher Zeit auch unbefugter Weise, mit nicht nummerirten Kaleschen gefahren sind; daher wird jeder Vorstadtlehenkutscher, welcher nebst seinem Nummer-Wagen, auch ein nicht nummerirtes Kalesche oder eine Barutsche besitzet, hiermit angewiesen, Kalesche oder Barutsche unter der Aufsicht des magistratischen Lehenkutscherwesens, mit der Nummer seines Wagens bezeichnen zu lassen.

§. 20.

Wenn der Lehenwagens-Inhaber von diesem nummerirten Kalesche oder der Barutsche Gebrauch machet, ist er schuldig seinen Lehenwagen zu Hause stehen zu lassen, im widrigen Falle aber, wenn er zu gleicher Zeit mit dem nummerirten Kalesche oder der Barutsche, und dem gleich nummerirten Wagen betreten werden sollte, wird er im ersten Falle mit drey, das zweyte Mahl mit sechs Reichsthalern, und das dritte Mahl mit Confiskation des Wagens und der Pferde unnachsichtlich bestrafet werden, weil ihm nur entweder mit dem Nummer-Wagen oder dem Kalesche oder der Barutsche allein zu

fahren erlaubet ist. Dasselbe muß auch von Schlitten verstanden werden.

§. 21.

Jedem Lehenwagens-Inhaber wird nach den ohnehin bestehenden Gesetzen das schnelle Fahren, das unbesonnene Vorfahren, so wie das nahe Fahren an die Häuser oder auf dem Seitenpflaster, ferner die Trunkenheit, und überhaupt jede öffentliche Ausschweifung bey scharfer Strafe und Züchtigung mit Stockstreichen verbothen, und wenn nach mehrmaliger Bestrafung keine Besserung erfolgen sollte, so wird die Lizenz eingezogen.

§. 22.

Alles, was nach dem vorstehenden §. der Inhaber des Wagens zu beobachten schuldig ist, muß auch sein Knecht bey Strafe der Züchtigung befolgen, und überdieß wird auch noch der Dienstgeber selbst verantwortlich; daher liegt dem letzteren ob, daß er dahin bedacht sey, solche Knechte in Dienst aufzunehmen, welche des Fahrens wohl kundig, nüchtern, mannbar und ordentlich sind. Um dieses zu erleichtern, sollen nach der bestehenden Dienstbothenordnung, die Klagen zwischen Dienstgebern und Knechten, bey der ordentlichen Behörde verhandelt werden.

§. 23.

Bey Aufnahme eines Knechtes ist jeder Lehenwagens-Inhaber insbesondere verbunden, für selbigen im Amte sogleich die Dienst-Bollete zu lösen, und denselben zu diesem Ende in das Amt persönlich zu stellen,

auch bleibt der Dienstgeber für jeden Unfug, welcher mit dieser Bollete getrieben werden dürfte, stetst verantwortlich, mit dem Beysatze daß er selbst diese Bollete nach dem Austritte seines Knechtes aus dem Dienste, dem Amte zurückstellen müsse.

§. 24.

Sowohl der Lehenwagens = Inhaber als dessen Knecht, wer immer von beyden die Fuhr verrichtet, sind verbunden bey dem jedesmahligen Aussteigen der Partey den Wagen genau zu untersuchen: ob nicht allenfalls einige Sachen von dieser Partey darin zurückgeblieben sind, in welchem Falle beyde die Pflicht auf sich haben, diese Sachen, bey eigener Dafürhaftung, zur weiteren Vorkehrung in das Lehenkutscheramt sogleich zu überbringen.

§. 25.

Jedem Lehenwagens = Inhaber wird übrigens auf das strengste verbothen, die Fuhr durch einen Buben oder durch eine mit keiner Dienst=Bollete auf seinen eigenen Nahmen versehenen, mithin unbefugten Knecht verrichten zu lassen, und sollte sich ein Fiacker beygehen lassen wider dieses Verboth zu handeln, so wird er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch noch insbesondere nach Beschaffenheit der Umstände, zum Ersatz des dadurch allenfalls einem Dritten zugegangenen Schadens verantwortlich werden.

§. 26.

Es haben sich bisher mehrere Unglücksfälle erreignet, welche dadurch entstanden sind, weil viele Lehenwagens=

Inhaber sehr schlechte Pferdgeschirre und übel versorgte Wägen hatten, und auf diese Art geschah es sehr oft, daß bald Riemen zerrissen, bald ein Rad weggefallen ist, oder die Pferde durchgegangen sind: um solchen Unglücksfällen, welche größten Theils aus Nachlässigkeit entstehen, so viel möglich vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder Fiacker sein ganzes Fuhrwerk immer im besten und sichersten Stande erhalte, widrigens er nicht nur scharf gestrafet, sondern auch für den anderen verursachten Schaden verantwortlich werden wird.

§. 27.

Kein Vorstadt = Lehenkutscher darf bey schwerer Strafe, um seine Partey ein = oder aussteigen zu lassen, in der Mitte einer Strasse, sondern er muß immer in der Nähe eines Hauses still halten, doch so, daß die Fußgänger nie gehindert werden, und wenn weiter der Fall eintritt, daß er bey einem Hause auf eine Partey zu warten hat, so ist derselbe bey gleichmässiger Strafe verbunden, seinen Wagen in einer solchen Entfernung zu halten, daß er weder den Vorübergehenden, noch den Fahrenden hinderlich ist.

§. 28.

Es ist schon §. 21. das schnelle Fahren und das unbesonnene Vorfahren vorbothen worden; um aber darüber noch eine nähere Richtschnur zu bestimmen, so wird verordnet, daß der Fiacker in der Stadt nur einen langsamen Trott (Trab), und in den Vorstädten nur etwas stärker fahren dürfte, widrigens wird der Uebertreter auf der Stelle mit Stockstreichen bestrafet.

§. 29.

Zur Vermeidung des Unglücks, welches sich theils durch das Ueberfahren der Fußgänger, theils durch das Zusammenstossen der vorbeyfahrenden Wägen so oft ereignet, wird jedem Fiacker zur vorzüglichen Pflicht gemacht, daß er in Fällen, wo er entweder aus einer Quergasse in eine andere daran stossende Gasse, oder auch aus einem Hause zu fahren hat, immer langsam in einem Schritte seine Pferde leite, und sowohl in dieser als auch bey jeder andern Gelegenheit eines zu besorgenden Unglücks, die Fußgänger durch den Ruf (Aufgeschaut!) aufmerksam mache. Uebrigens aber hat sich derselbe alles Schnalzens in und vor der Stadt bey Ahndung zu enthalten.

III. Von den Standorten der Fiacker.

§. 30.

Das vormahls bestandene sogenannte Stappelverboth wird hiermit erneuert, und demnach das Stappeln, dessen sich derjenige schuldig machet, welcher leer die Strassen langsam auf- und niederfährt, und die Vorübergehenden um eine Fuhr anspricht, bey scharfer Strafe untersaget.

§. 31.

Da mehrere Klagen vorgekommen sind, daß die Vorstadt-Lehenkutscher mit ihren Wägen wegen ihrer übermässigen Anzahl, vorzüglich in der Stadt, nicht nur den Vorübergehenden, sondern auch den Haus- und Gewölbsinhabern hinderlich gefallen sind, so sind um allen Anlaß zu ferneren Beschwerden zu vermeiden,

denselben nun sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit und das Bedürfniß des Publikums, für die Zukunft solche Standorte und Plätze angewiesen, daß sie mit ihren Wägen füglich und ohne Hinderniß stehen können.

§. 32.

Damit das Publikum in die Kenntniß dieser Standorte gelange, so werden solche, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten nach der Abtheilung der bestehenden Polizeybezirks-Directionen, in nachstehenden Absätzen nahmentlich angezeiget:

§. 33.

In der Stadt sind für die vier Bezirke folgende Plätze bestimmet:

Im Wimmerbezirke: Der Platz am Stock im Eisen, Graben, Peter, unter den Tuchlauben, der Judenplatz, die hohe Brücke, der Hof, die Seitzergasse nächst dem Kriegsgebäude; die obere Breunerstrasse, der Vogelmarkt, der Michaelerplatz gegen die Reitschule, der Josephsplatz, die Dorotheergasse, der Lobkowitzplatz nächst dem Bürgerspital, die Auffahrt bey der Augustiner-Bastey, und der neue Markt.

Im Schottenbezirke: Der hohe Markt, die Freyung, die Herrngasse nächst dem Landhause, und das Strauchgässel.

Im Stubenbezirke: Die Wollzeile am Stubenthor, der alte Fleischmarkt nächst der Hauptmauth, der Auwinkel, der rothe Thurm, der Platz nächst der Gans und am Lugeck. Endlich

Im Kärnthnerbezirke: die Krugerstrasse, Annagasse, Johannesgasse, Rauhensteingasse, Weihburggasse, Singerstrasse, und der Stephans-Freythof.

Ueberdieß sind auch die drey Stadtthore; als: das Schotten- Burg- und Stubenthor zu Standörtern gewählet, bey welchen einige Fiacker zu stehen haben.

§. 34.

In den Vordstäten hingegen sind den Fiackern folgende Standörter angewiesen:

In der Leopoldstadt: die Kaffeehäuser nächst der Schlagbrücke, der Karmeliter-Platz nächst dem Kloster, und der Platz von Barmherzigen gegenüber, beym goldenen Löwen.

Auf der Landstrasse: der Platz beym Gemeinde-Wirthshause bis zur goldenen Birn, und der Rennweg nächst den Salesianerinnen.

Auf der Wieden: Die Panfiglgasse, der Paulaner-Platz, die Waggasse, die dortige Hauptstrasse und die Preßgasse.

In der Josephstadt: der Platz am Glacis bey der Johanneskapelle, und die neue Schottengasse.

In der Rossau: die Gegend nächst dem Thury Brückel.

Im Bezirke St. Ulrich: der Spitelberg bey der Johanneskapelle nächst den k. k. Stallungen, die Roveranigasse, am Platzl, die Gegend zum Schottenhof, am Neustift nächst dem grünen Thurm, am Neubau, und der Platz nächst der Pfarrkirche am Schottenfeld.

In dem Bezirke der Alstervorstadt: die Gegend nächst dem allgemeinen Krankenhause, ferner nächst der dortigen Linie, und gegen die Stadt, endlich die dortige Herrn- und Währingergasse.

In dem Bezirke Mariahilf: der Platz an der Linie, an der Hauptstrasse, weiter nächst der Windmühle, und die neue Gasse hinter dem Fürst Kaunitzischen Garten.

§. 35.

Um den Unordnungen vorzubeugen, welche durch einige Standörter der Fiacker in der Stadt und Leopoldstadt zu den Marktzeiten entstehen dürften, so wird von selbst der Bedacht dahin genommen werden, daß diese Plätze einstweilen geräumet, und den Fiackern für die Marktzeit andere dem Publikum gleichfalls unbeschwerliche Oerter werden angewiesen werden.

§. 36.

Was die Zahl der auf jedem obigen Standorte zu vertheilenden Fiacker betrifft, so wird solche nach Möglichkeit in dem Maße von Zeit zu Zeit eingetheilet werden, daß die Bequemlichkeit des Publikums nie darunter leide; damit aber auch die Lehenkutscher selbst in Beziehung auf die Standörter, gleichgehalten, und ihre Beschwerden vermieden werden, so wird nach dem Beyspiele der alten Verfassung die wöchentliche Abwechselung unter ihnen bey den Plätzen in der Stadt dermassen eingeführet, daß alle auf die besseren, wie auf die schlechteren Standörter im gleichen Verhältnisse zu stehen kommen, und werden denselben für jeden Standort eigene Befugnißscheine von Seite des Lehenkutscheram-

tes, von dem sie die weitere Weisung zu erhalten haben, ertheilet werden, wobey ihnen noch gestattet wird, daß wenn ein oder der andere wegen einer ihm vorgekommenen Landfuhr, von seinem Befugnißscheine keinen Gebrauch machen könnte, er solchen einem andern übergeben darf, wovon aber dieser letzte allemahl die Meldung bey der k. k. Oberpolizey-Direction oder der dortigen Lehenkutscher-Commission, zu machen haben wird.

§. 37.

Jeder Lehenwagens-Inhaber oder Knecht ist bey schwerer Ahndung schuldig, nur auf dem ihm von Zeit zu Zeit angewiesenen Platze zu stehen, allda von seinen Pferden sich nicht zu entfernen, überhaupt sich ruhig zu verhalten, und die ihm treffende Reihe am Standorte zu beobachten; übrigens aber steht es jeder Partey frey, mit was immer für einem Fiacker zu fahren, ohne Unterschied, ob sich derselbe schon lang oder kurze Zeit am Standorte befindet, und es wird daher unter den Fiackern eine Rangordnung im Fahren gänzlich eingestellet.

§. 38.

Um alles Unglück zu verhüthen wird den Fiackern bey Strafe der Stockstreiche verbothen, auf der Gasse Tabak zu schmauchen, und eben so wird zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit verordnet, daß nur einige Vorstadt-Lehenkutscher, falls dieselben zur Mittagszeit auf ihren Plätzen sich befinden, ihre Pferde mit Futtersäcken, keineswegs aber in den sogenannten Futtertruhen, oder mit Heu füttern dürfen, wobey jedoch der

Bedacht genommen werden muß, daß nach dem Verhältnisse ihrer Anzahl immer einige in Bereitschaft stehen, um das Publikum auf der Stelle bedienen zu können.

Verordnung der Polizey-Oberdirect., vom 22 Julius.

26.

In den Bevölkerungs-Tabellen die christlichen Glaubensgenossen nicht besonders zu bezeichnen.

Se. Maj. haben durch die Behörde an die General-Commanden in sämmtlichen Erbländern den Befehl erlassen, daß bey den Werbbezirks-Conscriptionen und zu verfassenden Bevölkerungs-Tabellen in Ansehung der Christen, es von aller besonderen Bezeichnung, welchem Bekenntnisse jeder derselben sich widme, und folglich von allen darüber abzufordernden Erklärungen, der schon im Jahre 1789 erklärten und unter dem 11. August sämmtlichen Länderstellen bekannt gemachten höchsten Entschliessung zu Folge, ganz abzukommen, auch alle weitere Anregung hierüber, bey den untergeordneten Behörden zu unterbleiben habe.

Aus einem von der Böhm. Oest. Hofkanzley, unter dem 24. Julius, an alle Chefs der deutschen Erbländer erlassenen Decrete.

27.

Verehelichung der Staatsbeamten.

Se. Maj haben beschlossen, daß den Civil = Beamten, wie bisher fortan frey bleiben soll, jedoch gegen vorläufige Meldung bey seinem Amts = Vorgesetzten, sich zu verehelichen; aber in Ansehung aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs = Beamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial = Städten unter 300, und auf dem Lande mit einem Gehalte oder mit den, dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 Gulden sich verehelichen, wollen Se. Maj. von nun an festgesetzt haben, daß in derselben Sterbfällen, die Gattinnen und Kinder auf eine Pension oder Provision nie einen Anspruch zu machen haben.

Hiervon sollen jedoch die bey dem Salz- Zoll- Wegmauth- und Wirthschafts = Wesen angestellten, wie auch alle anderen Beamten und Diener der erwähnten drey Classen ausgenommen seyn, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 29. Julius, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 13. August.

28.

Ein Invalide der wegen Vergehen seines erhaltenen Civil-Dienstes entsetzt wird, verliert auch den Invaliden-Gehalt.

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß jeder Invalide, wenn er mit seinem Invaliden-Gehalte zu was immer für einem Civil-Dienste angestellet wird, und diesen sodann, wegen pflicht- und dienstwidriger, oder auch anderer schlechter Handlungen nach einer vorausgegangenen ordentlichen Untersuchung durch eine förmliche Cassation verliert, auch zugleich seines Invaliden-Beneficii verlustig seyn soll, weil ein Mensch, der sich eigennütziger und betrügerischer Handlungen oder sonst eines Verbrechens schuldig macht, einer weiteren Belohnung von Seite des Staates ganz unwürdig ist. Dieses soll nicht nur jedem zum Civil-Amte anzustellenden Invaliden von der Militär-Behörde ordentlich bekannt gemacht, sondern auch sämmtliche politische Behörden sollen davon in die Kenntniß gesetzt werden, damit erstere sich vor Schaden bewahren, letztere aber die Anzeige bey einem solchen sich ereignenden Cassations-Falle, an das Militärcommando, wohin es gehört, pflichtmässig machen können.

Decret der Böhm. Oest. Hofkanzley, vom 6. August, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Kundgemacht, durch das Böhm. Gubernium, unter dem 15., durch das Tirolische, unter dem 16. August.

Ein Nachtrag erging unter dem 20. November, und folgt unter N. 54.

29.

Warnung vor dem Genusse des sogenannten Mutter- und unreifen Korns. (Für Böhmen.)

Es ist wahrgenommen und angezeigt worden, daß im gegenwärtigen Jahre an dem Korn die Ausartung der Körner in lange schwarze Hörner, die unter den Benennungen: Mutterkorn, Martinskorn, Afterkorn, Mehlmutter, Todtenkopf, auch Kornzapfen bekannt sind, häufiger als in andern Jahren vorkomme, wovon, wenn es besonders frisch zu Mehl gemahlen, im Brod oder auf andere Art genossen wird, die schrecklichsten Folgen für die Gesundheit entstehen können; daher erfordert es die Vorsicht und die Sorgfalt der Landesstelle für das allgemeine Wohl Jedermann gegen den Genuß dieses verdächtigen Kornauswuchses zu warnen; wobey den Müllern das Vermahlen und Schrotten des damit verunreinigten Korns unter der Strafe von einem Gulden für jeden Metzen, den Eigenthümern aber die Veräußerung oder Bestimmung desselben zum Vermahlen unter der Confiscation verbothen wird.

Damit jedoch das so verunreinigte Korn zum Gebrauch unschädlich gemacht werden möge, wird hier die Belehrung beygefüget, daß es vermittelst des Siebens oder Durchwerfens, wodurch die langen hörnichten Körner und Auswüchse abgesondert werden, oder durch das Einweichen im Wasser, wobey Auswüchse, weil sie leichter als die guten Körner sind, und daher auf dem Wasser schwimmen, die guten hingegen zu Boden sinken, sich selbst scheiden, gereiniget werden kann.

Weil aber auch im gegenwärtigen Jahre der Fall eingetreten ist, daß wegen des spätern Ansetzens der Körner, das Getreid nicht gleiche Reife erhalten hat, und daher mit dem reifen, viel unreifes eingeerntet worden ist, welches, wenn es häufig genommen wird, das daraus bereitete Mehl zum Brodbacken untauglich, und das dennoch daraus gebackene Brod und andere bereitete Speisen, weil der daraus verfertigte Teig eine sehr zähe, klebre Masse, wie weichen Thon oder Leimen, bildet, die auch mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, und zu Brod gebacken, in der Rinde einen schweren, klebrichten, unverdaulichen Klumpen von ungewöhnlich widrigem Geruche enthält, der Gesundheit höchst schädlich machet, und alle die schrecklichen Uebel verursachet, die unter dem Nahmen Kriebelkrankheit, auch den Mutterkorn zugeschrieben werden: so muß daher daran gelegen seyn, das gute reife Korn von dem unreifen zu reinigen, welches wohl leicht bey dem Werfen geschehen kann, da selbiges, als leichter mit dem Hintergetreide sich scheidet.

Falls aber Jemand durch Noth zum Gebrauch solchen Korns gebracht werden sollte, so muß es um weniger schädlich zu seyn, nicht frisch, sondern wohl ausgetrocknet, vermahlen und das daraus erhaltene Mehl in der Brodbereitung so behandelt werden, wie es im Jahre 1786 in Ansehung des ausgewachsenen Getreides an Handen gegeben worden ist, der Brodteig muß nehmlich 24 Stunden länger als gewöhnlich in der Säuerung oder Gährung, oder wie man insgemein saget, im Gehen gelassen werden, wodurch seine, der Gesundheit schädliche Klebrigkeit vermindert wird; der Teig muß dann gut durchgeknettet, und das daraus geformte Brod länger als gewöhnlich gebacken werden.

Diesem wird noch hinzugefüget, daß zur Verminderung der Schädlichkeit solchen Brods es wohl geschehe, wenn das so gebackene Brod in lange Spalten geschnitten, und neuerdings in den noch warmen Ofen gegeben wird, wodurch es von der übermäßigen Feuchtigkeit befreyet, verdaulicher und auch vor Schimmel, wozu dergleichen Brod sehr geneigt ist, bewahret wird.

Verordnung des Böhm. Gubernii, vom 16. August.

30.

Wegen vorläufig einzureichenden Baurissen, und wegen des sogenannten Stadt-Spatii. (Für Krain.)

Auf eine Sr. Maj. gemachten Vorstellung, daß in

verschiedenen Städten und Märkten, von Alters her beobachtet werde, daß die Bauführenden bey den Rückseiten der Häuser, ein sogenanntes Stadt = Spatium von 1, 2 oder 3 Schuhen, den angrenzenden Nachbarn unter dem Nahmen des Stadt = Spatii, frey zu lassen verhalten werden, haben Se. Maj. mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jän. 1770 zu verordnen befunden, daß, da diese Beobachtung sowohl den Bau der Häuser hindern, als auch viele Unreinigkeit, und den Häusern selbst viele nachtheilige Feuchtigkeit verursache, die allerhöchste Willensmeinung dahin gehe, daß alle auf was immer für Gebräuche, Privilegien oder Statuten sich gründende Stadt = Spatia für die Zukunft bey neuen Gebäuden gänzlich aufgehoben, und die Gemeinmauern, gleichwie zu Wien, beobachtet wird, hergestellt werden sollen; wenn es aber um eine Hauptausbesserung bey solchen Häusern, die wirklich noch das Stadt = Spatium haben, zu thun sey, so sollen die Baumeister angewiesen werden, daß jener Unschicklichkeit abgeholfen, wegen billiger Entschädigung der dadurch einen Theil des Grundes verlierenden Grundinhaber, gut nachbarliches Verständniß getroffen, und allerdings die in der Folge zu beyderseitigem Vortheil dienende Gemeinmauern hergestellt werden, hingegen in dem Falle, wo der Nachbar dem Baulustigen lediglich boshafte Einstreuungen machen dürfte, und wo es ohnedieß öfters nur auf den Eigensinn des Inhabers ankommt, befehlsweise vorgegangen werden soll.

Durch eine anderweitige allerhöchste Entschließung vom 9. März 1787, welche von dem ehemahligen k. k. Inner = Oesterr. Gubernium, mit einer Currende vom 21. besagten Monaths kundgemacht wurde, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß jeder, der einen neuen Bau zu führen gedenket, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden Behörden, wozu in Laibach die von allen Behörden zusammengesetzte Bau = und Feuerlösch = Polizeycommission bestimmt ist, vorlege; welche sodann denselben, nicht nur von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Bauconsenses, die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen selbigen Irrungen entstehen, diese in gütlichen Wegen aus einander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirket werden könne, den Bericht der Landesstelle vorzulegen hat, um die Entscheidung zu gewärtigen, ob die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg anzuweisen sind.

Damit nun Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen möge, so werden obbemeldte zwey höchsten Verordnungen zur allgemeinen Wissenschaft hiermit neuerdings bekannt gemacht.

Kundmachung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 20. August.

31.

Wegen Vermiethung der Gewölber in den Vorstädten Wiens.

Da schon verschiedene Parteyen in den Vorstädten und auf den Freygründen sich der Anwendung der Verordnung vom 9. Januar 1798, wegen Vermiethung der Gassenläden und Gewölber aus dem Grunde entziehen wollten, weil in selbiger der Ausdruck: in der Stadt, vorkommt, in öffentlichen Anordnungen aber die Vorstädte jederzeit mit der Stadt gleich gehalten worden, auch bey Ertheilung einer Bewilligung zur Errichtung eines Gassenladens jederzeit der ausdrückliche Beysatz gemacht wird, daß selbiger nur an befugte Gewerbsleute vermiethet werden soll, so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Admistratoren und Sequestern in den Vorstädten und auf den Freygründen hiermit aufgetragen, von nun an Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich hierüber vorläufig bey dem Hauseigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, in Bestand zu geben, widrigenfalls der Vermiether ohne Unterschied der Bestandverlassung, mit einer dem Betrage des halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber, mit einem Be-

trage von zehn Reichsthalern, unnachsichtlich belegt, und beyde in wiederhohlten Uebertretungsfällen, nach Umständen auch noch schärfer bestraft werden würden.

Verordnung der Nied. Oest. Regier., vom 26. August.

Nachtrag.

Die oben erwähnte Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 9. Januar 1798, die an seinem Orte in dieser Sammlung fehlt, lautet also:

Da wiederhohlt vorgekommenene Fälle gezeiget haben, daß die Gassenläden und Gewölber zu ebener Erde in der Stadt häufig an solche Parteyen, welche weder ein ordentliches Gewerbe treiben, noch sonst eine obrigkeitliche Befugniß zu einem öffentlichen Handel besitzen, vermiethet werden, hierdurch aber einer Seits geheime Schlupfwinkel der Unsittlichkeit, wo verdächtige Menschen sich verbergen und die erforderliche öffentliche Aufsicht erschweren können, entstehen, anderer Seits aber den ordentlichen Gewerbsleuten die zum Betriebe ihrer Gewerbe nöthigen Gewölber benommen, und unverhältnißmäßig, selbst zum Nachtheile des Publikums vertheuert werden: so wird sämmtlichen Hauseigenthümern, Administratoren und Sequestern in der Stadt hiermit aufgetragen, von nun an dergleichen Läden und Gewölber zu ebener Erde, zu denen der Eingang von der Gasse ist, nur an ordentliche Gewerbsleute oder andere Personen, welche zu einem öffentlichen Handel von Seite ihrer Obrigkeit befugt sind, und sich darüber vorläufig bey dem Haus-

eigenthümer gehörig werden ausgewiesen haben, in Bestand zu verlassen, widrigenfalls der Vermiether ohne Unterschied der Bestandverlassung, mit einer dem Betrage des halbjährigen Zinses gleichkommenden Geldstrafe, der Miethsmann aber mit einem Betrage von zehn Reichsthalern unnachsichtlich belegt, und beyde in wiederhohlten Uebertretungsfällen, nach Umständen auch noch schärfer bestraft werden würden.

32.

Gegen das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen und feuergefährlichen Orten. (Für Steyermark.)

Es wurde mit mehreren Verordnungen, und erst unter dem 28. April 1798 *) neuerdings das Tabakrauchen auf öffentlichen Plätzen, Gässen und Spatziergängen, wie auch auf den hölzernen Brücken, in den Stallungen und zwischen den hölzernen Hütten verbothen, diese Verordnungen haben jedoch jenen Erfolg nicht gehabt, welchen man billig erwartet hat. Obgleich Jedermann einleuchten sollte, daß das Tabakrauchen an den obbemeldten Orten sowohl äußerst gefährlich, als auch unanständig und den Spatziergängern lästig ist,

*) Im XII. Bande dieser Sammlung S. 170.

obgleich von Zeit zu Zeit sich Beyspiele genug ergeben, daß durch das Tabakrauchen mehrere Feuersbrünste entstanden sind, so lehrt doch die Erfahrung, daß sich die Tabakraucher an sämmtlichen Plätzen, Gässen, Spaziergängen, hölzernen Brücken und zwischen den hölzernen Hütten stets vermehren: Man sieht sich daher gezwungen, die gegen das Tabakrauchen an diesen Orten bestehenden Verordnungen hiermit zu erneuern, und das Tabakrauchen an öffentlichen Plätzen und Gässen in der Stadt und Vorstadt, auf den Spaziergängen, auf hölzernen Brücken, in den Stallungen und zwischen den hölzernen Hütten auf das Ernstlichste mit dem Beysatze wiederhohlt zu untersagen, daß Jedem, welcher auf Uebertretung dieses Verboths betreten wird, zum ersten Mahle von der aufgestellten Polizey- und Militär-Wache die Pfeife weggenommen, im Widersetzungsfalle aber, oder bey unanständigem Betragen gegen die Polizey- oder Militär-Wache, so wie bey einer wiederhohlten Uebertretung dieses Verboths derselbe in Arrest genommen, und wider ihn nach den für politische Vergehungen bestehenden höchsten Gesetzen, unnachsichtlich vorgegangen werden wird. Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor den aus der Uebertretung dieses Verboths ihm zugehenden Unannehmlichkeiten zu hüthen wissen wird.

Kundmachung des Steyrisch. Gubernii, vom 27. August.

33.

Vorsichten gegen Feuersbrünste.

Da seit einiger Zeit an mehreren Orten in den k. k. Erbstaaten viele und grosse Feuersbrünste entstanden sind, so haben Se. Maj. zu befehlen geruhet, die zur Verhüthung dieses Uebels schon bestehenden Verordnungen und Vorschriften ungesäumt zu erneuern, auf deren genaueste Befolgung streng zu sehen und alles vorzukehren und anzuordnen, was sowohl die Entstehung der Feuersbrünste verhindern, als auch, was bey bereits entstandenen, denselben am leichtesten und geschwindesten Einhalt thun, und deren weiterer Verbreitung vorbeugen kann.

Die Landesstellen haben demnach die genaueste Befolgung dieses allerhöchsten Befehles sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und unter eigener Verantwortung, die ihnen untergeordneten Behörden hiernach umständlich und nachdrücklich zu belehren.

Decret der Böhm. Oest. Hofkanzley, vom 30. August, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 10. September.

34.

Maßregeln zur Sicherstellung des Kirchen-vermögens. (Für Böhmen.)

Se. Maj. haben zur künftigen Vorbeugung der Malversationen mit dem Kirchenvermögen festzusetzen geruhet:

1. Den Kirchen-Patronen soll zwar unbenommen bleiben, den Patronscommissär oder Repräsentanten, wie auch den Rechnungsführer selbst zu ernennen; nichts destoweniger wird bey denjenigen Dominien, auf denen das Patronats-Recht der Obrigkeit selbst zustehet, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen seyn.

2. Dieser Beamte kann eben darum, weil er anstatt des Patrons die Kirchencasse und die Rechnungen zu controlliren hat, nicht zugleich als Rechnungsführer angestellt werden: der Patron hat daher einen diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchencasse-Rechnungsführer zu ernennen.

3. Die Kirchencasse muß mit einer dreyfachen Sperre versehen seyn, wozu a) dem Patron, oder in desselben Nahmen, seinem Repräsentanten, b) dem Rechnungsführer, und c) dem Pfarrer, oder Benefiziaten ein Schlüssel zu übergeben seyn wird.

4. Keines dieser 3 Individuen darf seinen Schlüssel

an einem der übrigen zwey, ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen.

5. Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron aus dem Grunde zu haften, weil er seinen Repräsentanten und den Rechnungsführer aufstellet; derselbe kann sich aber an diesem repräsentirenden Oberbeamten, und wenn der Rechnungsführer oder Benefiziat, wie oben 4. vorgeschrieben ist, seinen Schlüssel an die andern erwiesenermassen angetreten hat, auch an diesem gemeinschaftlich erhohlen.

6. Wenn mehrere, unter einem Patronat stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und demselben Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden: so kann es, wie bisher, bey den sogenannten allgemeinen Kirchencassen immer bewenden; nur ist das einer jeden Kirche insbesondere gehörige Vermögen mit den hier unten 7. beschribenen Vorschriften am Ende der Rechnung auszuweisen.

7. Bey der Verrechnungsart des Kirchenvermögens kann es, wie bisher, verbleiben; nur muß jede Jahrsrechnung am Ende das ganze Vermögen, oder den Rückstandausweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten, und auf solche Art eine Liquidation formiret werden.

Ueberdieß wird aber auch bey der Zusammentretung wegen der Kirchencasse-Rechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beygezogen werden können, zugleich jedesmahl eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen seyn: a) ob über jede Privatschuldpost eine, und zwar mit

der Pragmatikal-Versicherung versehene Obligation ausgestellet sey, und b) ob die Obligationen überhaupt, und der ausfallende Rest, ferner die Pretiosen nach dem Inventario wirklich vorhanden, und die letzteren gut verwahret sind.

8. Die auf solche Art verfaßte, und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Bezirks-Vicar sammt allen Beylagen, und der vorhergehenden Jahrsrechnung, zur Einsicht zu übergeben, welcher sodann selbige zu prüfen, und bey befundener Richtigkeit, mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen, und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen hat.

9. Der Bezirks-Vicar wird berechtiget, nicht nur über jede ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fordern, sondern er soll auch schuldig seyn, die Kirchencassen im Jahre einmahl, wann er will, zu untersuchen.

Sollte er nun, entweder in der Rechnung, oder bey der Liquidation Anstände finden, so hat er solche, wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber sie dem Kreisamte alsogleich zur Untersuchung anzuzeigen.

Obschon durch diese Controlle, und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extracte an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden müssen, schon hinlängliche Sicherheit vorhanden ist; so ist es doch überdieß noch rathsam, und muß jedem Privatdominio, als Kirchen-Patron, da er für die Dotation der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit daran

legen, daß auch diese Kirchencasse-Rechnungen von dem für die Revision der Rechnungen seiner eigener Güter bestellten Buchhalter oder Revidenten, jährlich ordentlich geprüfet (censuriret) werden.

Aus eben diesem Grunde haben daher auch die Rechnungen sowohl von landesfürstlichen, als unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronats-Kirchen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Censur zu gelangen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 2. September, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 24. September.

35.

Lichterzündungs-Aufschlag der Judenschaft in Ost- und West-Galizien.

Wir Franz der Zweyte rc.

Um den in Ost-Galizien im Jahre 1797 an die Stelle der bestandenen Schutzsteuer, und in West-Galizien im Jahre 1798 an die Stelle der Kopfsteuer eingeführten jüdischen Lichterzündungs-Aufschlag bey seinem Ertrage zu erhalten, und zugleich von demselben zu beseitigen, was die von der Judenschaft dagegen geführten Beschwerden veranlasset hat, haben Wir Uns

bewogen gesehen, die Grundsätze, nach welchen die Judenschaft beyder Länder den Lichterzündungs-Aufschlag künftig zu entrichten haben wird, folgendermassen festzusetzen:

§. 1.

Der Lichterzündungs-Aufschlag wird vom 1. November dieses Jahrs anzufangen, entrichtet:

1) Von einem jeden Dochte eines Wachs- Unschlitt- oder Lampenlichtes (ohne Unterschied von dessen Grösse, Gattung oder Werth), welches an einem Sabbathe, oder einem der im folgenden Absatze nicht ausgenommenen Feyertage, in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wird, mit 3 Krn.

2) Von einem jeden Dochte eines Wachs- Unschlitt- oder Lampenlichtes (ohne Unterschied von dessen Grösse, Gattung und Werth), welches an den auf einander folgenden Feyertagen, sie mögen auf einen Sabbath fallen oder nicht, und zwar: zu Ostern, jüdisch Bessach genannt, an den ersten zwey, dann den letzten zwey zu Pfingsten, jüdisch Schwues genannt, an den zwey am Neujahr, jüdisch Roschaschuna genannt, an den zwey Feyertagen bey dem Feste der Lauberhütten, jüdisch Stückes genannt, an den ersten zwey und den letzten zwey, zusammen, an zwölf Feyertagen, in der Wohnung einer jüdischen Familie angezündet wird, mit 2½ Krn.

3) Von jedem Jahrzeitlichte, welches am Sterbetag eines Verstorbenen angezündet wird:

a) wenn es von Wachs ist, mit . . . . . . 6 Krn.

b) wenn es aber von Unschlitt oder Oehl ist, mit 3 —

4) Von jedem am sogenannten langen Tage oder dem Versöhnungsfeste in die Synagoge gegebenen Lichte, mit . . . . 10 Krn.

5) Von jedem Weihnachtslichte (Chanuca) aus Wachs, Unschlitt oder Oehl, mit . . . . ½ Kr.

6) Von jedem Hochzeitlichte, dasselbe mag zur Zeit des sogenannten Brautbedeckens, oder bey der eigentlichen Trauung durch Wechslung der Ringe, oder auch bey der Einsegnung (Schewa Broches) angezündet werden, und zwar:

a) für jede einfache Kerze von Wachs oder Umschlitt, mit . . . . 30 Krn.

b) für jede Fackel . . . . 1 Gld. Rhn.

§. 2.

Diesem Aufschlage unterliegen bloß die zu gleicher Zeit brennenden Dochte, keineswegs aber diejenigen, die an eben dem Tage nach Abbrennung eines schon versteuerten Lichtes, an dessen Stelle neu aufgesteckt werden, wenn sie nur die Zahl der versteuerten Lichter nicht übersteigen.

Ausserdem aber sind von diesem Aufschlage solche Lichter ganz frey, welche ausser den Zimmern, im Keller, Vorhause, in Stallungen und auf Stiegen, zum Hausgebrauche oder Sicherheit wegen, gewöhnlich, und nicht des Sabbaths oder Feyertags wegen, angezündet werden, jedoch darf über diese Lichter kein Segen gesprochen werden.

§. 3.

Da eines Theils jede jüdische Familie an dem Schutze und der Duldung, die Wir der Judenschaft verleihen, Theil nimmt, und in dieser Rücksicht die vormahlige Schutzsteuer und den Domestical = Beytrag (in West-Galizien, die Kopfsteuer) zu entrichten verbunden war, andern Theils aber jede Familie nach den jüdischen Religionsgesetzen am Sabbathe und an Feyertagen zur Verherrlichung des Festes, wenigstens zwey Lichter aufzuzünden gehalten ist; so hat jedes jüdische Familienhaupt an jedem Sabbathe oder Feyertage, den im §. 1. in der ersten Rubrik bestimmten Aufschlag, in so ferne derselbe durch die zweyte Rubrik dieses Absatzes nicht gemäßiget ist, mit . . . . 6 Krn. für zwey Lichter, zu entrichten.

Für Familienhäupter aber sind alle Juden beyderley Geschlechts zu halten, in so ferne sie von diesem Aufschlage durch das gegenwärtige Patent nicht ausdrücklich befreyt sind.

§. 4.

Von dem im §. 1. bemessenen Lichterzündungs-Aufschlage sollen ganz befreyet seyn:

1) Die jüdischen Ackersleute, wenn sie ausser der Landwirthschaft keinen andern Handel oder anderes Gewerbe treiben;

2) die Soldaten mit ihren Gattinnen, so lange sie nicht aus dem Krigsdienste getreten sind, und sich keinem andern Gewerbe widmen;

3) Soldaten=Witwen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten.

Doch dürfen sowohl diese als jene mehr nicht, als zwey Lichter aufzünden.

Ausser diesen werden auch noch folgende Classen, wenn sie für sich weder besondere Lichter anzünden, noch darüber den Segen sprechen wollen, von diesem Aufschlage befreyt:

A) Ledige beyderley Geschlechts, welche bey ihren Aeltern, Vormündern, Anverwandten oder Freunden in Kost und Wohnung stehen, so lange sie kein eigenes Vermögen, Gewerb oder sonst einen Erwerb haben, und minderjährig sind.

B) Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstbothen und Hausgesinde beyderley Geschlechts, wenn sie ledigen oder wittiblichen Standes sind, und bey ihren Herren oder Meistern, nebst Lohn, auch Wohnung und Kost haben.

C) Reisende, wenn sie sich ausweisen, daß sie entweder unter eine der befreyten Classen gehören, oder in ihrem Wohnorte den Aufschlag berichtiget haben.

§. 5.

Da die jüdischen Religionsgesetze es dem frommen Willen der Familienhäupter freylassen, den Sabbath oder Feyertag durch Anzündung mehrerer über die gesetzliche zwey Lichter zu verherrlichen, so kann die Gefälls=Direction dieselben zur Versteuerung einer grössern Anzahl Lichter nicht nöthigen.

Wenn aber ein Familienhaupt in seiner Wohnung

oder Bethstube, entweder in einem einzigen Gemache oder in verschiedenen Theilen seiner Wohnung, mehr als 2 Lichter aufstellet: so hat derselbe, obschon er zu einer der im §. 4. genannten befreyten Classen gehört, für jedes der aufgestellten Lichter, bis auf 10, den im §. 1. bestimmten Aufschlag mit 3, und rücksichtlich 1½ Kr. zu entrichten.

Die übigen Lichter hingegen sind von dieser Abgabe dergestalt frey, daß jedes Familienhaupt, so oft es den Aufschlag für 10 Lichter bezahlt, so viele Lichter als es nur selbst will, unbeschränkt aufzustecken berechtiget ist.

§. 6.

Wo in einem Hause, einer Wohnung oder auch in demselben Gemache mehrere Familien beysammen wohnen, hat jedes Haupt der mitwohnenden Familien den Aufschlag für die bey ihm aufgezundenen Lichter, nach Maßgabe der §§. 3. und 5. für sich allein, und ohne Rücksicht auf die von seinen Mitwohnern aufgestellten Lichter, zu bezahlen.

Der die ärmere Judenclasse vorzüglich drückende Aufschlag für den Mitgenuß wird demnach hiermit ohne Vorbehalt aufgehoben, und darf vom 1. November d. J. anzufangen, unter keinem Vorwande mehr eingefordert werden.

Wenn in einer Wohnung neben steuerpflichtigen, solche Juden beysammen wohnen, welche vermöge des §. 4. vom Aufschlage befreyt sind; so kann sich die Be-

freyung dieser letztern, auf die nicht befreyten Miteinwohnern, unter keinerley Vorwande, erstrecken.

§. 7.

Was die übrigen in den Rubriken 3), 4), 5), und 6) des §. 1. mit einem Aufschlage belegten Lichter betrifft, da kein Religionsgesetz die Juden zur Zündung derselben verbindet, so steht auch ferner bey der Willkühr eines Jeden, ob und wie viel er derselben aufzünden wolle.

Wer keine solchen Lichter aufzündet, darf von der Gefälls-Direction zur Entrichtung des Aufschlags nicht gezwungen werden.

Nur derjenige, der solche Lichter zündet, ist gehalten für jedes Licht den bestimmten Aufschlag zu entrichten. In Absicht auf die Hochzeitlichter aber wird der Judenschaft noch diese Begünstigung gestattet, daß der Aufschlag dafür den Betrag von 5 Gld. rhn. niemahl übersteigen darf, dergestalt daß derjenige Jude, welcher in solchen Fällen 5 Gld. rhn. an das Gefäll entrichtet, berechtiget wird bey allen Hochzeit-Ceremonien so viele Kerzen oder Fackeln anzuzünden, als ihm beliebt.

§. 8.

Kein Familienhaupt oder anderer Jude ist befugt, Lichter, welche vermöge §. 1. dieses Patents dem Aufschlage unterliegen, aufzuzünden, bevor er gegen Entrichtung des Aufschlags, hierauf den Erlaubnißschein gelöset hat, widrigenfalls macht er sich der Uebertretung des Gesetzes schuldig. Eben so übertritt jener das Ge-

setz, welcher mehr Lichter aufzündet als wofür er den Aufschlag entrichtet, und den Erlaubnißschein gelöset hat, es sey denn, daß er nach Maßgabe des §. 5. den höchsten Aufschlag für 10 Lichter bezahlt hätte.

§. 9.

Jedes Familienhaupt hat gegen vorläufigen Erlag des Aufschlags, den Erlaubnißschein für alle jene Lichter zu lösen, die am Sabbathe oder einem Feyertage in seiner Wohnung oder Bethstube angezündet werden, widrigenfalls soll dasselbe, nach Maßgabe des §. 8. für einen Uebertreter des Gesetzes ohne Rücksicht angesehen seyn, wenn auch diese Lichter von jemand andern aufgesteckt, oder auch wirklich versteuert wären; denn das Zusammentragen oder Zusammenstellen der Lichter von mehreren Familien wird hiermit ausdrücklich verbothen, sondern jede Familie hat die von ihr versteuerten Lichter in ihrer eigenen Wohnung, oder wo mehrere Familien beysammen wohnen, bey ihren Betten auf einem besondern Tische aufzustellen.

§. 10.

Für die richtige Versteuerung der übrigen im §. 1. dieses Patents ausdrücklich belegten Religionslichter, hat nicht allein derjenige, welcher ein solches Licht anzünden läßt, sondern auch der Synagog-Diener welcher dasselbe anzündet, zu haften. Beyde sind als Gesetzübertreter zu behandeln, wenn ein solches Licht ohne gelösten Erlaubnißschein, aufgezündet worden ist.

§. 11.

Es stehet jedem jüdischen Familienhaupte frey, für die am Sabbath oder Feyertage in seiner Wohnung anzuzündenden Lichter, vor Aufstellung derselben den Aufschlag jedesmahl einzelnweise zu entrichten, oder einen Erlaubnißschein für längere Zeit zu lösen, und sich darüber mit der Gefälls = Direction abzufinden. Jedoch muß im letzten Falle die Erlaubniß wenigstens auf 3 Lichter für ein Vierteljahr genommen werden.

§. 12.

Die Gefälls = Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter sind verbunden den Erlaubnißschein, welcher gemäß vorstehenden Absatzes, verlangt wird, ohne Widerrede, Weigerung oder Verzögerung dem Familienhaupte oder dem der von ihm geschickt wird, unter strenger Ahndung zu ertheilen, nur muß solcher zur gehörigen Zeit verlangt werden, und zwar: a) die Erlaubnißscheine auf zwey und mehrere Lichter für einzelne Sabbathe und Feyertage gegen sogleich baren Erlag, müssen täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, ausgegeben werden. Am Vorabende eines Sabbathes oder Feyertags aber können sie vom 1. November bis letzten April, nur bis 4 Uhr Nachmittags, gelöst werden.

b) Die Erlaubnißscheine auf längere Zeit müssen 4 Wochen vorhinein angesucht, und man muß sich hierbey nach dem Militärjahre halten; dergestalt kann der Erlaubnißschein auf ein ganzes Jahr nur 4 Wochen vor dem 1. November an, auf drey Vierteljahre nur 4 Wochen vor

dem 1. Februar, auf ein halbes Jahr nur 4 Wochen vor dem 1. November oder 1. April, auf ein Vierteljahr endlich nur 4 Wochen vor dem 1. November, Februar, April oder Julius eines jeden Jahrs verlangt werden.

§. 13.

Die Erlaubnißscheine auf längere Zeit werden von der Gefälls-Direction jederzeit unmittelbar ertheilt, jedoch kann derjenige, welcher einen solchen Erlaubnißschein lösen will, sich auch vermittelst des Einnehmers oder Unterpächters darum melden. Ein solcher muß die Anzahl der Lichter, welche er im Verlauf der bestimmten Zeit an Sabbathen oder Feyertagen zünden will, verläßlich anzeigen, und den für die Lichter ausfallenden Betrag auf 2 Monathe zum voraus bar erlegen.

Dafür erhält er von dem Unterpächter oder Einnehmer einen Interims-Schein, welcher gegen den nachfolgenden von der Gefälls-Direction ausgefertigten Erlaubnißschein umgetauscht wird. In der Folge wird jedesmahl nur ein Monathsbetrag, jedoch dermassen bezahlt, daß der zweymonathliche Vorschuß bloß für die letzten 2 Monathe zu gelten hat.

§. 14.

Ausser dem wesentlichen Vortheile, daß jene, die sich wegen Entrichtung des Aufschlags von wenigstens 3 Lichtern, mit der Gefälls-Direction auf längere Zeit abfinden, den ganzen Betrag für diese Zeit nicht sogleich erlegen dürfen, erhalten dieselbe noch, nach dem Verhältnisse der Lichteranzahl, wofür sie den Erlaubnißschein lösen, folgende Begünstigungen:

a) daß derjenige, welcher an jedem Sabbathe oder jüdischen Feyertage wenigstens 4 Lichter und darüber anzündet, und dafür den Erlaubnißschein auf ein ganzes Jahr löset, dadurch für dieses Jahr von allen übrigen im ersten Absatze der Rubrick 3), 4), 5) und 6) benannten Auflagen, ganz befreyt wird.

b) So oft jemand einen jährlichen Erlaubnißschein auf wenigstens 4 Lichter und darüber löset, erhält er zur Unterstützung der Armen, für jedes Licht drey Armenzettel, und zwar dermassen, daß ihm

für	4	Lichter	12
—	5	—	15
—	6	—	18
—	7	—	21
—	8	—	24
—	9	—	27 und
—	10	—	30 Ar-

menzettel unentgeldlich darauf gegeben werden; damit er diese den ärmern Juden nach Belieben vertheilen möge.

Diese Armenzettel werden ebenfalls von der Gefälls-Direction, und zwar jeder nur für ein Licht ausgefertiget, damit sie leichter vertheilt werden können. Jeder Arme, der einen solchen Armenzettel erhält, kann ihn bey dem Gefälle anstatt baren Geldes abgeben, um einen Erlaubnißschein zu lösen.

§. 15.

Da es billig ist, daß jedes Gemeindeglied an den Angelegenheiten der Gemeinde (im Verhältnisse seines

Vermögens), Theil nehme, und daß derjenige, welcher freywillig zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, über seine Schuldigkeit mehr beyträgt, auch in diesem Verhältnisse größere Vorzüge und Vortheile genieße: so soll das (bisher durch den §. 18. des am 7. May 1789 erflossenen Patents, auf dem Besitze eines Hauses gelegene) *) Stimm- und Wahlfähigkeitsrecht der jüdischen Familienhäupter, künftig mit der größern Anzahl versteuerten Lichter in folgendes Verhältniß gesetzt werden:

a) Stimmfähig, das ist, zu den Wahlen der Rabbiner, Religionsweiser, Gemeinde-Vorsteher, Bruderschafts-Vorsteher, der Schul- oder Spitalsväter, und zu allen übrigen Gemeinde-Angelegenheiten, soll ein jedes Familienhaupt, wenn es schon kein unbewegliches Eigenthnm hat, seine Stimme zu geben in Hinkunft berechtiget seyn, welches wenigstens in einer Gemeinde

von 100 bis 150 Familien, 3 Lichter,

von 151 bis 300 Familien, 4 Lichter,

von 301 bis 400 Familien, 5 Lichter,

von 401 bis 500 Familien, 6 Lichter; in den 4 Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Casimir bey Krakau, und Lublin aber 7 Lichter durch ein ganzes Jahr vorhinein aufgezündet hat, und fortan versteuert.

b) Ein Familienhaupt, welches in einer Gemeinde stimmfähig ist, wird auch in dieser Gemeinde zum Bruderschafts-Vorsteher, Schul- und Spitalsvater

*) Die also eingeklammerte Stelle kommt nur in den für Ost-Galizien ergangenen Patents-Abdrücken vor.

wahlfähig, wenn es alle übrigen sonst nothwendigen und verfassungsmäßigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzet, und seit wenigstens einem Jahre um ein Licht mehr zündet als es, um bloß stimmfähig zu seyn, zu zünden hätte.

c) Wahlfähig zu dem Amte eines Gemeinde-Vorstehers oder Rabbiners ist das Familienhaupt, welches ausser der Kenntniß der deutschen Sprache, und den übrigen vorschriftmäßigen Eigenschaften und Fähigkeiten wenigstens bey einer Gemeinde

von 100 bis 150 Familien, 5 Lichter,
von 151 bis 300 Familien, 6 Lichter,
von 301 bis 400 Familien, 7 Lichter,
von 401 bis 500 Familien, 8 Lichter; in den 4 Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Casimir bey Krakau, und Lublin aber 10 Lichter durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet hat, und fortan versteuert.

d) Das Familienhaupt, welches nach der Hand aufhört, die vorstehend bestimmte Anzahl Lichter zu versteuern, verliert in diesem Verhältnisse seine Stimm- und Wahlfähigkeitsrechte auf so lange, bis es nicht wieder wenigstens durch ein ganzes Jahr diese Anzahl Lichter versteuert hat.

§. 16.

Sollte ungeachtet der Mäßigkeit und der Vortheile, womit diese Auflage bestimmt worden, doch wider besseres Vermuthen, Jemand dieses Gesetz übertreten, und das Gefäll bevortheilen, so werden hierauf folgende Strafen festgesetzet:

a) Wer gegen den §. 3. für den Sabbath oder Feyertag gar keinen Erlaubnißschein gelöset hat, bezahlt für diese Unterlassung eine Geldstrafe von 1 Guld. rhn.

b) Das Familienhaupt, welches gegen den §. 5. in seiner Wohnung oder Bethstube, ein dem Aufschlage §. 1. unterworfenes Licht, bevor die Steuer dafür entrichtet und der Erlaubnißschein gelöst worden, anzündet, oder anzuzünden gestattet, soll für ein unversteuertes Weihnachtslicht (Chanuca) 10 Kr., für jedes andere unversteuerte Licht aber 30 Kr., und von Hochzeitlichtern 5 Guld. rhn. Strafgeld zahlen.

c) Jeder Jude, der in der Synagoge oder anderen Bethstube, gegen den §. 7. ein dem Aufschlage unterliegendes Licht anzündet oder anzünden läßt, bevor selbiges versteuert und der Erlaubnißschein gelöst worden ist, unterliegt eben dieser Geldstrafe.

d) Wer in einem dieser Fälle zum zweyten Mahl betreten wird, bezahlt das festgesetzte Strafgeld doppelt, im dritten Betretungsfalle soll die Geldstrafe in eine Leibesstrafe, und zwar in einen nach Gestalt der Umstände zu verschärfenden Arrest oder öffentliche Arbeit, durch so viele Tage als er an Strafgeld rheinische Gulden zu bezahlen gehabt hätte, verwandelt werden.

Sollte aber nach allen ausgestandenen Graden dieser Strafen, Jemand boßhafterweise in der Uebertretung des Gesetzes fortfahren; so soll den öffentlichen Wirkungen des Bannes gegen den Uebertreter freyer Lauf gelassen werden.

e) Der Schuldiener, welcher in Folge des §. 10.

dieser Uebertretung sich theilhaftig macht, soll wenn die festgesetzten Geldstrafen nichts fruchten, bey einem Rückfall des Dienstes entlassen werden.

f) Wer die festgesetzte Geldstrafe zu entrichten unvermögend ist, soll nach Gestalt der Umstände, entweder mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit abgestraft werden.

Von den eingehenden Strafgeldern soll ein Drittel dem Angeber, ein Drittel der Kreispolizeycasse, und ein Drittel der Gefällscasse zufliessen.

§. 17.

Damit aber dieses Gefäll vor allen Beeinträchtigungen verwahret, und derjenige Jude, den Unsere Gesetze und Strafen von der Uebertretung nicht abzuhalten vermöchten, durch das Band seiner Religion davon zurückgescheucht werde: so soll Unsere Landesstelle, durch die vorzüglichsten und angesehensten Rabbiner, einen Bann auf ewige Zeiten wider die Uebertreter dieses Gesetzes verfassen, in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel anschlagen, und von dem Rabbiner oder Religionsweiser nach Religionsgebrauch, alle Vierteljahre ein Mahl in der Schule kund machen lassen, damit sich kein Jude mit der Unwissenheit des Gesetzes, und der auf die Uebertretung verhängten Strafe entschuldigen könne oder möge.

Um aber versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabbiner oder Religionsweiser darüber mit einem Zeugnisse des bey der Ge-

meinde angestellten Einnehmers oder Gefällspächters bey der Gefälls-Direction vierteljährig auszuweisen haben.

§. 18.

Juden welche ausser ihrer Hauptgemeinde in Märkten oder Dörfern wohnen, wo kein Einnehmer oder Gefällspächter angestellt ist, sind verbunden so wie die übrigen Juden, bey dem Einnehmer oder Gefällspächter ihrer Hauptgemeinde, nach Vorschrift des §. 11. den Erlaubnißschein zu lösen.

Auch ist der Einnehmer oder Gefällspächter berechtiget, einem solchen Juden alljährig einmahl den Eid aufzutragen, daß er in diesem Jahre wissentlich das Patent nicht übertreten, und das Gefäll nicht bevortheilt habe.

Von diesem Eide ist nur derjenige befreyt, der sich auf ein ganzes Jahr für 4 Lichter abfindet.

§. 19.

Zur Einhebung und Leitung dieses Gefälls werden zwey Gefälls-Directionen, die eine zu Krakau, die andere in Lemberg aufgestellt. Diese Direction mag nun in die Zukunft durch eigene Regie geleitet, oder einer Pachtungs-Gesellschaft überlassen werden; so ist dieselbe berechtiget, in besagten Hauptstädten ein k. k. Oberamt zu errichten, und die Directoren sowohl als ihre Beamten, sind als k. k. Beamte während ihrer Dienstleistung anzusehen und zu behandeln.

§. 20.

Diese Gefälls-Direction ist verbunden, um der Judenschaft die Entrichtung des Aufschlags zu erleichtern, bey jeder jüdischen Hauptgemeinde einen Einnehmer oder

Gefällspächter anzustellen der unter strenger Ahndung gehalten ist, dieses Gefäll nach Inhalt vorstehender Anordnung, in seinem Bezirke zu leiten und einzuheben, sich aber auch aller Erpressungen um so gewisser zu enthalten, als er widrigen Falls mit eben den Geldstrafen an den Kreispolizeyfond belegt werden soll, die oben im §. 16. auf die Gefällsübertretung gesetzt sind.

§. 21.

Solche Gefälls-Einnehmer und Unterpächter können auch zugleich Gemeinde-Aelteste oder Gemeinde-Vorsteher seyn. Sie sind durchgehends nicht allein von der Stellung zum Militär, sondern auch ihre Häuser und Wohnungen von wirklicher Militär-Einquartierung befreyt, in so lange als sie Einnehmer oder Pächter dieses Gefälls sind.

§. 22.

Die Gefälls-Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter sind verbunden ordentlich gedruckte sogenannte Jurta-Bücher zu halten, und aus diesen die Erlaubnißscheine jedem einzelnen Familienhaupte oder Juden besonders auszuschneiden und zu erfolgen. Diese Erlaubnißscheine müssen den Nahmen der Partey, ihren Wohnort, die Nummern des Hauses und der Familie, die Anzündungszeit, die Anzahl der versteuerten Lichter, und den entrichteten Geldbetrag genau enthalten. Jede Partey hingegen ist verpflichtet den Erlaubnißschein nach dessen Erlöschung, noch 4 Wochen lang aufzubewahren, und auf jeweiliges Verlangen vorzuzeigen.

§. 23.

Die Gefälls-Direction, ihre Einnehmer und Unterpächter sind berechtiget, wofern die Sicherheit des Gefälls es erforderlich macht, bey den Steuerpflichtigen zu jeder Zeit unversehens häusliche Nachsuchungen vorzunehmen, jedoch muß diese allezeit mit Zuziehung einer obrigkeitlichen oder Gerichts-Person, und mit Bescheidenheit vorgenommen werden.

Dieser obrigkeitliche oder Gerichts-Beamte hat dem Einnehmer oder Pächter auf Verlangen, über den Befund den genauen und gewissenhaften Thatbestand (species facti) längstens binnen 24 Stunden, unentgeldlich auszufolgen.

§. 24.

Die Gefälls-Direction, ihre Einnehmer oder Unterpächter müssen bey entdeckter Gefälls-Uebertretung längstens binnen acht Tagen auf die Bestrafung des Schuldigen bey der Behörde einschreiten, widrigen Falls eine spätere Klage ohne Wirkung zurück gestellet werden soll.

Die Erkenntniß über solche Straffälle ist den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz, den Kreisämtern zugewiesen. Dieselben haben hierüber nach Vorschrift des §. 16. zu erkennen. Auch sollen die Strafgelder nie von den Gefällsbeamten oder Pächtern unmittelbar, sondern immer durch die Kreisämter eingetrieben, und an die Gefällscassen abgetragen werden. Die Kreisämter haben monathlich ein Verzeichniß der zuerkannten Strafgelder an die Direction einzuschicken.

§. 25.

Um in die Kenntniß der Ortschaften wo sich Juden aufhalten, und ihre Familienzahl zu gelangen, auch das Gefäll im Ganzen, wie auch dessen Steigen und Fallen bey den Gemeinden insbesondere, in steter Uebersicht zu erhalten, wird der Gefälls = Direction, ihren Einnehmern und Unterpächtern auf ihr Anlangen von den Kreisämtern das Verzeichniß dieser Ortschaften und der dort befindlichen jüdischen Familien, unentgeldlich mitgetheilt werden, auch müssen die bey einer Gemeinde sich ereignenden Familien = Veränderungen dem Aufschlags = Einnehmer oder dem Gefällspächter, bey Polizeystrafe, von der Judenschaft ordentlich angezeigt werden.

Ausserdem aber ist jeder Einnehmer oder Pächter berechtiget, bey Uebernahme des Gefälls, oder zu Anfang eines jeden Pachtjahres, die Juden = Familien mit ihren Häusern, Wohnungen und Abtheilungen zu beschreiben, wozu ihm die Grundobrigkeit einen Beamten oder Geschwornen unentgeldlich beyzugeben verbunden ist, weil auch eine solche Beschreibung von dem Gefällsbeamten einseitig nicht vorgenommen werden soll.

§. 26.

Derjenige, welcher eine Familien = Veränderung anzeigt, hat ein Rubrum seiner Anzeige mitzubringen, welches der Einnehmer oder Pächter mit dem Tage der Jahrszahl der Einreichung zu bezeichnen, und jederzeit auf der Stelle der Partey zu ihrer Bedeckung zurück zu stellen hat. Bey Trauungen oder Uebersiedlungen

müssen aber auch die kreisämtlichen Erlaubnißscheine vorgezeigt werden, welche von Seite des Gefällspächters oder Einnehmers mit den Worten: Gesehen, unter Beysetzung des Tages und Jahres zu bezeichnen sind.

Der Rabbiner oder Religionsweiser, welcher ein jüdisches Brautpaar trauet, die Gemeinde = Vorsteher oder Gemeinde = Aeltesten, welche einer ankommenden Familie in der Gemeinde den Aufenthalt gestatten, ohne daß ihnen die kreisämtliche, von dem Gefällspächter oder Einnehmer, mit der Aufschrift: Gesehen, beglaubigte Bewilligung zur Trauung oder Uebersiedelung vorgewiesen worden wäre, sind zu einer Polizeystrafe von drey Ducaten zu verurtheilen, und soll bey einem Rückfalle ihre Strafe nach Umständen verdoppelt, oder auch in die wirkliche Absetzung vom Amte abgeändert werden.

§. 27.

Ausserdem müssen übersiedelnde Juden = Familien sich mit einem Zeugnisse von dem Einnehmer oder Gefällspächter, aus dessen Bezirke sie ziehen, über jene Zeit versehen, bis zu welcher sie den Aufschlag berichtiget haben, damit jener Einnehmer oder Unterpächter, in dessen Bezirk sie sich begeben, genau wisse, von welchem Tage er den Aufschlag von den Uebersiedlern zu fordern habe. Jener Einnehmer oder Unterpächter, der von einer zugewachsenen Familie ohne ein solches Zeugniß den Aufschlag erhebt, und nicht anzeigt, soll seines Dienstes oder Pachtes verlustigt werden.

§. 28.

Nebst dem besonderen landesfürstlichen Schutze, der diesem Gefälle, dessen Direction, Beamten und Pächtern zugesichert ist, soll der Direction in Gefällssachen der unentgeldliche Beystand des Fiscus da, wo selbiger erforderlich seyn wird, geleistet werden.

Die Gefällsgelder der Direction geniessen eben die Vorzüge, wie überhaupt andere Staatsgelder, und folglich kann auf dieselben kein gültiges Verboth Statt haben. Gleichermassen wird in Absicht auf den Gebrauch des Stämpels bey diesem Gefälle folgende Richtschnur zu befolgen seyn:

a) Quittungen über die zum Betriebe des Gefälls erfolgenden Geldabfuhren, Creditive welche den subalternen Personen ertheilet werden, in Gefällssachen vorkommende gerichtliche Constituta und Aussagen, so wie die von Ortsobrigkeiten, Richtern und Gemeinden hierüber auszustellende Urkunden und Zeugnisse, sind vom Gebrauche des Stämpels ausgenommen, jedoch sollen die Creditive und Legitimationen, über die von den Beamten vorzunehmenden Schuldigkeiten, keineswegs die Ausmessung ihrer Besoldungen enthalten, weil die Anstellungs-Decrete oder Documente dem gehörigen Stämpel zu unterliegen haben.

b) Die Verzeichnisse der monathlichen Auslagen, in so weit diese Auslagen, Berechnungen, und die hierwegen von den Beamten auszustellenden Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen, was sie für das Gefäll

unmittelbar ausgelegt haben, wobey sie folglich keinen Nutzen ziehen, betreffen, werden stämpelfrey erklärt.

Wenn aber ein Cassier oder ein anderer Gefälls-beamter, an einen Dritten für geliefertes Materiale oder für verrichtete Arbeit etwas gegen Quittungen oder Auszügel bezahlt, so sind solche Quittungen und Auszügel dem patentmässigen Stämpel unterworfen.

§. 29.

Endlich wird Unseren Ost- und West-Galizischen Stellen und Aemtern, so wie den obrigkeitlichen und städtischen Behörden nachdrücklich verordnet darob zu halten, daß diese Anordnung von ihnen selbst sowohl, als von allen übrigen Einwohnern des Landes und vorzüglich der Galizischen Judenschaft genau und pünktlich vollzogen werde. Dieselben sind auch hiermit angewiesen, der Gefälls-Direction und ihren Einnehmern oder Pächtern auf jedesmahliges Ansuchen, gegen jede Beeinträchtigung des Gefälls und andere Nachtheile mit wirksamer Hülfe eifrig und ungesäumt beyzustehen.

Gegeben Wien den 3. September.

Nachtrag.

Se. Maj. haben die jüdische Lichterzündungs-Aufschlags-Pachtung in beyden Galizien dem Salomon Kofler und Tobias Steinsberg auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht zu überlassen, und allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die durch das Patent vom 21. Junius 1797 bestätigte und bekannt gemachte

Pachtungs = Gesellschaft des jüdischen Lichterzündungs= Aufschlags mit letzem October l. J. aufzuhören, und anstatt derselben vom 1. November l. J. anzufangen, eine General = Pachtung unter der Firma Salomon Kofler und Tobias Steinsberg, einzutreten habe.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 28. August, an die Gubernien von Ost= und West = Galizien.

Kundmachungen von beyden, unter dem 12. Sept.

36.

Erbsteuer von einem Substitutions=Capitale.

Se. Maj. haben zu erklären geruhet, daß weil nach einer ausdrücklichen Anordnung des Erbsteuer = Patents, das Vermögen welches von der aufsteigenden auf die absteigende Linie fällt, keiner Erbsteuer zu unterliegen hat, dieses auch in dem Falle anwendbar sey, wenn ein solches Vermögen durch Substitution an die absteigende Linie fällt, weil das Erbsteuer = Patent überhaupt die sogenannten Notherben, von der Steuer frey läßt, unter welche die Erben in absteigender Linie auf alle Fälle gehören.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley vom 15. Sept. an sämmtliche deutsch= erbländische Länderstellen.

37.

Einziehung der auf die Ausfuhr inländischer Mineral-Wässer gesetzten Belohnung.

Se. Majestät haben in Erwägung, daß die inländischen Mineral-Wässer im Auslande bereits hinlänglich bekannt geworden sind, und wirklich einen ausgebreiteten Absatz erreicht haben, zu beschliessen geruhet, daß die auf die Ausfuhr von 1000 Flaschen oder Krüge inländischer Gesundheits-Wässer im Jahre 1783 festgesetzte Prämie von 3 Ducaten, vom 1. Januar 1801 anzufangen ganz aufgehoben werden soll.

Decret der Finanz-Hofstelle vom 16. Sept. an sämmtliche Länderstellen und Bancal-Administrationen.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steyermark unter dem 1., die Nied. Oesterr. Regierung und die Landeshauptmannschaft in Krain unter dem 4., die Landesstelle in Kärnten unter dem 7., das Ost-Galizische Gubernium unter dem 10. und das Triester unter dem 11. October.

38.

Bey Salz-Contrabanden, Verhehler oder Mitwirker wie Schleichhändler zu bestrafen. (Für die Bucowina.)

Nachträglich zu dem Patente vom 17. August

1798 *) kraft dessen die Einfuhr des Ungarischen, Siebenbürgischen, Moldauischen und Wallachischen Salzes verbothen worden ist, wird bekannt gemacht, daß in Salz-Contraband-Fällen der Verhehler oder Mitwirker eben so wie der Schwärzer zum Erlage der ganzen Patental-Strafe von vier Gulden 40 Kr. vom Zentner, verhalten werden wird.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 16. Sept. an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 3. October.

39.

Gegen falsche Werber und Soldaten-Verführer.

Se. Maj. haben für nöthig befunden, die im Jahre 1779 unter dem 10. December erlassene Anordnung wegen der falschen Werber und Soldaten-Verführer (Debaucheurs) gegenwärtig zu erneuern, und demnach das Militär, besonders dasjenige, welches an den Grenzen liegt, anweisen zu lassen, das Aeusserste anzuwenden, um dem Unwesen der Verführung, der falschen Werbung und der Entlockung der Soldaten vorzukommen, auch die darin verwickelten Personen zu ent-

*) Im XIII. Bande dieser Sammlung S. 32.

decken und in Verhaft zu bringen. Ein solcher falscher Werber, von was immer für einer Gerichtsbarkeit, welcher ausfindig gemacht wird, soll dann nach der Ueberweisung standrechtmässig von dem nächsten Regimente behandelt, und an der Grenze an einer Hauptstrasse, allen zum Beyspiele und Abscheu mit dem Strange hingerichtet, demjenigen aber der einen solchen Verführer entdeckt und handfest macht, eine Belohnung von 100 Ducaten abgereicht werden.

Da hierüber die Aufträge an die Geneneralcommandi der Armee, der Länder und Grenzen durch die Behörde bereits erlassen worden sind, so hat die Landesstelle die erneuerte Kundmachung dieser Anordnung unverweilt zu veranstalten, dem Militär hierin auf allen Wegen an die Hand zu gehen, und alle Civil-Obrigkeiten und Einzelnen aufzufordern, ihrer Pflicht gemäß zur Entdeckung solcher Leute nach Kräften das Ihrige beyzutragen.

Decret der Böhm. Oesterr. und der Galizischen Hofkanzley vom 18. Sept. an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen, und an die Gubernien von Ost- und West-Galizien.

Kundgemacht durch das Steyrische und Mährische Gubernium unter dem 27. Sept., das Tirolische, und die Landeshauptmannschaft in Krain unter dem 1., das Böhmische Gubernium unter dem 2., das Ost-Galizische Gubernium unter dem 10., und die Landesstelle in Kärnten unter dem 21. October.

Die Kundmachung des Ost-Galizischen Gubernii bezieht sich, der von der Hofstelle erhaltenen Anweisung zu Folge, bloß auf den zweyten Theil des unter dem 10. August 1784 ergangenen Auswanderungs-Patents, und theilt daraus folgende Absätze mit:

§. 34. Fremde Werbungen sind innerhalb der Oesterreichischen Staaten verbothen, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von Jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bey Strafe wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen, auf ein oder auch mehrere Jahre, zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

§. 35. Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber, die schuldige Anzeige macht oder einen falschen Werber ergreift und fest macht, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Civil- oder Militärperson ist, ausser der Geheimhaltung seines Nahmens, mit 100 Dukaten belohnt werden.

§. 36. Ein ergriffener falscher Werber ist ohne einigen Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse und Gerichtsbehörde, und ohne Rücksicht daß er vielleicht bey einem Landgerichte angehalten worden, dem nächsten Regimente zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern, der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das General-Commando einzuberichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das Militär über das Verfahren mit einem solchen Verbrecher, und seine Bestrafung, ohnehin die Vorschrift hat, so kann es dennoch zu desto grösserer Abhaltung dienen, dieselbe auch hier einzurücken.

§. 37. Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer seyn; so ist in Ansehen beyder der Prozeß standrechtmessig nach den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen, der Schuldige, nächst der Grenze an einer Hauptstrasse zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögens-Einziehung Platz. Da diese aber in Ansehung des Fremden, sich weiter nichts als auf dasjenige erstrecken kann, welches man indem er ergriffen wird, bey ihm findet; so fällt hingegen bey einem Inländer das ganze Vermögen so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß, und die Execution gelaufenen Kosten, dem Fiscus anheim.

§. 38. Es macht in Ansehung der gegen falsche Werber gesetzten Strafe keinen Unterschied ob die innerhalb der Erbländer Angeworbenen Eingeborne oder Ausländer gewesen. Wären aber sonst von einer Seite besondere Umstände mit unter, welche der standrechtmässigen Aburtheilung im Wege ständen; so ist zur genauen Rechtspflege, die Angelegenheit in das gewöhnliche aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten.

§. 39. Unterhändler und Mitwirker unter was immer für einer Gestalt, sind mit eben der Strafe, als die falschen Werber selbst, anzusehen.

§. 40. Diejenigen, welche von einer fremden Werbung, wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen sich haben verleiten lassen, werden wenn sie Eingeborne sind oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthalts in diesen Ländern, denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Bestrafung wie diese nach Vorschrift des 31. §. und zwar mit öffentlicher Arbeit auf mehrere Wochen oder Monathe zu behandeln seyn. In Kriegszeit werden beyde, wenn sie bey einer feindlichen Macht Dienste nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen.

40.

Kirchenvermögen in West-Galizien.

Durch das Patent vom 27. October 1797 *) ist verordnet worden, daß alle Unterthanen, Vasalen und Einwohner von West-Galizien, das unter was immer für einen Titel in ihren Besitz gelangte bewegliche und unbewegliche Vermögen, als: Güter, Grundstücke, Realitäten, Präziosen, jährliche Nutzungen und Einkünfte rc., welche entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserlichen Antheile des ehemahligen Pohlens, oder im königlich-preußischen Antheile, oder endlich der ost- und

*) Im XI. Bande dieser Sammlung. Seite 202.

westgalizischen Geistlichkeit eigenthümlich zugehöret haben, bis zum 17. April 1798 bey dem k. Fiscalamte in Krakau unausbleiblich anzuzeigen schuldig seyn, daß ferner alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern oder Realitäten ein Capital, als blosse Schuld, eine Reemziomalsumme, ein jährlicher Zins, Zehent, ein Holzungsrecht, oder eine andere Dienstbarkeit, oder was immer für ein Recht, mit oder ohne General- oder Spezial-Hypotheck haften, oder auch ohne Pfand-Verschreibung sich befindet, welches einem der oberwähnten Benefiziaten gehört, dem Fiscalamte die getreuliche Anzeige hiervon zu machen, und nicht nur den Nahmen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypothek und des Kreises, sondern auch die Inscription (de Ferio castro et anno) anzuführen, so wie die stipulirten Interessen, und den Termin, bis zu welchem, und an wen dieselben bezahlt worden sind, anzumerken haben. Zugleich ist in dem höchsten Patente ausdrücklich bedungen worden, daß derjenige der von den zu dieser Anzeige Verpflichteten, ein geistliches Vermögen verschweigt, als einer der ungerechter Weise fremdes Vermögen an sich ziehen will, nicht nur der landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden würde, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen: Dennoch haben mehrere Besitzer geistlicher Realitäten und Schuldner geistlicher Capitalien ausser Acht gelassen, die vorgeschriebene Anzeige in der festgesetzten Zeitfrist zu erstatten, und sind daher in die gesetzmässige Strafe verfallen.

Indem aber Se. Maj. stets geneigt sind, Gnade vor dem strengen Rechte gelten zu lassen, und da Höchstdieselben in huldreiche Erwägung gezogen haben, daß vielleicht mehrere dieser Besitzer und Schuldner nicht so aus bösen Vorsatze, als theils aus Unwissenheit und Mangel der zur Legitimation erforderlichen Urkunden, theils wegen der eingetretenen Besitzveränderungen den eingeraumten Termin verabsäumet haben, und nur aus Furcht vor der gesetzmäßig bestimmten Strafe die Anzeigen des in ihrem Besitze befindlichen geistlichen Vermögens, oder der auf ihren erbeigenthümlichen Realitäten haftenden geistlichen Capitalien zu erstatten, zurückgehalten worden sind; so ist nun die höchste Entschließung erfolgt, daß

1) sämmtliche Besitzer geistlicher Güter und Schuldner geistlicher Capitalien wiederhohlt aufgefordert werden sollen, das in ihrem Besitze befindliche oder auf ihren Realitäten haftende Vermögen der auswärtigen oder inländischen Geistlichkeit vom Tage der gegenwärtigen Verordnung, binnen sechs Monathen mittelst der vorgesetzten Kreisämter bey dieser Landesstelle, oder unmittelbar bey dem Fiscalamte, nach der in dem Patent vom 27. October 1797 enthaltenen deutlichen Vorschrift anzuzeigen;

2) daß jenen Besitzern geistlicher Güter oder Schuldnern geistlicher Capitalien, welche dieser höchsten Entschließung in schuldigem Gehorsam nachkommen, und sie auf das genaueste vollziehen werden, die wegen verabsäumter erster Anzeige bereits gesetzmäßig verwirkt

Strafe, nähmlich den doppelten Werth des Verschwiegenen zu erlegen, aus höchster Gnade nachzusehen sey. Doch versteht sich von selbst, daß denjenigen Verhehlern, die wegen Verheimlichung eines geistlichen Vermögens, bevor sie solches selbst angezeigt haben, schon wirklich angefochten worden sind, keine Nachsicht widerfahren, mithin eine Berufung auf die in dem gegenwärtigen Absatze enthaltene Begünstigung bey ihnen nicht Statt finden könne. Daß aber endlich

3) gegen diejenige, welche, ungeachtet dieser huldvollesten Erklärung Sr. Majestät, den wiederhohlt festgesetzten Termin abermahl fruchtlos verlaufen lassen, und die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten verabsäumen, ohne alle weitere Rücksicht vorgegangen, und dieselben unnachsichtlich verhalten werden sollen, den dreyfachen Werth des Verschwiegenen zu erlegen, wovon zwey Theile dem geistlichen Stiftungsfond des Landes, und ein Theil dem Angeber eines solchen verschwiegenen Vermögens, nebst Geheimhaltung seines Nahmens, zuzufallen haben.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 28. September, an das West-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 7. November.

41.

Die unter Taxe stehenden Gewerbsleute haben für ihre Dienstbothen zu haften. (Für Böhmen.)

Zufolge des §. 9. der Marktordnung für die Stadt Prag vom 13. August 1791 müssen diejenigen Bierverleger, Müller, Bäcker, Greisler und Branntweinbrenner, welche den Markt selbst zu bestellen verhindert sind, und daher sich ihrer Dienstleute oder der sogenannten Zubringer bedienen, für diese Personen auch eine Bollete erheben, die von der Bollete für Heckler und Zwischenhändler verschieden ist, aber nicht auf die Dienstleute oder Zubringer, sondern auf den Nahmen des Abschickenden ausgestellet wird, und solche Dienstleute oder Zubringer haben die Bollete auf den Markt mitzubringen.

Ferner ist vermöge §. 14. der gedachten Maktordnung den oben erwähnten Gewerbsleuten zwar der Einkauf und die Beyschaffung ihrer Vorräthe auch in den nächstliegenden und in dem Umkreise von zwey Meilen befindlichen Ortschaften erlaubt, hingegen der Vorkauf der schon zu dem Markte bestimmten, oder jener Feilschaften, welche bereits wirklich auf der Straße dahin geführet werden, ebenfalls als ein sträflicher Unfug verbothen, und diejenigen, welche dagegen handeln sollen, bey der ersten Betretung mit Verlust der erkauften Waare, bey der zweyten, nebst Verlust der

Waare, mit dem Geldbetrage derselben, und bey der dritten, mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Da nun die von den Gewerbsleuten abgeschickten Dienstbothen oder Zubringer, den Einkauf im Nahmen und auf Gefahr ihrer Abschickenden unternehmen, so folget von selbst, daß, wenn die Abgeschickten den sträflichen Unfug einer Marktübertretung verüben, die Folgen davon in Hinsicht auf die Strafe den abschickenden Gewerbsleuten zur Last fallen müssen. Daher hat die Landesstelle zur Aufrechthaltung der Marktordnung für die Stadt Prag beschlossen, und für die Zukunft festgesetzt, daß die unter der Taxe stehenden Polizey-Gewerbsleute, für die Marktübertretungen ihrer zum Einkaufe abgeschickten Dienstbothen, oder sogenannten Zubringer unnachsichtlich zu haften, folglich auch in Hinsicht auf die von diesen begangenen Marktübertretungen, denjenigen Strafen zu unterliegen haben, welche in dem §. 14. der Marktordnung vom 13. August 1791 auf den sträflichen Unfug der Vorkäuferey gesetzt sind.

Verordnung des Böhmischen Gubernium, vom 19. September.

42.

Beyträge zum Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude. (Für West-Galizien).

Damit in Ansehung der Kirchen- Pfarr- und Schulbaue, es mögen solche das höchste Aerarium, einen öffentlichen Fond, oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung eingeführet, und die dabey ausfallenden Baukosten nach Billigkeit gehörig vertheilt werden, haben Se. Maj. festzusetzen geruhet, wie folgt:

1) Von nun an werden bey allen vorfallenden Kirchen- Pfarr- oder Schulbauen im Allgemeinen, der Pfarr-Patron die Kosten des Arbeitslohns der Professionisten, und der sonst vorfallenden baren Geldauslagen, die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, dieselben unter sich verhältnißmäßig, die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zug-Arbeiten zu bestreiten haben.

Jedoch sind nur solche Kirchen-Patrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bey einem Kirchenbau oder bey Herstellung der Pfarrwohnungen und der Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Curaten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baren Auslagen für Handwerker u. d. gl. im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronats-Recht in verschiedenen Händen, und erreicht das Ein-

kommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bey einem Kirchenbau der Patron jederzeit die eine, und das Dominium die zweyte Hälfte der baren Auslagen zu bestreiten

Von diesem Beytrage wird aber das Dominium bey dem Bau der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude sogleich befreyet, sobald ein Mahl bey einem die Congrua übersteigenden Beneficium, der Pfarrer nach der weiter unter 3) kommenden Untertheilung zu den baren Geldauslagen beytragen muß. Auch wird festgesetzt, daß an den Orten wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patronen das Präsentations-Recht besitzen, die Untertheilung der beyzuschaffenden Materialien und die baren Geldauslagen, nach Maß der Contributions-Zahlung zu geschehen habe.

2) Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung, Herstellung oder Ausbesserung des Gebäudes, jedoch nur in so weit zu verwenden, daß die gewöhlichen jährlichen Auslagen der Kirche oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingehohlet werde.

3) Die Pfarrer und andere Beneficiaten, welche bis nun verbunden waren, die Herstellung und Ausbesserung ihrer Wohn- und Wirthsschaftsgebäude auf ei-

gene Kosten zu bestreiten, werden zwar im Allgemeinen von dieser Last für die Zukunft enthoben, doch müssen sie um der Beschädigung und Zugrundgehung dieser Gebäude vorzubeugen, und sie stets im aufrechten Stande zu erhalten, alle kleinen den Betrag von 25 Guld. rhn. nicht übersteigenden Ausbesserungen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bey Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthsschaftsgebäude, das ist: zur Bestreitung der baren Geldauslagen, in folgender Abstufung beytragen, als: von einem reinen jährlichen Einkommen zu 300 bis 500 Guld. rhn. mit einem Viertel, von 500 bis 1000 Guld. rhn. mit einem Drittel, von 1000 bis 1500 Guld. rhn. und darüber, mit der Hälfte.

Ein Pfarrer und Beneficiat hingegen, welcher überwiesen wird, daß er durch Vernachlässigung der kleinen Ausbesserungen seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Grunde hat gehen lassen, worauf sowohl die Kreisämter als die Decane bey ihren gewöhnlichen Visitationen stets wachsam seyn sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe, mit Sperrung der Temporalien, zur Bestreitung aller bey dem neuen Bau vorfallenden baren Geldauslagen, verhalten werden.

4) Da es geschehen könnte, daß Kirchen- oder Pfarrpatrone zur Vermeidung der mit dem Patronats-Rechte verbundenen Lasten sich dieses Rechts begeben, und solches an das Aerarium übertragen wollten; so wird hiermit angeordnet, daß solche Patrone in solchen

Fällen dessen ungeachtet, zur Erfüllung der Patronats-Obliegenheiten verhalten werden sollen.

5) Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronats-Recht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern in Ansehung ihrer Forderungen, die sie hierauf haben, zum Genuß eingeräumt wird; so können sich diese Gläubiger der Patronats-Lasten nicht entschlagen, sondern sie sind gleich wie dereigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, selbige zu tragen verpflichtet, indem ihnen von den Einkünften eines solchen Guts nur soviel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

6) Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Beyträge, hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches vermittelst des Kreis-Ingenieurs die erforderliche Untersuchung zu pflegen, die Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Baukosten zu verfassen, und zur Prüfung und Genehmigung an die Landesstelle einzusenden haben wird.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 25. September, an die West-Galizische Hofcommission.

Kundmachung derselben, vom 10. October.

43.

Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag für Crakau und Kasimirz.

Se. Maj. haben zum Besten der nun vereinten Städte Crakau und Kasimirz einen eigenen Getränkerzeugungs-Aufschlag nach dem am Schlusse beygedruckten Tariff zu bewilligen geruhet.

Diese allerhöchste Entschließung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß

1) der gedachte Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag mit dem 1. Januar 1801 seinen Anfang nehme,

2) demselben Jedermann ohne Rücksicht des Standes zu unterliegen habe, und

3) die bisher bey der Stadt Crakau bestandenen Branntwein- Meth- und Wein-Accise mit Ende Decembers 1800, für gänzlich aufgehoben anzusehen seyn; daß ferner

4) der höchsten Orts bewilligte, mit 1. Januar 1801 anzufangende Getränkerzeugnngs- und Verzehrungs-Aufschlag alsogleich bey der Erzeugung der Getränke innerhalb der Städte, und bey der Einfuhr der fremden Getränke bezahlt werden müsse, und daß

5) diejenigen, welche ohne den vorgeschriebenen Aufschlag entrichtet, und die Unterzündungs- oder Einfuhrs-

Bollete gelöst zu haben, Bier und Meth zu brauen, Branntwein zu brennen, oder Bier, Meth, Branntwein, Wein, und was immer für eine Art inländisches oder fremdes Getränk einzuführen sich erlauben, oder aber das eingeführte Getränk für eine minder belegte Getränkgattung und für einen Waarenartikel, als: Essig, Medicamente und dergleichen angeben (die keinem Aufschlag unterliegen), das erste Mahl zum doppelten, das zweyte Mahl zum vierfachen Erlag des Aufschlags verhalten, das dritte Mahl aber, in sofern sie hiesige Bürger oder Getränkserzeuger sind, ihres Gewerbes für verlustig erklärt, und die fremden mit Einschwärzung des Getränks sich abgebenden Parteyen mit Confiscirung des eingeführten Getränks bestraft werden sollen. Von diesen Strafen hat ein Drittel dem Denuncianten, zwey Drittel der Stadtcasse, wenn aber das Gefäll verpachtet ist, ein Drittel der Stadtcasse, und ein Drittel dem Pächter zuzufallen. Dagegen wird

6) bey der vorkommenden und gehörig erwiesenen Ausfuhr der versteuerten Artikel, ohne Anstand der Gefällsrückersatz an den Ausfuhren geleistet, und

7) die Einhebung und Verwaltung dieses neuen städtischen Gefällszweiges ganz nach den Grundsätzen der k. k. Trankstener-Regie einstweilen an die hierortige k. k. Koscherfleischgefällen-Administration übertragen, für das Künftige aber versteigerungsweise verpachtet werden.

Sämmtliche hierortige Besitzer, Erzeuger und Einführer einiger Getränke, werden daher für jetzt an die zur Verwaltung des städtischen Getränkserzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlags einstweilen bestimmte Koscherfleischgefällen-Administration, für die Zukunft aber an die Pächter dieses Gefälls hiermit angewiesen.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 15. September, an das West-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 17. December.

Tariff,

über den Getränk= Erzeugungs= und Verzehrungs= Aufschlag, wie solcher in beyden k. k. Städten Crakau und Kasimirz mit Einschluß ihrer sämmtlichen Vorstädte, seit dem 1. Januar 1801 zum Besten der Stadtcassen einzuheben ist.

Post=Nr.	Art und Menge des Getränks.	Der Verzehrungs=Aufschlag beträgt Gl. rh.	Kr.	Hiervon entfällt also auf einen Garnez Gl. rh.	Kr.
	Bier im städtischen Gebiethe erzeugt.				
1	Von einem 36 Garnez enthaltenen Fasse, ganzen oder sogenannten Doppel= auch Merzbier, nach Zulassung von 10 v. H. zur Nachfüllung	—	30	—	$\frac{5}{6}$
2	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse, halben oder sogenannten einfachen, auch Flaschenbier	—	15	—	$\frac{5}{12}$
3	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse Nachsud, das ist, von jenem Bier, welches aus dem Nachlaß des ganzen Biers ohne Malzzuschüttung erzeuget wird .	—	10	—	$\frac{5}{18}$
	Bier, von auswärts eingeführtes.				
4	Von einem 36 Garnez enthaltenden Fasse Bier, ohne Unterschied, weil nicht zu vermuthen ist, daß auch Bier von geringerer Gattung eingeführet wird	—	45	—	$1\frac{2}{8}$

Post = Nr.	Art und Menge des Getränks.	Der Verzehrungs-Aufschlag beträgt. Gl. rh.	Kr.	Hiervon entfällt also auf einen Garnez Gl. rh.	Kr.
	Branntwein, erzeugt oder eingeführt.				
5	Von einem Quart Aquavit, Arrak, Rum, Obst- Wein- oder Lagerbranntwein, wenn er nicht mit Wasser gemischt ist	—	3	—	12
6	Von einem Quart Schankbranntwein, wenn er auch durch Abziehen verfeinert worden ist, mit Einschluß der Liqueurs oder Rosoglio aller Art	—	2	—	8
	Meth, erzeugt oder eingeführt.				
7	Von einem Quart Meth, ohne Unterschied, ob er einfach oder doppelt ist; auch von einem Quart Lipiec, Wischniak, Maliniak, ungarischen Meth und dergleichen . .	—	1	—	4
	Wein, ohne Unterschied.				
8	Vom Weine aller Art, für ein ungar. Faß zu 32 Garnez .	1	—	—	$1\frac{7}{8}$
	oder für einen Nied. Oesterr. Eimer, zu 16 Garnez . .	—	3c	—	$1\frac{7}{8}$

Nachtrag.

In dem §. 6. der wegen Einführung eines Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlags in den Städten Crakau und Kasimirz unter dem 17. December erlassenen Verordnung, ist zwar die Zusicherung enthalten, daß bey der vorkommenden und richtig erwiesenen Ausfuhr der versteuerten Artikel, ohne Anstand der gebührende Gefällsrückersatz an den Ausführer geleistet werden wird.

Nachdem aber durch ein Hofkanzley-Decret der zu leistende Rückersatz des bezahlten städtischen Getränk-Aufschlags dahin beschränket worden ist, daß nur dasjenige Getränke, welches in den Crakauer städtischen Bezirk eingeführt, darin aber nicht verzehrt, sondern durchgeführt wird, auf den Fall, wenn selbiges in dem städtischen Bezirk gar nicht abgeladen worden, unter Anwendung der gehörigen Vorsichten, gar keinem Aufschlag zu unterziehen, eben so auch von dergleichen in den städtischen Bezirk eingeführten und abgeladenen Getränken, die in diesem Bezirke nicht verzehrt, sondern jedoch entweder unter den Reifen oder in größerer Quantität als 60 Quart weiter versendet werden, der bey der Einfuhr entrichtete städtliche Getränkaufschlag zurückzustellen, dagegen von den in dem Crakauer städtischen Bezirke erzeugten Getränken, wenn sie auch aus diesem Bezirke anderwärts zur Consumption ausgeführt werden, der städtische Getränkaufschlag keineswegs zurückzuzahlen sey, so wird diese höchste Anordnung nachträglich bekannt gemacht.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 19. Februar 1801, an das West-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 13. März.

44.

Gegen das Verschulden der Beamten. (Nachtrag.)

Ueber eine bey Sr. Maj. gemachte Anfrage: Ob die zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten durch das Patent vom 25. October 1798 *) erlassene Vorschrift dahin zu verstehen sey, daß auf die Besoldungen solcher Beamten, welche noch vor der Kundmachung gedachter Vorschrift, Schuldscheine mit ausdrücklicher Verpfändung ihrer Besoldungen ausgestellet haben, der darüber bis zur bemeldeten Kundmachung noch nicht bey Gerichte anhängig gemachte Verboth noch angenommen werden dürfe, oder ob dergleichen Verbothe nur dann anzunehmen seyn, wenn sie auch vor der Kundmachung des Gesetzes schon wirklich bey Gerichte anhängig gemacht worden? haben Se. Maj. zu beschließen geruhet, daß, da das Gesetz nicht zurück wirken kann und soll, denjenigen Gläubigern, welche vor Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangene Vorschrift sich unter oder bis zur Hälfte die Besoldung eines Beamten haben verpfänden lassen, ihr dadurch erwobenes Recht, obgleich sie vor

*) Im XIII. Bande dieser Sammlung, Seite 70.

Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verboth weder bewirket, noch auch anhängig gemacht hätten, nicht benommen sey.

Damit aber diese Vorschrift in der Folge dadurch nicht vereitelt (eludirt) werde, daß Schuldscheine und Besoldungs-Verpfändungen vordatirt, oder sonst zur Täuschung erdichtete Handlungen vorgeschützt werden: so befehlen Se. Maj. allgemein, daß alle, welchen Beamte ihren Gehalt unter oder bis zur Hälfte, vor Kundmachung der gedachten höchsten Verordnung verpfändet haben, auf die Bezahlung von der Besoldung nur dann ein Recht haben sollen, wenn Gläubiger und Schuldner, und zwar binnen einer Frist von drey Monathen, vor dem Gerichtsstande des Schuldners bestätigen, daß ersterem die Besoldung des letzteren noch vor der Kundmachung der mehrgedachten Patental-Verordnung verpfändet worden ist.

Decret der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley vom 30. September an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen, der Galizischen Hofkanzley, vom 25. September an beyde Galizien, und der Finanz-Hofstelle, vom 3. März 1801, an sämmtlche Finanz-Behörden.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Enns unter dem 6., die Landeshauptmannschaft in Krain und das Böhmische Landes-Gubernium unter dem 11., das Tyrolische Guberium unter dem 15., das Ost-Galizische unter dem 17., das Triester unter dem 18., und die Landesstelle in Kärnthen unter dem 28. October.

45.

Wegen der Privatlehrer. Erneuert für Krain.

Den bestehenden Vorschriften vom 27. April 1792 *) und 6. October 1796 **) zu Folge, haben in Hinkunft alle, welche den Schülern der lateinischen Schulen zu Hause Privat-Unterricht ertheilen wollen, und nicht schon hierzu geprüft und bestätiget worden sind, sich ohne Ausnahme vorher an der hierortigen oder an einer andern nahe gelegenen Gymnasial-Lehranstalt aus allen üblichen Lehrgegenständen zur Prüfung zu stellen, und es darf kein Lehrer von jemanden aufgenommen werden, der sich nicht über eine ausgestandene besondere Prüfung seiner Fähigkeit mit einem Zeugnisse eines Gymnasial-Präfekten ausweisen kann, indem die von einem bloß nach Willkühr der Aeltern, Vormünder oder Kostgeber rc. aufgenommenen, nicht öffentlich tauglich befundenen Privat-Lehrer Unterricht empfangenden Jünglinge, weder bey dem hierländigen Gymnasio, noch zu einer öffentlichen Prüfung, noch zu einem Stipendium zugelassen werden sollen.

Verordnung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 15. October.

---

*) Im I. Bande dieser Sammlung, Seite 83.

**) Im IX. Bande, Seite 67.

46.

Adels = Matrikel, in West = Galizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Um das Vorrecht des Adels in Unserem Erbkönigreiche West = Galizien einerseits auf überzeugende und unzweifelhafte Beweismittel zu gründen, und den Genuß desselben den rechtmäßigen Besitzern mit beruhigender Gewißheit zu versichern, andererseits aber alle Anmassungen dieses Rechts zu verhindern, und diejenigen, welche sich dasselbe unbefugt zugeeignet haben, in die Classen der Staatsbürger zurückzuweisen, worin sie den allgemeinen Bedürfnissen des Landes, und ihrer eigenen Wohlfahrt nützlicher seyn können, haben Wir beschlossen, eine allgemeine Adels = Matrikel eröffnen, in dieselbe die Adelsproben aller zu dem Adelsstande dieses Unseres Erbkönigreiches West = Galizien gehörigen Personen eintragen zu lassen, und zu diesem Ende folgende Grundsätze zur allgemeinen und unabweichlichen Richtschnur zu bestimmen:

§. 1. Die zu eröffnende Adels = Matrikel wird den öffentlichen und einzigen Beweis der Adelsgerechtsame aller zu dem Adel des Erbkönigreiches West = Galizien gehörigen Personen, für sie und ihre ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts, auf immerwährende Zeiten enthalten.

§. 2. Diese Adels = Matrikel wird aus einem allgemeinen Nahmensverzeichnisse aller Personen, welche sich als Adelige angemeldet, und ihren Adel gesetzmäßig dargethan haben, nach alphabetischer Ordnung, und aus den sogenannten Majestäts = Quaternen bestehen, worin die für gültig anerkannten Beweisurkunden aller Adeligen eingetragen werden, und wovon das erstere mit dem letzteren in eine leichte Beziehung und Verbindung gesetzt wird.

§. 3. Als gültige und annehmbare Beweismittel zur Erprobung des Adels setzen Wir hiermit fest: a) Adels = Diplome, welche entweder derjenige, der seinen Adel anmeldet, oder einer seiner Vorfahren in aufsteigender Linie, und von väterlicher Seite, von der vormahligen höchsten Gewalt des Landes erhalten hat; b) glaubwürdige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende oder seine Vorfahren, von deren männlichem Stamme er seine Abkunft hat, jemahls mit der Würde eines Palatins, Kastellans, Starosten mit Gerichtsbarkeit, Unterkämmerers, Terrestral = Richters, Landtagsbothen, Kämmerers, oder überhaupt mit einer von denjenigen Würden oder Aemtern bekleidet gewesen, welche nach der Verfassung des Königreichs Pohlen, ausschließend bloß adeligen Personen verliehen werden konnten. Bey dieser Art der Beweisführung wollen Wir jedoch Zeugnisse eines Privaten, von adeliger oder unadeliger Herkunft, als unzulässige Beweisurkunden erklärt, und gänzlich ausgeschlossen haben. c) Gesetzmäßige Beweisurkunden, daß der sich Legitimirende derselbe sey, wel-

cher auf einem oder mehreren Reichstagen als Adeliger benannt wird, oder daß er von einem solchen abstammet, der auf einem Reichstage geadelt worden ist. d) Genealogische, mit den Auszügen der Taufbücher belegte Deductionen, daß der sich Legitimirende von einer derjenigen Familien in gerader Linie abstamme, die in dem von Kaspar Niesiecki, zu Lemberg im Jahre 1728, in zwey Sprachen herausgegebenen Werke, unter dem Titel: Korona Polska. *Poloniae Diadema*, Herby i familie Rycerskie tak w koronie, iako i w W. Xiestwie Litewskim zebrane. *Stemmata, ac Prosapiae Equitum tam in Regno Poloniae, quam in M. Ducatu Lithuaniae collectae*, als adelige Geschlechter aufgeführt sind. e) Erwerbungsurkunden über einen unbezweifelt adeligen Besitz, in welchen jedoch der Erwerber ausdrücklich als ein Adeliger benannt seyn, und der sich Legitimirende von ihm in gerader männlicher Linie abstammen muß.

§. 4. Gleichwie Wir nun bey Erlassung dieser allgemeinen Vorschrift Unsere landesväterliche Absicht deutlich zu erkennen gegeben haben, so versehen Wir Uns zu den guten Gesinnungen Unserer getreuen West-Galizischen Unterthanen, daß alle, welche dergleichen Beweise zu führen, oder dazu beyzutragen haben, dabey mit der redlichen Offenheit zu Werke gehen werden, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Ernstlichkeit Unserer höchsten Gesinnung zusaget.

§. 5. Damit den Landesinsassen zur Beybringung ihrer Adelsproben eine solche Zeitfrist gegönnet werde,

welche mit den mancherley Schwierigkeiten, die der Beyschaffung der gesetzlichen Beweismittel in den Weg treten dürften, in einem billigen Verhältnisse stehe, so verordnen Wir hiermit, daß die Erprobung des Adels binnen einem Zeitraume von drey Jahren, vom 1. Januar 1801 anzufangen, mithin bis zum letzten December 1803 zu geschehen habe.

§. 6. Da die Hindernisse in Beybringung der Adelsproben nur den kleinern Theil der Landesinsassen treffen, hingegen der größere Theil entweder schon itzt mit den nöthigen Beweismitteln versehen, oder doch wenigstens in der Lage ist, solche ohne viele Weitläufigkeiten erlangen zu können; so versehen Wir Uns zu diesen letzteen, daß sie nicht erst den Ausgang des Termins abwarten, sondern die entweder schon in ihren Handen befindlichen oder von ihnen leicht zu erlangenden Adelsproben, sobald nur immer möglich, auf die §. 7. vorgeschriebene Art einreichen werden. Wer aber bis dahin seine Adelsgerechtsame nicht dargethan hat, und der Adelsmatrikel nicht eingeschaltet worden ist, wird als zu der bürgerlichen Classe gehörig, angesehen und behandelt werden.

§. 7. Alle Landesinsassen, welche ihren Adel zu erproben, und sich der Adels-Matrikel einschalten zu lassen gedenken, haben ihre Gesuche bey dem Kreisamte ihres Wohnsitzes einzureichen, und demselben die Beweisurkunden entweder im Originale, oder in öffentlich beglaubigten Abschriften, außerdem aber auch eine ge-

naue Zeichnung ihres Familien = Wapens, mit einer dasselbe beschreibenden Erklärung beyzulegen.

§. 8. Die Kreisämter haben diese Eingaben, wenn selbige mit Urkunden belegt sind, an Unsere bevollmächtigte West=Galizische Landeseinrichtungs=Hofcommission einzusenden, im widrigen Falle aber, unmittelbar zurückzuweisen.

§. 9. Die Prüfung und Beurtheilung der einkommenden Adelsproben, so wie die Verfassung der Adels=Matrikel haben Wir als ein Geschäft von bloß politischer Beziehung, Unserer bevollmächtigten Einrichtungs = Hofcommission, als der politischen Landesstelle des Königreiches West=Galizien übertragen, und zur schnellern Behandlung eine eigene, unter ihrer Leitung stehende Commission aufgestellt.

§. 10. Ob es gleich aus der Natur der Sache fließt, daß die Urkunden, welche zu dem angedeuteten Zwecke der Adelsprobe beygebracht werden, der classenmäßigen Stämpelbezeichnung nach der Vorschrift Unserer hierüber bestehenden Gesetze und Anordnungen unterliegen müssen, so haben Wir doch Unserer Landesstelle das Befugniß eingeräumt, solche Parteyen, die ihr Unvermögen zur Bezahlung der Stämpelgebühr durch kreisämtliche Zeugnisse bewähren werden, von Beybringung der Beweisurkunden auf gestämpeltem Papiere zu entheben.

Hiernach haben sich Unsere getreuen West = Galizischen Insassen auf das genaueste zu achten, indem Wir Unsere Landesstelle, und von ihr untergeondneten Be=

hörden zur Pflicht machen, auf die Befolgung gegenwärtiger Anordnung feste Hand zu halten.

Gegeben Wien den 16. October.

47.

Ertheilung der Dispensation in Ehesachen. (Für Ost-Galizien.)

Ueber die wegen Anwendung und Auslegung der Ehegesetze überhaupt, insbesondere aber über die in dem bürgerlichen Gesetzbuche im ersten Theile §. 87. enthaltene Vorschrift aufgeworfenen Frage: ob die Lossprechung von dem Gesetze, oder die soganannte Dispensation einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sey, oder ob auch der Kirche das Recht, geistliche Ehehindernisse, in Bezug auf das Sacrament, zu bestimmen und hiervon loszuzählen, des obberührten §. 87. ungeachtet gebühre? haben Se. Maj. zu entscheiden geruhet, daß in Ost-Galizien lediglich die in den übrigen Erbländern in Ausübung gebrachten Maßregeln zu befolgen seyen.

Es hat daher, in Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Ehehindernisse, welche durch kein kanonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln, in Rücksicht jener Ehehindernisse

aber, welche sowohl durch landesherrliche als durch Kirchen = Gesetze gleichförmig bestimmt werden, müssen die Parteyen allemahl vorläufig an die geistlichen Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder eine päbstliche Dispens nothwendig erachtet, oder die Dispensation versagen werden.

Im ersten Falle müssen sich die Parteyen mit Beybringung des Consistorial = Bescheids an die Landesstelle wenden, um die Dispensation auch für den Civil = Vertrag zu erhalten, welcher Dispensation von der Landesstelle kein Hinderniß in Weg geleget werden wird.

Im zweyten Falle wird von Seite dieser Landesstelle, auf Anlangen der Partey, Bericht an die Hofkanzley erstattet werden, um die landesfürstliche Beystimmung zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen wird der Partey auch die weltliche Dispensation abgeschlagen werden.

Was endlich jene Ehehindernisse betrifft, die bloß kirchlich und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind; da bedürfen die Parteyen zwar keiner Dispens, wenn sie jedoch zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem Bischofe ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hiervon keine Kenntniß.

Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Parteyen, unter Aufführung der

die Thatsachen begleitenden Umstände, an die Landesstelle zu wenden.

Decret der Galizischen Hofkanzley vom 16. Octob. an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 7. November.

48.

Ehegesetze der Juden in Ost- und West-Galizien.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Durch die an Uns gelangte Vorstellung haben Wir Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die durch das bürgerliche Gesetzbuch im Allgemeinen vorgeschriebenen Ehegesetze für die Judenschaft beyder Galizien, folgende auch in Unsern übrigen deutschen Erbländern bestehenden Ausnahmen zu bewilligen:

1) Zwischen Seitenverwandten erstreckt sich das Ehehinderniß der Blutsverwandschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester. Das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: nach gelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und

das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

2) Eine rechtmäßig geschlossene Ehe kann mit wechselseitiger freyen, ungezwungenen Einwilligung der Ehegatten, vermittelst eines von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebriefes, jedoch nur unter folgenden Vorschriften getrennt werden: zuerst müssen sich die Ehegatten ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabbiner oder Religions-Schullehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen und bestmöglichsten Beredungsmittel zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber, die Parteyen von dem Entschlusse sich zu scheiden abzubringen, nicht vermocht habe. Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor den Landrechten des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch eine Hoffnung vorhanden sey; so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monathe zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, sollen die Landrechte gestatten, daß der Mann den Scheidebrief dem Weibe übergebe, und wenn sich

beyde Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind; so soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöst werden.

3) Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, und die That gerichtlich erwiesen ist; so steht dem Manne das Recht zu, sein Weib auch wider ihren Willen, durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Das auf die Auflösung der Ehe gegen das Weib gestellte Gesuch aber muß bey den Landrechten des Bezirks, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und es muß überhaupt nach denjenigen Vorschriften, welche in den §§. 93, 94 und 95 des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten sind, vorgegangen werden. Außer dem Falle eines gerichtlich erwiesenen Ehebruches hat die Auflösung der Ehe, ohne die rechtsgiltige Einwilligung beyder jüdischer Ehegatten nicht Statt. Es kann also dasjenige, was in den §§. 108 und 109 des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches den nicht katholischen Einwohnern gestattet wird, auf die Judenschaft nicht angewendet werden.

4) Bey Trennungen vom Tisch und Bette gelten auch in Rücksicht auf die jüdischen Eheleute die allgemeinen Vorschriften, welche in dem §. 103 und folgenden des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommen. Nur verstehet sich von selbst, daß dasjenige, was dort von Pfarrern gesagt wird, bey jüdischen Ehe-

leuten, auf den Rabbiner oder Religionslehrer bezogen werden müsse.

5) In allen übrigen Puncten sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen, von der Judenschaft genau zu beobachten.

Gegeben Wien den 28. Octob.

49.

Torfverkauf im Kleinen, zu Wien.

Die Ueberzeugung, die nicht nur aus den schon lange bekannten Erfahrungen so mancher anderer Länder und Provinzen, sondern auch aus den Proben entstanden, welche man hier mit dem Torfe abgeführet hat, und welche den Beweis lieferten, daß nicht nur tausend Stücke solcher Torfziegeln, oder die solchen Stücken gleichkommende Masse des Torfes, mehr dann drey Viertel Klafter weichen Holzes ersetzet, und zu allen Feuerungsarten dienet, besonders aber bey dem Kochen, Waschen, Stahlhitzen und solchen Feuerbedürfnissen den Vortheil gewähren, daß mit dem Torfe um beyläufig zwey Kreuzer am Werthe mehr, dann mit Holz von drey Kreuzern, geleistet, und Feuer und Glud länger erhalten werden kann, haben die Landesstelle bewogen, zum Behuf jener Parteyen, die sich den nahe an Wien von der besten Gattung erzeugten Torf nicht zu tausend Ziegeln auf einmahl anzuschaffen vermögen, in verschiede-

nen Vorstädten, Verschleißorte zu errichten, um den Torf auch um den mindesten Preis von einem Kreuzer in Stücken oder in einem gewissen Maße, unter der Aufsicht der Grundrichter, verkaufen zu lassen.

Zu diesem Ende haben die Hausbesitzer oder deren Administratoren ihren Miethsparteyen dieses mit der Weisung bekannt zu machen, daß in den schon bestimmten Niederlagen der Torf früh von 8 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr zu haben ist.

Kundmachung des Wiener Magistrats, vom 28. Octob.

50.

Substitutionen und Zehrgelder bey Zollämtern.

Da bemerket worden ist, daß in Ansehung der Zehrgelder bey (substituirenden) Practikanten nicht eine gleiche Regel befolget wird, so wird hiermit allgemein bestimmt, daß einem Practikanten, wenn er in Amtsgeschäften reiset, oder ausser seinem gewöhnlichen Wohnorte einen Dienst provisorisch versieht, täglich 57 kr., jedoch ohne Arrha-Abzug abzureichen sind. Uebrigens aber sind die Substitutionen, besonders bey solchen Diensten, bey welchen der Gehalt geringer als das abzureichende Zehrgeld ist, nach Möglichkeit abzukürzen, und nie über 6 Wochen zu erstrecken. Auch sind zu unbe-

trächtlichen Diensten geschickte Aufseher zur Ersparung der höheren Zehrungskosten zu substituiren.

Decret der Finanz = Hofstelle, vom 4. November, an sämmtliche Zoll = Administrationen.

51.

Erfordernisse der Bittschriften. Für West-Galizien.

Obwohl die Absicht nicht ist, Jemanden in dem Rechte, seine Bitten und Beschwerden in der vorgeschriebenen Ordnung anzubringen und zu verfolgen, zu hindern, oder auch nur zu beschränken; so fordert es doch die Ordnung, die bloß mit Suppliken = Schreiben sich abgebenden sogenannten Winkelschreiber zu entfernen, und die Verfasser der Bittschriften in Schranken zu setzen, damit sie sich keine Darstellung falscher Umstände, keine Ausfälle gegen vorgesetzte Stellen und Personen, und keine ungeziemenden Ausdrücke, in der Hoffnung, unentdeckt und ungestraft zu bleiben, erlauben.

Es wird daher von nun an, in Folge höchster Anordnung, über Bittschriften, auf welchen der Nahme, der Stand oder Charakter, und der Wohnort des Verfassers nicht deutlich und getreu angemerkt ist, von keiner Behörde entschieden werden.

Wornach sich jede Partey, die sich eines Suppliken = Schreibers zu bedienen gedenket, zu richten, und

selbst auf den Vollzug dieser Anordnung zu sehen haben wird.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 6. Novemb. an die West-Galizische Hofcommission.

Kundgemacht durch dieselbe, unter dem 21. Novemb.

52.

Taxe von den jüdischen Synagogen, Gemeindbethhäusern und Familien-Bethschulen in Böhmen.

In Folge des allgemeinen Juden-Patents vom 3. August 1797 *) haben viele Juden zur Ersparung der auf die Errichtung einer jüdischen Bethschule oder Synagoge, vermittelst der allgemeinen Taxordnung, ausgemessenen Errichtungstaxe zu 2000 Guld., und der jährlichen Abgabe von 100 Guld. an den Kammeralfond sich angemaßt, ohne eine besondere Concession aufweisen zu können, und ohne irgend eine Taxe entrichtet zu haben, in Privat-Wohnhäusern, Gemeindbethzimmern errichten, und darin mit Aussetzung der Thora ihr Gebeth gemeinschaftlich zu verrichten.

Obschon Se. Majestät eines Theils diesen Unfug nicht gleichgültig ansehen, und alle jüdischen Gemeinden

(*) Im XI. Bande dieser Sammlung, S. 27.

zur Entrichtung der Kammeraltaxe von 2000, und der jährlichen Abgabe von 100 Gulden nach der Strenge des Gesetzes verhalten könnten; so haben doch Höchstdieselben in Ansehung der seitdem der Judenschaft eingestandenen freyen Religions = Uebung, und der gegenwärtigen bedrängteren Zeiten, in Rücksicht auf die jüdischen Gemeindbethhäuser, eine geringere Taxe zu bestimmen, und sonach für die dreyerley hierlandes bestehenden Gattungen jüdischer Bethhäuser folgende Taxen festzusetzen befunden:

1) Für die Erlaubniß zur Errichtung einer ordentlichen wirklichen Synagoge, oder eines Judentempels hat es inzwischen bey der nach der Generaltaxordnung vorgeschriebenen Entrichtung von 1000, und der jährlichen Abgabe von 100 Gul. zu bewenden; doch soll es den Gemeinden vorbehalten bleiben, wenn der Fall eines Baues einer Synagoge eintreten sollte, nach Umständen jene Mäßigung anzusuchen, welche ihre Lage und die erwiesenen Umstände allenfalls als billig darstellen mögen.

2) Für die Bestellung eines, die Synagoge ersetzenden Gemeindbethzimmers, in einem Privathause, mit Gebrauch der Thora, soll ein für allemahl die Taxe zu 100 Gulden zu Handen des Kammeralfonds entrichtet werden, und dieser Taxordnung sollen auch alle schon bestehenden Gemeindbethhäuser dieser Art, die sich mit keiner rechtmäßigen Quittung über eine, für die Bewilligung entrichtete Taxe ausweisen können, zu unterliegen haben.

3) Die Familien-Bethschulen endlich, sollen zur Entrichtung der in dem Juden-Patente vom 3. August 1797 vorgeschriebenen jährlichen Taxe zu 50 Gulden zu Handen des jüdischen Schulfonds, verpflichtet bleiben.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 12. November, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 27. December.

53.

Empfehlung der rumfordischen Suppe. (Für Krain.)

Ein vorzüglich gesundes, wohlfeiles und ausgiebiges Nahrungsmittel, ist unter dem Nahmen der rumfordischen Suppe allgemein bekannt, und man hat auch hier die Erfahrung davon practisch mit dem Erfolge gemacht, und macht sie noch täglich, daß 24 Personen mit einem Kostenbetrage von 47½ Kr. ihre Sättigung mit vollkommener Zufriedenheit erhalten.

Diese Suppe besteht für 24 Personen aus den in der Anlage angeführten Bestandtheilen, nach dem beygesetzten Verhältnisse und Kostenbetrage.

Man macht daher die Erforderniß und Zubereitung dieser Suppe hiermit allgemein in der Absicht bekannt, damit bey gegenwärtiger Theuerung und dem auch hier und da eintretenden Abgange der Lebensmittel, die är-

mere Volksclasse sich dieses wohlfeilen und schmackhaften Nahrungsmittels zu bedienen, in die Gelegenheit und Kenntniß gesetzt werde.

Kundmachung der Krainerischen Landeshauptmannschaft, vom 19. November.

Anlage.

Rumfortische Suppe, auf 24 Personen.

	Pfund.	Loth.	Werth.
Wasser	20	16	—
Weinessig	—	$26\frac{1}{2}$	$5\frac{4}{8}$
Salz	—	11	$1\frac{6}{8}$
Erdäpfel	5	10	$14\frac{4}{8}$
Erbsen	1	26	$9\frac{5}{8}$
Gerste	1	14	$9\frac{6}{8}$
Brot	1	20	$6\frac{3}{8}$
Summe des ganzen Betrags	..	..	$47\frac{4}{8}$

Alles dieses wird in einem Kessel gesotten, bis auf das in kleinen Stücken geröstete Brot, welches am Ende in jede Portion Suppe, beynahe eine Handvoll, gegeben werden kann.

Kann man außer obigen Bestandtheilen noch etwas Speck, Fleisch oder Knochen in die Suppe geben, so wird sie desto schmackhafter.

54.

Anstellung und Entlassung von Invaliden in Civil-Dienste.

Damit allen Irrungen und jedem ungebührlichen Bezuge aus dem Militär-Invalidenfond nach Möglichkeit vorgebeuget werde, ist beschlossen worden: daß nicht nur, wie es letzthin unter dem 6. August d. J. (vorne Nr. 28 Seite 102) angeordnet wurde, in Fällen, wenn ein Patental-Invalide, der mit seinem Invaliden-Genusse zu einem Civil-Dienst angestellet worden ist, und diesen nach der Hand wegen pflichtwidriger Handlungen durch eine Cassation verliert, solches der Militär-Behörde wegen gleichmäßiger Einziehung des Invaliden-Tractaments angezeiget werden soll; sondern daß auch in jedem Falle, wenn ein Patental-Invalide zu einer Anstellung im Civile gelanget, oder in dergleichen Bedienstungen stehende Invaliden aus was immer für einer Ursache entlassen werden, davon allemahl sogleich dem General-Militär-Commando zur weiteren Vorkehrung, die dasselbe nach Umständen zu treffen nöthig finden wird, um so gewisser die Eröffnung zu machen sey, als im widrigen Falle, der aus der Unterlassung dieser Anzeige für den Invalidenfond etwa entstehende Schaden, dem daran Schuldtragenden zur Last fallen würde.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 20. November, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen; und der Finanz-Hofstelle, von demselben Tage, an sämmtliche Bancal- und Cammeral-Behörden.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 3. December.

55.

Statuten für die Akademie der bildenden Künste in Wien.

Wir Franz der Zweyte rc.

Ueberzeugt von dem Einflusse der Künste auf den Wohlstand, und nicht weniger auf den Ruhm einer Nation, haben Unsere glorwürdigen Vorfahren die Aufnahme derselben zu befördern von jeher als einen besonderen Gegenstand Ihrer Sorgfalt betrachtet, und zu diesem Ende, seit der von weiland Kaiser Leopold dem I. in Unserer Residenzstadt errichteten Mahler-Akadamie, durch alle folgende Regierungen den Künstlern in erweiterten oder neu hinzugekommenen Unterrichtsanstalten und anderen vermehrten Hülfsmitteln Gelegenheit zu ihrer Vervollkommnung verschafft, bis endlich die höchstselige Maria Theresia, unsterblichen Andenkens, die einzeln bestandenen sämmtlichen Kunst-Institute in eines zusammengezogen, und denselben unter der Benennung:

Akademie der bildenden Künste, die jetzige Verfassung gegeben hat.

Nun hat diese Akademie an Uns die Bitte gelangen lassen, daß Wir ihr Daseyn mit ordentlichen, ihrer gegenwärtigen Verfassung angemessenen Statuten zu befestigen geruhen wollten, worin derselben zu willfahren wir Uns um desto geneigter finden, als dieses einerseits mit Unserer Liebe für die Künste und der Absicht der Kunstschulen Bestand und Festigkeit zu versichern vollkommen übereinstimmt, andererseits die Akademie durch vereinigtes Bestreben, sich eines solchen öffentlichen Merkmahles Unsers Wohlgefallens und Schutzes fortwährend würdig zeiget.

Geben demnach kraft gegenwärtiger offenen Urkunde dem Inhalt folgender Statute Unsere volle landesfürstliche Bestätigung, und wollen solche der Akademie im Ganzen und allen ihren Gliedern in Ansehung der darin enthaltenen auf sie fallenden Obliegenheiten und Pflichten, Unsern sämmtlichen Hof- und Länderstellen aber, wie auch sonst jedermann, so viel die Aufrechthaltung, Handhabung und den ungestörten Genuß der Akademie und jedem ihrer Glieder ertheilten Gerechtsame und Befreyungen betrifft, als ein verbindendes Gesetz zur beständigen genauen Befolgung vorgeschrieben haben.

§. 1.

Die Akademie hat sich als eine Kunstschule und als eine Kunstgesellschaft zu betrachten, und unter diesen beyden Beziehungen die Bildung ausgezeichneter Künst-

ler und die Vervollkommnung des Kunstfleißes, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke ihres Bestrebens zu nehmen.

§. 2.

Sie vereiniget alle Zweige der Zeichenkunst, der Mahlerey, der Bildhauerey, der Kupferstecherey, der Gravierkunst, der Architektur, und hat hiernach den Nahmen: Akademie der bildenden Künste, zu führen.

§. 3.

Der ganze Körper der Akademie wird unter einem Curator, getheilet in den akademischen Rath, die Kunstschulen und die Mitglieder.

§. 4.

Der Curator der Akademie ist derselben unmittelbares Oberhaupt; ihm ist das sämmtliche Personale, in Rücksicht auf akademische Pflichten untergeordnet; an ihn haben sich alle Behörden oder Parteyen zu wenden, die von der Akademie etwas verlangen oder ansprechen.

§. 5.

So oft die Curators-Stelle erlediget wird, erlauben Wir der Akademie, zu ihrem Curator eine mit einem höheren Hof- oder Staatsamte bekleidete Person, welche Einsichten in die Künste mit thätiger Neigung, ihre Aufnahme zu befördern, vereinbaren, sich von Uns zu erbitten.

§. 6.

Der akademische Rath hat zu bestehen, aus einem Präses und aus Räthen, unter welchen einer beständiger Secretär seyn wird.

§. 7.

Zum Präses soll bey jedesmahliger Erledigung der Curator einen oder mehrere, die Künste liebende und in der Geschäftsleitung erfahrne Männer, für welche sich die Stimmen des akademischen Raths erklären, mit Beyfügung seiner Meinung bey Uns in Vorschlag bringen.

§. 8.

Die Räthe müssen entweder wirkliche Künstler oder kunstliebende Gelehrte seyn. Sämmtliche, mit Inbegriff des beständigen Secretärs, wird Uns der Curator bey jeder Erledigung auf eben die Art wie der Präses in Vorschlag bringen.

§. 9.

So bald über einen von dem Curator Uns gemachten Vorschlag die Bestätigung erfolget, wird dem neu Ernannten ein von dem Curator unterschriebenes Amts-Decret ausgefertiget.

§. 10.

Die Directoren und Professoren der akademischen Kunstschulen sind allezeit zugleich Räthe des akademischen Raths.

§. 11.

Der Rang bey den Rathssitzungen wird unter den gelehrten Räthen nach dem Tage ihres Eintritts in den akademischen Rath bestimmet. Ihnen folgen die Directoren nach der Zeit ihrer Anstellung als solche, und nach diesen die Professoren und übrigen Künstler nach dem Tage ihrer Aufnahme in den Rath.

Den Rang des beständigen Secretärs bestimmet unter den Gelehrten oder Künstlern, sein Rang als Rath den er schon vorhin hatte, oder durch seine Ernennung zu diesem Amte erhält.

§. 12.

Der akademische Rath wird jährlich von Anfang Novembers bis zu Ende Augusts sechs ordentliche Sitzungen halten, außer dem aber auch sich auf Einladung des Präses versammeln, so oft es der Curator verlangt.

§. 13.

Bey den Rathssitzungen sind in gemeinschaftlicher Erwägung alle Angelegenheiten der Akademie zu behandeln, die zu diesem Ende von dem Curator an die Akademie gelangen, oder worüber des Curators Entscheidung nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute eingehohlet werden muß.

§. 14.

Der beständige Secretär hat bey den Rathssitzungen und andern akademischen Versammlungen die Gegenstände, welche in Berathschlagung genommen werden sollen, nach der Zahlenreihe wie sie an die Akademie gelangen oder ihm von dem Präses zugesendet werden, in Vortrag zu bringen. Nach geendigtem Vortrage des beständigen Secretärs ist jeder andere Rath befugt, was er zur Aufnahme der Akademie, zur Verbesserung eines Kunstzweiges oder zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen zuträglich hält, vorzutragen.

§. 15.

Nach jedem abgelegten Vortrage vernimmt der Präses die Meinungen der gegenwärtigen Räthe, bey den Gelehrten anfangend, wenn ein wissenschaftlicher oder ein theoretischer Gegenstand abgehandelt wird; bey Gegenständen aber, welche die Ausübung der Künste betreffen, hat die Umfrage bey den Kunst-Räthen anzufangen, und zwar bey dem Director und den Professoren derjenigen Schule, die der Gegenstand hauptsächlich angeht.

§. 16.

Nach vollendeter Umfrage fasset der Präses den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, und der beständige Secretär macht den Aufsatz davon, um denselben in das Protokoll einzutragen, in welchem aber auch die Meinung der Räthe, die mit der Mehrheit nicht verstanden sind, eingeschaltet werden muß, wie denn auch jedem Rathe freystehet, bey wichtigen Gegenständen seine besondere Meinung selbst zu entwerfen, und an das Protokoll zu geben.

§. 17.

Das von dem Präses und dem beständigen Secretär unterfertigte Protokoll jeder Rathssitzung wird dem Curator vorgeleget, und die von demselben gefaßte Entschließung den sämmtlichen Räthen bekannt gemacht.

§. 18.

Der akademische Lehrkörper bestehet in vier Hauptschulen: der Schule der Mahler und Bildhauer, der Schule der Kupferstecher, der Architektur-Schule, und

der Schule der Verzierungen. Jede dieser Schulen hat ihren eigenen Director, und für alle darunter gehörige Kunstzweige, die zur theoretischen und practischen Anleitung erforderlichen Professoren und Correctoren.

§. 19.

In diesen vier Hauptschulen werden nach den verschiedenen Abtheilungen oder Classen, gelehret:

Die Anfangsgründe der historischen Zeichnung durch Nachahmung der Original-Handzeichnungen.

Die Zeichnung und Modelirung nach dem Runden, nähmlich nach den vorzüglichsten Statuen und Büsten des Alterthums, wobey auch der nöthige Unterricht in der Knochen- und Muskellehre, nach dem Skelette, nach anatomischen Bildnissen und nach anatomischen Präparaten, gegeben wird.

Die Zeichnung und Modellirung des menschlichen Körpers nach der Natur, und der Gewänder nach dem Gliedermanne.

Die Landschafts-Zeichnung, sowohl nach Original-Zeichnungen als in dem Freyen nach der Natur.

Die Bildhauerey in Erde, Stein und Metall nebst der Gravierkunst.

Die Kupferstecherey mit dem Grabstichel, der Radirnadel und dem Schabeisen.

Die Baukunst in allen ihren Theilen mit Inbegriff der Arithmetik, Geometrie, Mechanik, Hydraulik und Perspective.

Die Zeichnung und Mahlerey der Blumen und anderer Verzierungen, die auf Zweige des Kunstfleißes aller Art anwendbar sind.

Endlich erhalten die Schüler auch Unterricht in der Geschichte, der Mythologie und andern Wissenschaften die auf die bildenden Künste einfließen, durch die akademische Büchersammlung, deren Gebrauch ihnen in eigens dazu bestimmten Tagen und Stunden gestattet wird.

§. 20.

Die Directoren und Professoren dieser sämmtlichen Schulen wird in jedem Erledigungsfalle der Curator Uns in Vorschlag bringen, und dabey auf eben die Art verfahren, welche oben §§. 7. und 8. zu dem Vorschlage des Präses und der Räthe vorgeschrieben ist.

Dabey ist das Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß der Director immer ein Künstler von ausgezeichneter Geschicklichkeit und festgesetztem Ruhme sey, die Professoren aber neben dem Kunstkenntnisse auch die Gabe der Mittheilung besitzen. Die Wahl der Correctoren überlassen Wir dem Curator, nach einvernommenen akademischen Rathe.

Jedem neu ernannten Director, Professor und Corrector wird von dem Curator ein Amts-Decret ausgefertiget.

§. 21.

Wer eine der akademischen Kunstschulen besuchen will, muß zu diesem Ende von dem Professor derselben aufgenommen, und in die akademische Matrikel einge-

tragen seyn. Außer diesem ist Niemand der Zutritt in die Kunstschulen zu gestatten, der nicht von akademischen Obrigkeiten dazu die besondere Erlaubniß erhält, oder in Gesellschaft eines akademischen Mitglieds dahin kommt.

§. 22.

Um die Beweggründe zur Verwendung der akademischen Schüler zu vermehren, und unter denselben Wetteifer und einen rühmlichen Ehrentrieb rege zu machen, sind bey der Akademie jährlich kleine Preise in Geld ausgesetzt, die für diejenigen Schüler bestimmt sind, welche sich noch als Anfänger mit bloßer Nachahmung beschäftigen; für Werke hingegen von eigener Erfindung werden alle zwey oder drey Jahre größere Preise, die in goldenen und silbernen Denkmünzen bestehen, ausgetheilet.

§. 23.

Die Preisaufgaben werden von den Directoren und Professoren in Vorschlag gebracht, durch den akademischen Rath dem Curator zur Bestätigung vorgeleget, und so bald diese erfolget, in den Schulen bekannt gemacht. Für die größeren Prämien ist jeder akademische Rath befugt, Gegenstände zur Aufgabe vorzuschlagen.

§. 24.

Die verfertigten Preisarbeiten zu beurtheilen, wird sich der akademische Rath an einem von dem Präses zu bestimmenden Tage versammeln. Bey jedem Stücke haben der Director und die Professoren der Schule, die es betrifft, zuerst ihre Meinung zu eröffnen, sich über alles,

was sie an dem Werke zu loben oder auszusetzen finden, zu erklären, und nachdem auch die übrigen akademischen Räthe sich ihre Bemerkungen gegenseitig mitgetheilet haben, wird zur Abstimmung geschritten. Der Ausschlag derselben wird dem Curator in einem begründeten Protokolle vorgelegt, der alsdann den Tag zur öffentlichen Austheilung der Preise bestimmet. Wenn unter allen Preisarbeiten keine des ersten Preises würdig befunden wird, bleibt dieset für den nachfolgenden Concurs aufbehalten.

§. 25.

Damit es der Anwendung auch an der nöthigen Erhohlungszeit nicht mangle, werden für die akademischen Schulen außer den allgemeinen Feyertagen noch zu Ferien bestimmet: der September und October, die neun Tage vom Weihnachts=Vorabende bis den Tag nach dem neuen Jahre, die drey Fastnachtstage sammt dem Aschermittwoche, die ganze Charwoche und die Woche nach Ostern.

§. 26.

Die Akademie, als Kunstgesellschaft betrachtet, besteht aus Kunst= und Ehren=Mitgliedern. Beyde werden vor der Gesellschaft in einer allgemeinen Versammlung aller Mitglieder durch die Mehrheit der Stimmen mittelst Ballotirung gewählet, und die Wahl, wenn sie nach der Vorschrift der gegenwärtigen Statute geschehen, von dem Curator bestätiget, worauf dem neu aufgenommenen Mitgliede ein von dem Präses und dem beständi=

gen Secretär unterschriebenes Diplom ausgefertiget wird.

§. 27.

Nicht allein die darum ansuchen, können zu Ehren- oder Kunst-Mitgliedern aufgenommen werden, sondern der akademische Rath kann der Gesellschaft auch andere Personen vorschlagen, deren Aufnahme er der Akademie zuträglich erachtet.

§. 28.

Zu Ehren-Mitgliedern können angenommen werden: Liebhaber der Künste, die sich durch Beförderung derselben verdient gemacht haben, Nationalkünstler unmittelbar oder mittelbar durch wichtige Kunstbeschäftigungen unterstützen, und insbesondere Wohlthäter angehender, Genie zeigender Kunstzöglinge, ingleichen Männer von solchen Wissenschaften und Kenntnissen, die mit den bildenden Künsten in näherer Verbindung stehen, und zur Aufnahme derselben beytragen können. Ueberhaupt wird die Akademie bey der Aufnahme der Ehren-Mitglieder sich gegenwärtig halten, mit diesem Vorzuge nur Personen, deren Beytritt der Gesellschaft wesentlich zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann, zu unterscheiden, nicht ihn durch zu freygebige Ertheilung werthlos zu machen.

§. 29.

Zu Kunst-Mitgliedern sollen nur Künstler von ausgezeichnetem Talente, und bereits öffentlich anerkanntem Verdienste und Ruhme, angenommen werden.

§. 30.

Wer um die Aufnahme als Kunst-Mitglied nachsuchet, hat der Akademie ein Aufnahmsstück einzusenden, welches in jedem Kunstfache (die Kupferstecherey ausgenommen) ein Original-Werk seyn muß, ganz von seiner Erfindung, ohne aus irgend einem andern Kunstwerke entlehnten Theilen, und zwar:

Ein Mahler hat ein Gemählde von wenigstens drey Schuh in der Höhe oder Breite auszuführen; nur von Miniatur-Mahlern werden kleine Stücke angenommen; bey Portrait-Mahlern muß das Aufnahmsstück wenigstens eine Figur mit Händen seyn; Landschaftstücke aber müssen auch eine gut ausgeführte Staffirung von Figuren und Thieren enthalten.

Ein Bildhauer hat eine ganze menschliche Figur von Metall, von Marmor oder von Alabaster zu liefern, in einer Höhe die nicht unter zwey Schuh seyn soll.

Das Aufnahmsstück eines Medailleurs soll eine größere Medaille mit einem Kopfe, und mit einer historischen Vorstellung auf der Gegenseite seyn.

Das Stück eines Steinschneiders, ebenfalls ein historischer Gegenstand, von vertiefter oder erhobener Arbeit, in hartem Steine.

Ein Kupferstecher überreichet als Aufnahmsstück eine Platte nach irgend einem großen Meister.

Zum Aufnahmsstücke eines Architekten wird erfordert: ein Prachtgebäude in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt, auf solche Art entworfen, daß daraus zugleich auf die sämmtlichen zur Vollkommenheit eines Architekten

nothwendigen Kenntnisse geschlossen werden mag; dem Entwurfe muß zugleich ein Kosten-Ueberschlag beygeleget seyn.

§. 31.

Die eingesendeten Aufnahmsstücke sind durch 14 Tage in der Akademie aufzustellen, nach deren Verlauf der Präses des akademischen Raths an einem von ihm zu bestimmenden Tage alle in Wien anwesenden akademischen Ehren- und Kunst-Mitglieder zu einer allgemeinen Versammlung einladen wird, wo die Beurtheilung auf dieselbe Art und in eben der Ordnung zu geschehen hat, die §. 24. zur Beurtheilung der Preisstücke vorgeschrieben ist. Wir machen es aber der Akademie im Ganzen, und jedem einzelnen Mitgliede insbesondere zur wesentlichen Pflicht, bey Beurtheilung der Aufnahmsstücke streng zu Werke zu gehen, indem Unsere Absicht nicht seyn kann, die der Akademie verliehenen Vorzüge und Gerechtsame, Halbkünstlern zuwenden zu lassen, Wir auch den Beweis des durch die Akademie beförderten Fortgangs der Künste, nicht in der Menge, sondern in den vorzüglichen Eigenschaften ihrer Mitglieder suchen werden.

§. 32.

Die Aufnahmsstücke der gewählten Kunstmitglieder bleiben der Akademie als Eigenthum. Die Kupferstecher aber, welche nur einen Abdruck vorlegen, sind durch die Aufnahme verpflichtet, auch von allen ihren nachfolgenden Werken der Akademie einen Abdruck einzusenden.

§. 33.

Damit jeder beziehungsweise die Verrichtungen und Verbindungen seines Standortes kenne, wollen Wir dieselben in den wesentlichsten Puncten hier näher bestimmen:

§. 34.

Der Curator wird sich die Aufnahme der Akademie und durch dieselbe die Erreichung ihres zweyfachen Zweckes nach seinen Kräften angelegen seyn lassen, Uns, was er dazu nützlich und beförderlich erachtet, vortragen, um von Uns für die Akademie diejenigen Begünstigungen zu erhalten, welche diese Absicht unterstützen mögen. Er hat die Gegenstände, die Wir nach diesen Statuten Uns vorbehalten, und diejenigen, die allein von Unserer Gnade abhangen, Unserer Entscheidung vorzulegen, alle übrigen Geschäfte aber, mit Beyziehung des akademischen Raths, nach seinen Einsichten zu erledigen. Er hat sich für die Akademie und alle ihre Angehörige, bey den Hof- und Länderstellen, oder wo es sonst dienlich seyn kann, zu verwenden. Er ertheilet, nach dem Sinne der gegenwärtigen Statute, über die ihm von den Raths- oder andern gehaltenen Versammlungen vorgelegten Protokolle seine Entschließung, und entscheidet über alle sich ergebenden Anstände. Er wohnet den akademischen Versammlungen bey, sowohl bey der feyerlichen Vertheilung der großen Preise, als wo er seine Gegenwart sonst nöthig oder nützlich erachtet.

§. 35.

Der Präses macht die Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen, und führet dabey den Vorsitz. Er besorget, daß die Geschäfte darin gehörig behandelt werden, er unterfertiget die Protokolle, und hält darüber, daß die von dem Curator gefaßten Entschließungen in Vollzug gesetzt werden. Die mindern Geschäfte, die zur Rathsversammlung nicht geeignet oder sonst nicht so wichtig sind, um unmittelbar an den Curator gebracht zu werden, wie auch alle augenblicklichen Zwischenvorkehrungen, sind seiner Obsorge anvertrauet; ihm stehet zu, den Handschlag an Eidesstatt von den Personen, die als Räthe, Beamte oder Mitglieder der Akademie aufgenommen werden, zu empfangen, und dieselben in ihre Stelle einzuführen. Außer dem ist seine besondere Obliegenheit, die nähere Aufsicht über alle Theile der Akademie zu führen, über die Erhaltung der statutenmäßigen Ordnung zu wachen, die akademischen Schulen öfters zu besuchen, und dem Curator von allem was vorgehet, Bericht abzustatten.

Endlich bey erledigter Curatorsstelle, oder in Abwesenheit des Curators, vertritt er allenthalben die Stelle desselben.

§. 36.

Die sämmtlichen Beysitzer des akademischen Raths haben bey den akademischen Versammlungen gegenwärtig zu seyn, vorzüglich aber bey allen Rathssitzungen zu erscheinen, und nie ohne ein wichtiges Hinderniß sich davon zu entschuldigen. Ihre Meinungen werden

sie nach Wissen und Pflicht freymüthig, unparteyisch und ohne Nebenabsicht eröffnen, auch über dasjenige, was im Rathe vorkommt, besonders was bey Beurtheilung der Kunstwerke und bey Wahlen geäußert wird, Stillschweigen beobachten.

§. 37.

Der beständige Secretär hat nebst den Protokollen alle Urkunden, welche im Nahmen der Akademie gegeben werden, zu entwerfen, und mit dem Präses zu unterfertigen, auch sonst alle Schriften zu verfassen, welche von Seite der Akademie auszufertigen sind, zu deren Reinschreibung ihm ein eigener Copist angewiesen ist. Er führet im Nahmen der Akademie den Briefwechsel mit andern Kunstgesellschaften, wie auch mit einzelnen Künstlern und Kunstverständigen. Er bewahret das akademische Sigill und die Acten des akademischen Raths. Bey großen Feyerlichkeiten ist er verbunden, eine Rede abzulesen, deren Gegenstand aus dem Gebiethe der Künste gewählet und der Gelegenheit angemessen ist.

§. 38.

Die Directoren jeder Schule leiten, einverständlich mit den Professoren, den allgemeinen Gang der in den verschiedenen Classen bestehenden Studien. Die Directoren haben vorzüglich die Schüler zu belehren, wie ihre Studien auf Erfindung eigener Werke anzuwenden sind. Jeder Director hat über seine Schule die Oberaufsicht; daher hat alles, was von der Schule an das

N 2

Präsidium, und von diesem an die Schule gelanget, durch die Hände des Directors zu laufen.

Die Anweisung und der tägliche Unterricht in den einzelnen Theilen jeder Kunst ist das eigentliche Geschäft jedes Professors in seiner Classe.

Die Correctoren geben den Schülern Unterricht, nach der Weisung der Professoren, denen sie zugetheilet sind, und führen gemeinschaftlich mit ihnen die Aufsicht über die Ordnung, den Fleiß und die Aufführung der Schüler und der Dienstleute.

Die Schüler haben ihrerseits alles genau zu befolgen, was in der bereits bestehenden, diesen Statuten anhängenden Schulordnung enthalten ist, oder ferner von dem akademischen Rathe, mit Genehmhaltung des Curators, angeordnet werden dürfte, auch überhaupt alles, was ihre Lehrer nach dem Sinne der Vorschriften von ihnen fordern.

§. 39.

Nachdem die wechselseitige Mittheilung erworbener theoretischer und practischer Kenntnisse zur allgemeinen Vervollkommnung der wesentliche Zweck jeder akademischen Gesellschaft seyn muß, so gewärtigen Wir auch von sämmtlichen Mitgliedern dieser Akademie, daß sie sich dieses selbst zur Pflicht machen, und zu allem gemeinschaftlich mitwirken werden, was die Aufnahme der Akademie und der National = Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen der bildenden Künste befördern kann.

§. 40.

Zum öffentlichen Merkmahle Unserer der Akademie und den Künsten versicherten landesfürstlichen Huld wollen Wir derselben folgende Gerechtsame und Befreyungen ertheilen:

Wir berechtigen die Akademie in allen ihren Urkunden, oder wo sie es sonst für gut befinden wird, sich kaiserl. königl. Akademie zu nennen, und geben ihr die Erlaubniß, zu ihrem Sigill sich Unsers kaiserl. Adlers mit der Umschrift: Caesareo-Regia Academia artium, zu gebrauchen.

§. 41.

Die Akademie soll ein selbstständiges Institut seyn, das in Ansehung seiner Verfassung unter Unserem unmittelbaren Schutze stehet, und von jeder anderen Behörde unabhängig, nur ihrem Curator untergeordnet ist.

§. 42.

Die besoldeten Individuen der Akademie, ihre Witwen und Kinder, sind in allen Stücken anderen landesfürstlichen Dienern und Beamten, und ihren Angehörigen gleich zu betrachten und zu behandeln; wie dann auch die Dienerschaft die Livree Unsers Hofes zu tragen hat.

§. 43.

Die Beysitzer des akademischen Raths berechtigen Wir, sich in ihrer Fertigung, und wo sie es immer dienlich erachten, des Titels: k. k. Akademie-Rath, zu gebrauchen.

§. 44.

Jeder zum wirklichen Kunstmitgliede der Akademie aufgenommene Künstler ist berechtiget, seine Kunst sowohl hier, als wo er es sonst in allen Unseren Erblanden immer vortheilhaft findet, unabhängig von allen Zunft- und Innungsverbindlichkeiten auszuüben; auch hat er von dem Tage seiner Aufnahme an, sich beständig der Befreyung der Gewerbs- oder Industrial-Steuer zu erfreuen.

§. 45.

Die Schüler der Akademie sind gleich den Studierenden auf das akademische Zeugniß einer ausgezeichneten Geschicklichkeit und Anwendung zu den für sie bestimmten Stiftungs-Stipendien geeignet.

Auch werden Wir Uns geneigt finden lassen, Zöglingen der Akademie von verheißenderem Talente und Fleiße, auf Vorschlag und Anempfehlung des Curators, zu ihrer vollkommenen Ausbildung bey der Akademie sowohl, als in fremden Ländern, besondere Unterstützung zu geben.

§. 46.

Endlich, wie von selbst einleuchtet, daß die Mitglieder der Akademie von der Militär-Stellung ausgenommen sind, so soll eben diese Ausnahme auch denjenigen Schülern zu Statten kommen, welche während ihres ordentlichen Besuches der Akademie, von derselben ein Zeugniß erhalten, daß sie vorzügliches Talent mit fleißiger Verwendung und wohlgesittetem Betragen vereinigen.

Zur Urkunde ist dieser Brief mit Unserm kaiserlich-königlich- und erzherzoglich-anhangenden größeren Insiegel ausgefertiget. Gegeben zc. Wien den 21. November.

56.

Anlegung von geistlichen und Stiftungs-Capitalien. (Für West-Galizien.)

Es ist wahrgenommen worden, daß die der Geistlichkeit anheim gefallenen geistlichen Capitalien, theils aus Mangel einer Erklärung von Seite der Geistlichkeit, wo sie die ihr heimgefallene Summe wieder anzulegen gedenket, theils aus Mangel neuer Uebernehmer solcher Summen, oft durch eine längere Zeit ohne Verzinsung liegen geblieben sind.

Zur Abwendung eines solchen den geistlichen Gemeinden und Stiftungen oft empfindlich fallenden Zinsverlustes, folglich keineswegs in der Absicht, das der Geistlichkeit zugestandene Befugniß, ihre Gelder bey Privat-Personen, gegen hinlängliche Sicherheit anzulegen, zurückzunehmen oder zu beschränken, wird daher verordnet, daß eine jede geistliche Communität, und sämmtliche Stiftungsvorsteher, sobald ihnen ein geistliches, oder Stiftungs-Capital zur Zurückzahlung von den Parteyen aufgekündiget wird, davon ungesäumt die Anzeige an das Fiscalamt zu machen, und damit wegen Erle-

digung und Wiederanlegung der Summe, die erforderliche Verfügung getroffen werden, 14 Tage vor Verlauf der dem Schuldner zur Zurückzahlung des Capitals eingeräumten gesetzlichen Frist, bey dem Fiscalamte die Erklärung: bey welchen Privaten sie die anheimgefallene Summe, gegen die vorschriftmäßige Sicherheit (die während der drey Monathe bey dem Fiscalamte gleichfalls ausgewiesen werden muß) anlegen wollen, um so gewisser einzureichen haben, als widrigens die Außerachtlassung der hier angeordneten Erklärung und Anzeige für eine stillschweigende Einwilligung, daß sie den öffentlichen Fond der Privatsicherheit vorziehen, angesehen, und die anheimgefallene Summe, wenn sie den Betrag von fünfzig Gulden rheinisch erreicht, in den öffentlichen Fond für die Geistlichkeit oder die Stiftung, die es betrifft, sogleich angelegt werden würde.

In dem Falle eines neu erworbenen Capitals aber wird der Geistlichkeit und den Stiftungsvorstehern zur Pflicht gemacht, die Anzeige über eine solche neue Erwerbung alsogleich, die Erklärung aber: ob sie das Capital im öffentlichen Fond, oder bey einem, und welchem Privaten, gegen die zugleich auszuweisende volle Sicherheit anlegen wollen, binnen 4 Wochen, von dem Tage des Anheimfalls eines solchen Capitals, an das Fiscalamt um so gewisser abzugeben, als widrigens nach Verlauf der 4 Wochen die Anlegung einer solchen Capitalssumme, wenn sie 50 Guld. rhein. erreicht, in den öffentlichen Fond eingeleitet werden wird.

Uebrigens können künftighin anlegbare Capitalien von der Geistlichkeit eben so gut, wie von andern zu 5 Procent im öffentlichen Fond angelegt werden, in so lang der Staat solche von andern Privaten auf diese Art annimmt.

Decret der Galizischen Hofkanzley, vom 27. November, an die West-Galizische Hofcommission.

Kundmachung derselben, vom 12. December.

57.

Verboth Montursstücke zu kaufen, oder darauf zu leihen. (Für Oesterreich unter der Enns.)

Der Ankauf und Verkauf ärarischer Montursstücke ist schon öfters und neuerlich zu Folge Hofdecrets vom 16. September, unter dem 20. December 1797 *) verbothen, und den unterstehenden Behörden aufgetragen worden, die verkauften neuen und alten ärarischen Montursstücke, wenn irgendwo einige angetroffen werden, ohne alle Rücksicht in Beschlag zu nehmen, und an die nächste Militärökonomie-Commission oder das nächste Depot zum ferneren Gebrauche für die Truppen abzugeben:

*) Im XI. Bande dieser Sammlung, Seite 114.

Besagte Anordnung wird hiermit erneuert, und zugleich, obschon es sich von selbst ergibt, daß die ärarischen Montursstücke überhaupt keinen Gegenstand eines Privatverkehrs ausmachen sollen, folglich auch zur Verpfändung nicht geeignet seyn können, gleichwohl zur Vermeidung alles Mißverständnisses auch die Verpfändung sowohl alter als neuer Montursforten hiermit ausdrücklich verbothen.

Decret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley, vom 5. December an die Nied. Österr. Regierung.

Kundmachung derselben vom 27. December.

58.

Pässe für Gelder, welche durch den Broder Bezirk auswärts versendet werden.

Da alle Gelder, welche vom Auslande durch den Broder Bezirk als Durchzugswaare in ein fremdes Land versendet werden, denselben Anordnungen, wie die Geldausfuhren vom Inlande, somit ebenfalls der Verbindlichkeit, hierzu die Ausfuhrspässe von dem Gubernium einzuhohlen, unterzogen werden sollen; so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft, mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß den Ausfuhrspaß-Gesuchen über dergleichen Gelder, die Einbruch-Mauth-Bolleten im Originale

oder in beglaubigter Abschrift jedes Mahl beygelegt werden müssen.

Decret der Finanz-Hofstelle vom 12. December, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 2. Januar 1801.

59.

Maßregeln gegen bundbrüchige Pächter und Käufer von Staatsgütern.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Damit in Fällen, wenn Pachter oder Käufer von Cameral- oder andern unter öffentlicher Verwaltung stehenden Staatsgütern, die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, einer Seits das Staatsvermögen unverzüglich sicher gestellt, von der andern Seite jedoch die den Privaten gebührende Gerechtigkeit dabey nicht verletzet werde, haben Wir für nöthig befunden, Unseren Behörden folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorzuschreiben:

§. 1.

Wenn ein Pächter eines unter der Staatsverwaltung stehenden Guts eine solche Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, worauf in dem Pachtvertrage die Aufhebung der Pachtung, und die

Zurücknahme des Guts ausdrücklich bedungen worden ist, so soll demselben auf Ansuchen der verwaltenden Behörde durch das Kreisamt bedeutet werden, daß er binnen 14 Tagen, nach Empfang des kreisämtlichen Decrets, dem Pachtvertrage gemäß, das Bedungene zu erfüllen, oder die Verkürzung gut zu machen, widrigenfalls zu erwarten habe, daß ihm das verpachtete Gut sogleich ohne gerichtliche Verhandlung abgenommen, alles weitere Recht wider ihn aber der Ordnung nach angebracht werden würde, wie diese Vorsehung ohnehin zu Folge der Patente vom 24. März 1789 und vom 20. Junius 1799 allezeit einen Artikel des Pacht-Contracts auszumachen hat.

§. 2.

Wofern jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftete, zumahlen bey übler Verwaltung der Kirchen- Stiftungs- Waisen- oder Contributions-Gelder, oder einer offenbaren Abwürdigung (Deteriorirung) des Gutes, wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, sogleich jemanden an den Ort abzusenden, die Richtigkeit der Gefahr und der geschehenen Anzeige zu erheben, und nach Maßgabe und Erforderniß derselben die vorgeschriebene Frist von 14 Tagen abzukürzen, oder bis zu derselben Verlauf einen vorläufigen Beschlag (Sequestration) zu verhängen.

§. 3.

Wenn die gesetzte Frist verstrichen, und von dem Pächter die nach dem Pachtvertrage geforderte Vorkehrung nicht getroffen ist, hat das Kreisamt auf Ansu-

chen der verwaltenden Behörde zu der wirklichen Abnahme des Guts zu schreiten.

§. 4.

Damit aber dabey die beyderseitigen Rechte gleichmäßig gesichert werden, hat das Kreisamt den Pächter vorzuladen, daß er selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Gut erscheine, und hat dann daselbst in seiner und eines Abgeordneten der verwaltenden Behörde Gegenwart, wie auch mit Beyziehung zweyer benachbarter unparteyischer Wirthschaftsbeamten, alle bey Erlöschung der Pachtung nach derselben Eigenschaft und Beschaffenheit erforderlichen Beschreibungen, Schätzungen und Liquidationen mit gehöriger Genauigkeit vorzunehmen, hierüber gleichlautende Duplicate zu verfassen, diese sammt den zugezogenen erwähnten Parteyen zu unterfertigen, und eines für die verwaltende Behörde, das andere für den Pächter auszuhändigen. Endlich ist über die ganze Handlung ein kreisämtliches Protokoll zu verfassen, und davon jedem Theile eine Abschrift zuzustellen.

§. 5.

Sollte der Pächter aus was immer für einer Ursache selbst zu erscheinen, oder seinen Bevollmächtigten zu senden unterlassen, oder die eben gedachten Urkunden unterschreiben sich weigern, so hätten sie dessen ungeachtet wider den Pächter in so weit vollkommene Glaubwürdigkeit, als er eine Unrichtigkeit derselben rechtskräftig zu beweisen nicht vermögend wäre.

§. 6.

Von diesem Zeitpuncte an, hat die verwaltende Behörde nebst dem Vorbehalt alles, sowohl derselben, als dem bisherigen Pächter aus dem Pachtvertrage, bis dahin gebührenden Anspruchs, in alle jene Rechte wieder einzutreten, die ihr vor der nun erloschenen Pachtung gebührten.

§. 7.

Glaubte der Pächter gegen die ihm (nach §. 1. und 2.) angedrohte Einziehung sich rechtfertigen und verwahren zu können, so bleibt ihm das Recht vorbehalten, als Kläger wider das kreisämtliche Ermahnungs-Decret, das Fiscalamt bey den Landrechten zu belangen, welche nach Ordnung und Gesetzen zu verfahren, inzwischen auch der wirklichen Abnahme des Guts Einhalt zu thun; jedoch wenn nicht schon das Kreisamt (nach §. 2.) wegen dringender Gefahr den Beschlag vorgenommen hätte, auf Ansuchen des Fiscalamts denselben unter eigener Verantwortlichkeit sogleich einzuleiten haben.

§. 8.

Auch nach der schon wirklich erfolgten Abnahme des Guts hat der Pächter noch immer das Recht, auf gleiche Art seine Klage anzubringen; doch hat es dann bis zur richterlichen Entscheidung bey der geschehenen Abnahme des Gutes zu bewenden. Weil aber das Staatsvermögen nicht lange Zeit Ansprüchen ausgesetzt bleiben darf, welche dessen weiterer Benützung oder Veräußerung in den Weg treten, so wird dem Pächter,

so weit er die Zurückgabe des abgenommenen Guts begehren zu können vermeint, zur Anbringung seiner dahin gerichteten Klage, eine Frist von 45 Tagen eingeraumet; nach Verlauf derselben aber wird er nicht mehr gehöret werden.

§. 9.

Alles bisher Angeordnete gilt auch von dem sämmtlichen in dem Staatsgute befindlichen, mit dem Wirthschafts-Betriebe verbundenen, oder aus Natural-Vorräthen bestehenden, beweglichen Eigenthume des Pächters, wenn in dem Pachtvertrage die Bedingung eingeschaltet worden ist, daß selbiges als ein der Obrigkeit nach der Sequestrirung oder Abnahme des Guts eingeraumtes Faustpfand dergestalt anerkannt werden soll, daß dieselbe sich daraus, über ihre richtigen (liquiden) Forderungen, ohne Rücksicht auf die von dem Pächter angebrachten Gegenforderung, die Zahlung zu verschaffen berechtiget sey; welche Bedingung, zu Folge der den Staatsgüter-Verwaltungen ertheilten besonderen Anweisung, künftig allen Pachtverträgen einzuschalten seyn wird.

§. 10.

Gleichwie jedoch die Pachtungsrückstände, vermöge der den verwaltenden Behörden ertheilten Vorschriften nicht durch längere Zeit anwachsen sollen, so hat auch dieses denselben eingeraumte Pfandrecht nur die Pachtungsrückstände von einem Jahre zu treffen.

§. 11.

Die Schätzung, Feilbiethung und Einantwortung dieser Pfandschaft ist bey den Landrechten anzusuchen,

und von demselben ohne weitere Schöpfung eines Urtheils nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu bewilligen, wenn diese nicht etwa durch einen zur Zeit bereits verhängten Concurs gehemmet wäre.

§. 12.

Wenn sich entgegen in Ansehung eines verkauften Staatsgutes, in dessen Besitz der Käufer nach Erfüllung der in dem Patente vom 24. März 1789 bestimmten Forderungen bereits eingesetzt ist, ein solcher Fall ergibt, welcher die Aufhebung des Kaufvertrages nach sich ziehet, oder wenn der Kaufschilling in den bestimmten Fristen nicht berechtiget ist, wenn sonst die Verbindlichkeiten des Kaufvertrages unerfüllt geblieben, oder wenn sie verletzt worden sind: so ist der Käufer zur Aufhebung des Kaufvertrages oder zur Erfüllung der in demselben eingegangenen Verbindungen, durch das Fiscalamt bey den Landrechten mit ordentlicher Klage zu belangen, und ist diese sowohl, als die allenfalls von dem Fiscalamte anzusuchende Sequestrirung oder anderweitige Sicherstellung, so wie jede andere Rechts-Angelegenheit, ordentlich abzuhandeln.

Gegeben 2c. Wien, den 31. December.

Verordnungen

in

Mauth- und Zoll-Sachen.

1.

Man hat wahrgenommen, daß die Behörden bey Berechnung und Abnahme des Zolls von aus dem Auslande eingeführten Perspectiven, sehr verschieden sich benehmen, und manche diesen Waaren-Artikel wie mathematische Instrumente mit 10 Procent, manche wie Brillen mit 20 Procent belegen. Um hierüber bey allen Zollämtern Bestimmtheit und Gleichförmigkeit einzuführen, wird hiermit erkläret, daß alle Sehröhre, Tuben und Perspective unter die mathematischen Instrumente zu zählen, und an Zollgebühren davon nach der Schätzung 6 Kr. vom Gulden zu erheben, die Schätzungen aber desto genauer vorzunehmen sind.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 7. Januar, an sämmtliche Bancal- und Zoll-Administrationen.

2.

Die rühmliche Betriebsamkeit bey so vielen Fabriks- und Gewerbszweigen hat die Verarbeitung des Kupfers außerordentlich vervielfältiget: Seine Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß um die Fortschritte des Kunstfleißes nach Möglichkeit zu befördern, die Ausfuhr des inländischen Kupfers beschränket, die Einfuhr des fremden aber begünstiget werden soll.

Dieser allerhöchsten Entschließung zu Folge wird also

1) vom 15. April des gegenwärtigen Jahres anzufangen, die Ausfuhr des ganz rohen oder dickgeschmideten, nur halbausgetieften Kupfers in Platten oder Blechen gänzlich untersaget;

2) dieselbe nur auf wirkliche Schalwaaren und solche Kupferbleche gestattet, bey welchen der Centner wenigstens auf 16 Bleche ausgeschlagen ist.

3) Hierzu aber ist ein Paß der k. auch k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerz-Hofstelle nothwendig, welcher wie bisher durch die k. k. Verschleiß-Direction der Bergwerks-Producte angesuchet, und die Bestätigung, daß die Waare, die ausgeführet werden soll, nach gegenwärtiger Vorschrift wirklich hierzu geeignet ist, bey der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen erwirket werden muß.

4) Für die Ausfuhr der Schalwaaren wird den Kupfer-Hammerschmied-Meistern weder ein Freypaß

mehr ertheilet, noch die Ausfuhrs-Prämie von 4 Gulden für den Centner abgereichet.

5) Bey den unter dem 8. May 1798 festgesetzten Ausfuhrszöllen, nähmlich von 2 Guld. 10 Krn. für den Centner Plattenkupfer, von 3 Guld. 10 Krn. für den Centner Rosetten-Kupfer, und von 2 Guld. 12 Krn. für den Centner ausgetiefter Waare hat es zu verbleiben.

6) Die Einfuhr des fremden rohen Kupfers aus was immer für einem Lande wird gegen Pässe der k. auch k. k. Hoffkammer, Finanz- und Kommerz-Hofstelle erlaubet, und ist für jeden Centner nur der geringe Zoll von 30 Krn. zu entrichten.

7) Endlich wird auch der auf die Einfuhr des Kupfers aus Tirol in die übrigen k. k. Erbländer bestandene höhere Zoll von 5 Gulden für den Centner aufgehoben, und ebenfalls auf 30 Kr. herabgesetzt: jedoch sind auch zu einer solchen Einfuhr Pässe zu lösen, und muß hierbey immer das Zollamt in Tirol, über welches das Kupfer ausgeführet, und das Zollamt, über welches dasselbe wieder in ein Erbland eingeführet wird, angezeiget werden, damit durch das Einvernehmen der beyden Aemter die Gewißheit hergestellt werden kann, daß das aus Tirol ausgeführte Kupfer wirklich in eines der k. k. Erbländer eingeführet wurde. Der Paßwerber hat für die Richtigkeit der Einfuhr bey Strafe der Bezahlung des ganzen Werthes der Waare, für welche der Paß erwirket wurde, zu haften.

Decrete der Finanz-Hofstelle, vom 18. März und 18. May, an sämmtliche Länderstellen, und Zoll-Administrationen.

3.

Um die Ausfuhr der im Lande verfertigten Baumwollwaaren zu erleichtern, und den Absatz derselben in das Ausland zu begünstigen, ist der für diese Waaren in dem allgemeinen Zoll-Tariff vom Jahre 1788 mit fünf Kreuzern bestimmte Ausfuhrszoll, auf den Zoll herab gesetzet worden, welcher in dem nachgefolgten besonderen Tariff für dergleichen erbländische Erzeugnisse, die nach Ungarn versendet werden, bemessen ist, und wird demnach für die Zukunft von Musselinen und Kammertüchern nur 1½ Kreuzer, von Halb-Cotton ½ Kreuzer, von Bärchent und Piket 1 Kreuzer vom Pfunde eingehoben werden.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 13. May, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Behörden.

4.

Se. Maj. haben zur Aufmunterung der zu Joachimsthal in Böhmen, und zu Klagenfurt in Kärnthen befindlichen Mennig-Fabriken verordnet, daß der bisherige Einfuhrszoll von 2 Guld. 24 Krn. vom Centner ausländischen Mennigs auf 3 Guld. 36 Kr. erhöhet, und die erhöhte Zollgebühr vom 15. Julius gegenwärtigen Jahres anzufangen, eingehoben werden soll.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 17. May, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Administrationen.

5.

Für West-Galizien. Da es sich in mehreren Fällen gezeigt hat, daß einige Paragraphe des k. k. Zoll-Patents, an deren Kenntniß besonders dem handelnden Publicum viel gelegen seyn muß, nicht allgemein bekannt sind: so werden dieselben zu jedermanns Wissenschaft und zur Richtschnur der Parteyen, die es betrifft, hiermit besonders kund gemacht.

§. 69. „Waaren, welche auf Losung oder Speculation in fremde Länder ausgehen, können, wenn sie bey einer Zoll-Legstätte, oder einem Kommerzial-Zollamte zu dieser Bestimmung ordentlich erklärt und gemeldet, und nach ihrer Beschaffenheit entweder gestämpelt, oder auf sonst eine Art kennbar geschrieben worden sind, bey diesem Zollamte austreten, im widrigen Falle aber, wenn sie nicht bey einer Zoll-Legstätte, oder einem Kommerzial-Zollamte vorbesagtermaßen behandelt worden, wird ihnen der Austritt nur über Kommerzial-Zollämter gegen die obgedachte bey derselben vorzunehmende Behandlung gestattet. Handelsleuten, deren Umstände bekannt und sicher sind, wird auf Losung angemeldete Waaren auszuführen erlaubt, ohne daß sie den Betrag der Ausfuhrsgebühr indessen zu erlegen haben. Bey unbekannten Leuten erlaubt die Sicherheit der Zollverwaltung diese Nachsicht nicht; daher sie zu dem

Erlage des Ausfuhrszolles verbunden sind. Beyde bekommen eine Losungs-Bollete, in welcher nebst der Gattung und Menge der Waare, insbesondere auch die angegebene Zeit der Zurückkunft ausgedrückt wird."

§. 118. „Wer einem Beamten oder Aufseher wegen einer Amtsverrichtung ein Geschenk gibt, hat den zehnfachen Werth davon als Strafe zu erlegen; der Beamte oder Aufseher aber, der solches angenommen hat, ist des Dienstes zu entsetzen. Wenn hingegen der versuchte Beamte oder Aufseher das erhaltene Geschenk seinem Vorgesetzten gleich anzeiget, wird demselben das gegebene Geschenk sowohl, als die zu erlegende Strafe zur Belohnung überlassen."

§. 151. „Derjenige, welchem eine Waare abgenommen worden, erhält von dem Zallamte, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlags-Bollete, in welcher die Ursache der Beschlagnehmung in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Bollete kann er sich zu der Zoll-Administration des Bezirks verfügen, und sich bey derselben rechtfertigen."

§. 152. „Die Zoll-Administrationen sind verpflichtet, das Erkenntniß, oder die sogenannte Nozion, ob eine Waare konfiszirt, oder ob eine andere und welche Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und diese Nozion dem Verurtheilten von Amts wegen zuzuschicken. Den Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar, sondern ihren Obrigkeiten gegen Recepisse zugestellt, welche letztere dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Ver-

lauf des Rekurstermins auch die etwa zuerkannte Strafe einzutreiben oder zu vollstrecken haben."

§. 153. „Wenn bey Mauth-Uebertretungen die verwirkte körperliche Strafe über eine dreymonathliche öffentliche Arbeit hinausläuft, so können die Zollbehörden darüber nicht erkennen, sondern es muß das Erkenntniß von dem k. k. Landrechte geschöpft werden."

§. 154. „Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen drey Monathen nicht selbst dergestalt, daß aus seiner Schuld das Verhör und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist Niemand mehr darüber angehört, und die Waare als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Recurs zu nehmen berechtigt ist."

§. 155. „Derjenige, welcher gegen das geschöpfte Erkenntniß den Weg des Rechts zu ergreifen gedenkt, hat wider das in dem Lande, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, bestehende Fiscal-Amt, binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist, eine ordentliche Aufforderungsklage bey dem Landrechte einzureichen, und dasselbe, zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben, über welche Aufforderungsklage nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist."

„Zur Einreichung einer solchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Parteyen, die zu der Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmäßige Frist von dem

Tage des zugestellten Erkenntnisses auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmt; nach deren Verlauf wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug Statt findet, sondern in Folge desselben die Execution sogleich zu ertheilen ist.“

§. 156. „Unter gleichen Fristen ist der Rekurs entweder allein im Wege der Gnade, oder zugleich neben dem Wege des Rechts bey der Zollgefällen-Administration zu nehmen, und die Rekurs-Schrift bey derselben einzureichen, nachdem sie die Vorschrift erhalten hat, in welchen Fällen dieselbe bey dem im Wege der Gnade genommenen Rekurs die weitere Entschließung von Unserer Finanz-Hofstelle einzuhohlen verpflichtet, und in welchen sie für sich selbst zu entscheiden berechtiget ist.“

Kundmachung des West-Galizischen Gubernii, vom 22. May.

6.

Se. Maj. haben die Einfuhr Jüdischer und Hebräischer im Auslande gedruckter Religions- und Unterrichts-Bücher vom 3. August d. J. angefangen, noch durch zwey Jahre zu gestatten, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß sodann (vom 4. August 1802 angefangen) die Einfuhr besagter Bücher allgemein auf das strengste untersagt seyn soll.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 14. Julius, an sämmtliche Zoll-Administrationen.

7.

Das sogenannte Tamarisken-Oehl, welches zur Kur der Pferde verwendet wird, ist bey der Einfuhr nach der vierten Tariffs-Classe des ersten Absatzes der Oehl-Gattungen zu behandeln, und demnach mit 2 Krn. vom Pfund Sporco zu belegen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 26. August, an sämmtliche Zoll-Administrationen.

8.

Nachdem der Zoll für die sämmtlichen in den deutschen und böhmischen Erbländern erzeugten Ganz- oder sogenannten Kronrasch, zur Erleichterung der sich mit diesen Artikeln sich beschäftigenden Fabrikanten, bey der Einfuhr nach Ungarn, zu Folge des unter dem 23. März 1797 ergangenen Hof-Decrets (*) auf 1 Pfenning Ausfuhrszoll (Esito) und 2 Kr. Verbrauchszoll (Consumo) vom Pfund, folglich auf die Halbscheide des vermittelst Tariffs vom Jahre 1795 bestimmten Zolls herabgesetzt worden ist: so haben Se. Maj. aus demselben Grunde, und damit auch in Hinsicht dieser, meistens nur dem gemeinen Landvolke zum Gebrauch dienenden Waare, von Seite der deutschen Erbstaaten eine verhältnißmäßige Vergeltung (reciprocum) beobachtet werden

(*) Im X. Bande dieser Samml. S. 175.

möge, zu bewilligen geruhet, daß auch von dem in Ungarn erzeugten Kron- und Ganzrasche, welcher nach den deutschen Erblanden geführet werden, der deutsch-erbländische Consumo-Zoll gleichfalls in der Halbscheide, also von 12 auf 6 Kr. vom Pfund herabgesetzet werde, gleichwie der Ausfuhrs-Zoll durch die Verordnung vom Jahre 1797 für die deutschen und ungarischen Erblande ohne Unterschied bereits auf 25 Kr. vom Centner, oder 1 Pfenning vom Pfund festgesetzt worden ist.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 10. October, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Behörden.

9.

Da der sogenannte Franz-Branntwein unter die außer Handel gesetzten Waaren gehöret, für denselben aber in der allgemeinen Zoll-Ordnung keine Gebühr festgesetzet, und der für Liqueurs vorgeschriebene, zu 60 von 100 berechnete Consumo-Zoll von 54 Krn. für die Maß, oder von 36 Guld. für den Eimer, in Ansehung der benannnten Branntwein-Gattung nicht verhältnißmäßig ist, so wird verordnet, daß in Zukunft der Eimer des der Regel nach bloß gegen Pässe einzuführenden Franz-Branntweins zu 25 Gulden in die Schätzung zu nehmen, und hiervon der Zoll wie von den übrigen verbothenen Waaren mit 60 von 100, folglich 15 Guld. vom Eimer abzunehmen sey.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 18. November, an sämmtliche Zoll-Administrationen.

Verordnungen
in
Stämpel-Sachen.

I. Kommerzial-Stämpel.

1.

Man hat wahrgenommen, daß Waaren, obschon sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt wurden, wegen des darauf befindlichen echten Kommerzial-Stämpels von allem Anspruche frey gelassen worden sind: weil aber eine ausländische Waare durch den inländischen Kommerzial-Stämpel nicht als inländisch legitimiret ist, und überhaupt eine ausländische Waare auch nie im Handel gelassen werden kann, so wird zur Richtschnur festgesetzt: daß ausländische echt gestämpelte Waaren, indem durch das Daseyn des Kommerzial-Stämpels noch nicht die Eigenschaft der inländischen Waare erwiesen wird, sobald sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt sind, ungeachtet der Echtheit des darauf befindlichen Stämpels so wie ungestämpelte, als fremde Waaren nach den Zollgesetzen behandelt werden sollen.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 23. September, an sämmtliche Zoll-Behörden, und der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzley, vom 31. December, an sämmtliche Länderstellen.

II. Finanz-Stämpel.

1.

Durch den ersten Absatz des Papierstämpel-Patents vom 30. Januar 1788 ist allgemein verordnet, daß jede Urkunde, deren Bestimmung ist, jemanden ein Recht zuzueignen, oder in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweis zu dienen, auf gestämpeltem Papier geschrieben werden muß, wenn gleich diese Urkunde nur außergerichtlich ausgestellt und gefertiget wurde, und nie vor Gericht gelangen sollte.

Dessen ungeachtet wurde wahrgenommen, daß die den Krämern und Handelsleuten von Magistraten, Obrigkeiten, Länderstellen, und andern Behörden, so wie auch die den Salz- Tobak- und Stämpelpapier-Verschleißern von den Administrationen, den Pulver-Verschleißern von den Districts-Commandanten, den Eisengewerks- und Bergwerks-Producten-Verschleißern, den Lotterie-Collectanten, und andern Verschleißern, die nöthigen obrigkeitlichen Licenzen, Concessionen und Pässe entweder gar nicht, oder doch nicht überall mit dem patentmäßigen Stämpel bezeichnet auch in jenen Ländern, wo mehrere Stämpel-Classen eingeführet sind,

nicht immer nach der vorgeschriebenen Stämpel-Classe gestämpelt, ausgefertiget und ausgefolgt werden.

Die hohe Hofkammer hat der k. k. Tobak- und Stämpelgefälls-Direction, und durch diese allen Länderverwaltungen des Stämpelgefälls, in Gleichförmigkeit des oben angezogenen allgemeinen Stämpel-Patents, aufzutragen befunden, daß künftig alle den Krämern, Handelsleuten, Salz- Tobak- Stämpelpapier- Pulver- und andern dergleichen Verschleißern, welche dieses Befugniß von was immer für einer Obrigkeit oder Behörde einhohlen müssen, so wie auch die den Verschleißern der Eisengewerbschaften, und der Bergwerks-Producte zu ertheilenden Licenzen, Concessionen und Tariffen, nach Vorschrift des Stämpel-Patents, und zwar dergestalt classenmäßig gestämpelt, oder auf gestämpeltem Papier ausgefertiget werden müssen, daß zu einem monathlichen Verschleiß von 1 bis 100 Guld. die vierte, von 100 bis 500 Guld. die dritte, von 500 bis 1000 Gulden die zweyte, und über 1000 Guld. die erste Stämpel-Classe angewendet werde.

Diese Stämplung muß auch so oft als eine Concession, Licenz, oder ein Tariff einem andern verliehen, oder auf einen andern Nahmen umgeschrieben wird, neuerdings vorgenommen werden; nur dann, wenn diese Urkunden durch die Witterung, oder andere Zufälle unbrauchbar geworden, können solche, jedoch immer nur demselben Verleger oder Verschleißer, auf seinen eigenen Nahmen, auf eben die Art, wie das un-

brauchbar gewordene Stämpelpapier unentgeldlich umgestämpelt werden.

Decret der Finanz-Hofstelle, vom 21. Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses fünfzehnten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

H.

J.

K.

L.

M.

